

VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses*

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
63/4	Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen: Anträge nach Artikel 19 der Charta.....	516
63/246	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer.....	516
63/247	Programmplanung.....	517
63/248	Konferenzplanung.....	518
63/249	Nicht gezahlte Beiträge des ehemaligen Jugoslawien.....	524
63/250	Personalmanagement.....	524
63/251	Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst.....	532
63/252	Pensionssystem der Vereinten Nationen.....	534
63/253	Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen.....	536
63/254	Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind.....	547
63/255	Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht.....	548
63/256	Umfassender Vorschlag zur Schaffung geeigneter Anreize zur Mitarbeiterbindung beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien.....	550
63/257	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea.....	550
63/258	Finanzierung des hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur.....	552
63/259	Beschäftigungsbedingungen und Bezüge von Amtsträgern, die nicht Sekretariatsbedienstete sind: Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs sowie Richter und Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda.....	553
63/260	Entwicklungsbezogene Tätigkeiten.....	554
63/261	Stärkung der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten.....	557
63/262	Informations- und Kommunikationstechnologie, organisationsweite Standardsoftware sowie Sicherheit, Notfallwiederherstellung und Geschäftskontinuität.....	559
63/263	Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2008-2009.....	565
63/264	Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2008-2009.....	571
	A. Revidierte Mittelbewilligungen für den Zweijahreshaushalt 2008-2009.....	571
	B. Revidierte Einnahmenansätze für den Zweijahreshaushalt 2008-2009.....	573
	C. Finanzierung der bewilligten Mittel für das Jahr 2009.....	574
63/265	Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Tätigkeiten.....	574
63/266	Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011.....	576

* Sofern nicht anders vermerkt, wurden die in den Berichten empfohlenen Resolutionsentwürfe von dem Vorsitzenden oder einem anderen Amtsträger des Vorstands des Ausschusses vorgelegt.

RESOLUTION 63/4

Verabschiedet auf der 24. Plenarsitzung am 13. Oktober 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/472, Ziff. 6).

63/4. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen: Anträge nach Artikel 19 der Charta

Die Generalversammlung,

nach Behandlung von Kapitel V des Berichts des Beitragsausschusses über seine achtundsechzigste Tagung¹,

erneut betonend, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Ausgaben der Organisation nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel zu tragen,

1. *bekräftigt* ihre Rolle gemäß Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen sowie die beratende Funktion des Beitragsausschusses gemäß Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung;

2. *bekräftigt außerdem* ihre Resolution 54/237 C vom 23. Dezember 1999;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten weiter auf die in Resolution 54/237 C genannte Frist aufmerksam zu machen, so auch durch frühzeitige Ankündigung im *Journal of the United Nations* (Journal der Vereinten Nationen) und durch direkte Mitteilung;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die eine Ausnahme nach Artikel 19 der Charta beantragen, *nachdrücklich auf*, zur Begründung ihres Antrags möglichst viele Informationen beizubringen und zu erwägen, diese Informationen vor Ablauf der in Resolution 54/237 C genannten Frist zu übermitteln, damit möglicherweise benötigte zusätzliche Detailinformationen zusammengestellt werden können;

5. *stimmt darin überein*, dass die Nichtzahlung des zur Vermeidung der Anwendung von Artikel 19 der Charta erforderlichen gesamten Mindestbetrags durch Guinea-Bissau, die Komoren, Liberia, São Tomé und Príncipe, Somalia, Tadschikistan und die Zentralafrikanische Republik auf Umständen beruhte, die diese Staaten nicht zu vertreten hatten;

6. *beschließt*, dass Guinea-Bissau, den Komoren, Liberia, São Tomé und Príncipe, Somalia, Tadschikistan und der Zentralafrikanischen Republik die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung bis zum Ende ihrer dreiundsechzigsten Tagung gestattet wird.

RESOLUTION 63/246

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/637, Ziff. 8).

¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 11 (A/63/11).*

63/246. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/222 vom 11. April 1996, 51/218 E vom 17. Juni 1997, 52/212 B vom 31. März 1998, 53/204 vom 18. Dezember 1998, 53/221 Abschnitt VIII vom 7. April 1999, 54/13 B vom 23. Dezember 1999, 55/220 A, B und C vom 23. Dezember 2000 beziehungsweise vom 12. April und 14. Juni 2001, 57/278 A vom 20. Dezember 2002, 60/234 A und B vom 23. Dezember 2005 beziehungsweise vom 30. Juni 2006, 61/233 A und B vom 22. Dezember 2006 beziehungsweise vom 29. Juni 2007 und 62/223 A und B vom 22. Dezember 2007 beziehungsweise vom 20. Juni 2008,

sowie unter Hinweis auf alle ihre Resolutionen betreffend die Sprachen der Vereinten Nationen sowie diejenigen betreffend Personalmanagement,

unter Betonung der Notwendigkeit, die vollständige Anwendung des Personalstatuts und der Personalordnung der Vereinten Nationen zu gewährleisten,

nach Behandlung der Finanzberichte und geprüften Rechnungsabschlüsse sowie der Berichte und Bestätigungsvermerke des Rates der Rechnungsprüfer für den am 31. Dezember 2007 abgelaufenen Zeitraum über die Vereinten Nationen², das Internationale Handelszentrum UNCTAD/WTO³, die Universität der Vereinten Nationen⁴, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen⁵, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen⁶, das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten⁷, das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen⁸, die vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen verwalteten freiwilligen Beiträge⁹, den Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen¹⁰, den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen¹¹, das Programm der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen¹², das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung¹³, das Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste¹⁴, den Internationalen

² *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 5 (A/63/5), Vol. I.*

³ Ebd., Vol. III.

⁴ Ebd., Vol. IV.

⁵ Ebd., *Supplement No. 5A* und Korrigendum (A/63/5/Add.1 und Corr.1).

⁶ Ebd., *Supplement No. 5B* und Korrigendum (A/63/5/Add.2 und Corr.1).

⁷ Ebd., *Supplement No. 5C* (A/63/5/Add.3).

⁸ Ebd., *Supplement No. 5D* (A/63/5/Add.4).

⁹ Ebd., *Supplement No. 5E* (A/63/5/Add.5).

¹⁰ Ebd., *Supplement No. 5F* (A/63/5/Add.6).

¹¹ Ebd., *Supplement No. 5G* (A/63/5/Add.7).

¹² Ebd., *Supplement No. 5H* (A/63/5/Add.8).

¹³ Ebd., *Supplement No. 5I* (A/63/5/Add.9).

¹⁴ Ebd., *Supplement No. 5J* (A/63/5/Add.10).

Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind¹⁵, und den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht¹⁶, der Kurzzusammenfassung der wichtigsten Feststellungen und Schlussfolgerungen in den Berichten des Rates der Rechnungsprüfer¹⁷, der Berichte des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zum Rechnungsabschluss der Vereinten Nationen für den am 31. Dezember 2007 abgelaufenen Zweijahreszeitraum, über den Sanierungsgesamtplan für das am 31. Dezember 2007 abgelaufene Jahr und über die Rechnungsabschlüsse der Fonds und Programme der Vereinten Nationen für die am 31. Dezember 2007 abgelaufene Finanzperiode¹⁸ und des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁹,

1. *nimmt* die Finanzberichte und geprüften Rechnungsabschlüsse sowie die Berichte und Bestätigungsvermerke des Rates der Rechnungsprüfer zu den genannten Organisationen^{2-16 an};

2. *billigt* die Empfehlungen und Schlussfolgerungen in den Berichten des Rates der Rechnungsprüfer;

3. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen^{19 an};

4. *betont*, dass der Rat der Rechnungsprüfer völlig unabhängig und alleine für die Durchführung der Rechnungsprüfung verantwortlich ist;

5. *beschließt*, die Berichte des Rates der Rechnungsprüfer über den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien unter den jeweiligen die Strafgerichtshöfe betreffenden Tagesordnungspunkten weiter zu behandeln;

6. *lobt* den Rat der Rechnungsprüfer für die hohe Qualität seiner Berichte, insbesondere in Bezug auf seine Stellungnahmen zur Verwaltung der Ressourcen und zur Verbesserung der formalen Gestaltung der Rechnungsabschlüsse;

7. *verweist* auf die Satzung der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst²⁰ und die zentrale Rolle, die der Kommission und der Generalversammlung bei der Rege-

lung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen zukommt;

8. *verweist außerdem* auf ihre Resolution 61/233 B, in der sie erneut erklärte, dass die Frage der noch ausstehenden Beiträge eine in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallende politische Frage ist, und fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge vollständig und pünktlich entrichtet werden;

9. *betont*, dass Bedienstete auch künftig unter strikter Einhaltung des Artikels 101 der Charta der Vereinten Nationen sowie gemäß den einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen eingestellt werden müssen;

10. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zum Rechnungsabschluss der Vereinten Nationen für den am 31. Dezember 2007 abgelaufenen Zweijahreszeitraum, über den Sanierungsgesamtplan für das am 31. Dezember 2007 abgelaufene Jahr und über die Rechnungsabschlüsse der Fonds und Programme der Vereinten Nationen für die am 31. Dezember 2007 abgelaufene Finanzperiode¹⁸ und nimmt außerdem Kenntnis von der verbesserten Umsetzungsquote der Empfehlungen;

11. *ersucht* den Generalsekretär und die Leiter der Fonds und Programme der Vereinten Nationen *erneut*, für die vollständige und rasche Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer und der entsprechenden Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zu sorgen und die Programmleiter für die Nichtumsetzung der Empfehlungen rechenschaftspflichtig zu machen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Berichten über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zum Rechnungsabschluss der Vereinten Nationen sowie zu den Rechnungsabschlüssen ihrer Fonds und Programme eine umfassende Erklärung für die Verzögerungen bei der Umsetzung der Empfehlungen des Rates zu liefern, insbesondere wenn die noch nicht vollständig umgesetzten Empfehlungen mindestens zwei Jahre alt sind;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in künftigen Berichten den voraussichtlichen Zeitrahmen für die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer, die Prioritäten für ihre Umsetzung und die rechenschaftspflichtigen Amtsträger anzugeben.

RESOLUTION 63/247

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/611, Ziff. 7).

63/247. Programmplanung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/234 vom 21. Dezember 1982, 38/227 A vom 20. Dezember 1983, 41/213 vom 19. Dezember 1986, 55/234 vom 23. Dezember 2000, 56/253 vom 24. Dezember 2001, 57/282 vom 20. Dezember 2002,

¹⁵ Ebd., *Supplement No. 5K* (A/63/5/Add.11).

¹⁶ Ebd., *Supplement No. 5L* (A/63/5/Add.12).

¹⁷ Siehe A/63/169.

¹⁸ A/63/327 und Add.1.

¹⁹ A/63/474.

²⁰ Resolution 3357 (XXIX), Anlage.

58/268 und 58/269 vom 23. Dezember 2003, 59/275 vom 23. Dezember 2004, 60/257 vom 8. Mai 2006, 61/235 vom 22. Dezember 2006 und 62/224 vom 22. Dezember 2007,

sowie unter Hinweis auf das in der Anlage zu der Resolution 2008 (LX) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 14. Mai 1976 beschriebene Mandat des Programm- und Koordinierungsausschusses,

nach Behandlung des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine achtundvierzigste Tagung²¹, des Entwurfs des strategischen Rahmens für den Zeitraum 2010-2011: Erster Teil: Rahmenplan²² und Zweiter Teil: Zweijahres-Programmplan²³ und des Berichts des Generalsekretärs über den Programmvollzug der Vereinten Nationen für den Zweijahreszeitraum 2006-2007²⁴,

1. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen *an*, die der Programm- und Koordinierungsausschuss in Kapitel II Abschnitt A seines Berichts über seine achtundvierzigste Tagung²¹ zum Programmvollzug der Vereinten Nationen für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 und in Kapitel II Abschnitt B zum Entwurf des Zweijahres-Programmplans für den Zeitraum 2010-2011 unterbreitet hat;

2. *beschließt*, dass für den Zeitraum 2010-2011 folgenden Prioritäten gelten:

a) Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen;

b) Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;

c) Entwicklung Afrikas;

d) Förderung der Menschenrechte;

e) wirksame Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen;

f) Förderung der Gerechtigkeit und des Völkerrechts;

g) Abrüstung;

h) Drogenkontrolle, Verbrechensverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen;

3. *betont*, dass die Prioritätensetzung der Vereinten Nationen das Vorrecht der Mitgliedstaaten ist, entsprechend den Mandaten der beschlussfassenden Organe;

4. *betont außerdem*, dass sich die Mitgliedstaaten an der Aufstellung des Haushaltsplans vom frühesten Zeitpunkt

an und während des gesamten Verfahrens voll beteiligen müssen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 auf der Grundlage der genannten Prioritäten und des in dieser Resolution beschlossenen Zweijahres-Programmplans zu erstellen;

6. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen *an*, die der Programm- und Koordinierungsausschuss in Kapitel II Abschnitt C seines Berichts zur Evaluierung, in Kapitel III Abschnitt A zum jährlichen Übersichtsbericht des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in Kapitel III Abschnitt B zur Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas und in Kapitel IV zur Verbesserung der Arbeitsmethoden und Verfahren des Ausschusses im Rahmen seines Mandats unterbreitet hat;

7. *bekräftigt* die Rolle des Programm- und Koordinierungsausschusses bei der Überwachung und Evaluierung und verweist auf Ziffer 11 ihrer Resolution 62/224;

8. *erkennt an*, wie wichtig es ist, den logischen Rahmen fortlaufend zu verbessern, und ermutigt in dieser Hinsicht die Programmleiter, die qualitativen Aspekte der Zielerreichungsindikatoren weiter zu verbessern, um eine bessere Evaluierung der Ergebnisse zu ermöglichen, eingedenk dessen, wie wichtig es ist, die Indikatoren so zu definieren, dass ihre klare Messbarkeit gewährleistet ist;

9. *bekräftigt* die Rolle des Programm- und Koordinierungsausschusses als des wichtigsten Nebenorgans der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats für Planung, Programmierung und Koordinierung, verweist auf Artikel 5.6 der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden²⁵ und hebt hervor, dass der Programm- und Koordinierungsausschuss seine Koordinierungsrolle ausbauen soll, um die Effizienz und Wirksamkeit der Planung zu steigern und so auch weiterhin die rechtzeitige Durchführung der Maßnahmen der Organisation zu gewährleisten sowie diesbezügliche Doppelarbeit und Redundanzen zu vermeiden;

10. *begrüßt* die Fortschritte des Programm- und Koordinierungsausschusses bei der Verbesserung seiner Arbeitsmethoden und Verfahren im Rahmen seines Mandats sowie den Beschluss des Ausschusses, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

RESOLUTION 63/248

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/638, Ziff. 6).

²¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 16 (A/63/16).*

²² A/63/6 (Part one).

²³ A/63/6 (Prog. 1-16, 17 und Corr.1, 18-22, 23 und Corr.1 und 24-27).

²⁴ A/63/70.

²⁵ ST/SGB/2000/8.

63/248. Konferenzplanung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 40/243 vom 18. Dezember 1985, 41/213 vom 19. Dezember 1986, 43/222 A bis E vom 21. Dezember 1988, 51/211 A bis E vom 18. Dezember 1996, 52/214 vom 22. Dezember 1997, 53/208 A bis E vom 18. Dezember 1998, 54/248 vom 23. Dezember 1999, 55/222 vom 23. Dezember 2000, 56/242 vom 24. Dezember 2001, 56/254 D vom 27. März 2002, 56/262 vom 15. Februar 2002, 56/287 vom 27. Juni 2002, 57/283 A vom 20. Dezember 2002, 57/283 B vom 15. April 2003, 58/250 vom 23. Dezember 2003, 59/265 vom 23. Dezember 2004, 60/236 A vom 23. Dezember 2005, 60/236 B vom 8. Mai 2006, 61/236 vom 22. Dezember 2006 und 62/225 vom 22. Dezember 2007,

in Bekräftigung ihrer Resolution 42/207 C vom 11. Dezember 1987, in der sie den Generalsekretär ersuchte, die Gleichbehandlung der Amtssprachen der Vereinten Nationen sicherzustellen,

nach Behandlung des Berichts des Konferenzausschusses für 2008²⁶, des einschlägigen Berichts des Generalsekretärs²⁷ und des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Überprüfung der bestehenden Sonderregelungen für die Einstellung von Zeitpersonal in den Sprachendiensten an den vier Hauptdienstorten²⁸,

sowie nach Behandlung des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁹,

in Bekräftigung der einschlägigen Bestimmungen betreffend die Konferenzdienste in ihren Resolutionen über die Mehrsprachigkeit, insbesondere Resolution 61/266 vom 16. Mai 2007,

I

Konferenz- und Sitzungskalender

1. *begrüßt* den Bericht des Konferenzausschusses für 2008²⁶;

2. *billigt* den vom Konferenzausschuss vorgelegten revidierten Entwurf des Konferenz- und Sitzungskalenders der Vereinten Nationen für 2009³⁰ unter Berücksichtigung der Anmerkungen des Ausschusses und vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution;

3. *ermächtigt* den Konferenzausschuss, im Konferenz- und Sitzungskalender für 2009 die Anpassungen vorzunehmen, die infolge der von der Generalversammlung auf ihrer

²⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 32 (A/63/32).*

²⁷ A/63/119 und Corr.1 und Add.1.

²⁸ A/63/94.

²⁹ A/63/509.

³⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 32 (A/63/32), Anhang II.*

dreihundsechzigsten Tagung getroffenen Maßnahmen und Beschlüsse erforderlich werden;

4. *stellt mit Befriedigung fest*, dass das Sekretariat die in den Resolutionen der Generalversammlung 53/208 A, 54/248, 55/222, 56/242, 57/283 B, 58/250, 59/265, 60/236 A, 61/236 und 62/225 genannten Regelungen betreffend den orthodoxen Karfreitag sowie die offiziellen Feiertage Id al-Fitr und Id al-Adha berücksichtigt hat, und ersucht alle zwischenstaatlichen Organe, diese Beschlüsse bei der Planung ihrer Sitzungen zu beachten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, dass etwaige Änderungen des Konferenz- und Sitzungskalenders in strikter Übereinstimmung mit dem Mandat des Konferenzausschusses und den anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung vorgenommen werden;

6. *stellt fest*, dass es den Entscheidungsprozess im Fünften Ausschuss erleichtert, wenn diesem während seiner informellen Konsultationen genaue, aktuelle und schlüssige Informationen vorliegen;

II

A. Nutzung der Konferenzbetreuungsressourcen

1. *bekräftigt* die Praxis, dass bei der Nutzung der Konferenzsäle den Sitzungen der Mitgliedstaaten Vorrang einzuräumen ist;

2. *stellt fest*, dass der Gesamtauslastungsfaktor an den vier Hauptdienstorten im Jahr 2007 wie bereits im Jahr 2006 83 Prozent betrug und damit über dem festgelegten Richtwert von 80 Prozent lag;

3. *begrüßt* die Maßnahmen der Organe, die ihre Arbeitsprogramme im Hinblick auf eine optimale Auslastung der Konferenzbetreuungsressourcen angepasst haben, und ersucht den Konferenzausschuss, mit den Sekretariaten und Vorständen der Organe, die ihre Konferenzbetreuungsressourcen nicht angemessen ausnutzen, weiter Konsultationen zu führen;

4. *ist sich dessen bewusst*, dass aufgrund des verspäteten Beginns und des ungeplanten vorzeitigen Endes von Sitzungen ein Zeitverlust entsteht, der sich erheblich auf den Auslastungsfaktor der Organe auswirkt, und bittet die Sekretariate und Vorstände der Organe, in ausreichendem Maße darauf zu achten, dass Sitzungen weder verspätet beginnen noch vorzeitig enden;

5. *stellt fest*, dass für 88 Prozent der 2007 in New York abgehaltenen Sitzungen derjenigen Organe, die zur Abhaltung von Sitzungen „nach Bedarf“ ermächtigt sind, Dolmetschdienste bereitgestellt wurden, und ersucht den Generalsekretär, über den Konferenzausschuss auch künftig über die Bereitstellung von Konferenzdiensten für diese Organe Bericht zu erstatten;

6. *ist sich der Bedeutung bewusst*, welche den Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten für den reibungslosen Ablauf der Tagungen der zwischenstaatlichen Organe zukommt, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass allen Anträgen auf Konferenz-

dienste für die Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten so weit wie möglich entsprechen wird;

7. *nimmt mit Dank Kenntnis* davon, dass sich der Anteil der an den vier Hauptdienstorten abgehaltenen Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten, für die Dolmetschdienste bereitgestellt wurden, mit einem Anstieg von 76 Prozent im Jahr 2006 auf 84 Prozent im Jahr 2007 verbessert hat, und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin innovative Wege zur Bewältigung der Schwierigkeiten zu nutzen, denen sich einige Mitgliedstaaten infolge mangelnder Konferenzdienste für bestimmte Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten gegenübersehen, und der Generalversammlung über den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;

8. *fordert* die zwischenstaatlichen Organe *erneut nachdrücklich auf*, in der Planungsphase alles zu unternehmen, um Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, solche Sitzungen in ihren Arbeitsprogrammen vorzusehen und die Konferenzdienste rechtzeitig im Voraus über etwaige Absagen in Kenntnis zu setzen, sodass ungenutzte Konferenzbetreuungsressourcen nach Möglichkeit für Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten zugeteilt werden können;

9. *stellt mit Befriedigung fest*, dass im Einklang mit mehreren Resolutionen der Generalversammlung, namentlich Resolution 61/236 Abschnitt II.A Ziffer 9, und entsprechend der Amtssitzregel alle Sitzungen der in Nairobi ansässigen Organe der Vereinten Nationen im Jahr 2007 in Nairobi abgehalten wurden, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;

10. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den laufenden Werbemaßnahmen und Initiativen der Verwaltung des Konferenzentrums der Wirtschaftskommission für Afrika, die dazu geführt haben, dass sich der Aufwärtstrend bei der Auslastung der Räumlichkeiten im Jahr 2007 fortgesetzt hat;

11. *ersucht* den Generalsekretär, eingedenk der Mindestnormen der operationellen Sicherheit für den Amtssitz auch weiterhin zu erkunden, wie das Konferenzzentrum der Wirtschaftskommission für Afrika stärker ausgelastet werden kann, und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

12. *fordert* den Generalsekretär und die Mitgliedstaaten *auf*, die Leitlinien und Verfahren einzuhalten, die in der Verwaltungsanweisung für die Genehmigung der Nutzung der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen für Sitzungen, Konferenzen, Sonderveranstaltungen und Ausstellungen³¹ aufgeführt sind;

13. *betont*, dass diese Sitzungen, Konferenzen, Sonderveranstaltungen und Ausstellungen mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar sein müssen;

14. *bedauert* das während der siebenten Sitzung des Vierten Ausschusses aufgetretene Problem bei der Stimmabgabe und ersucht den Generalsekretär, eine rasche und wirksame Kommunikation zwischen dem Sekretariat und den Mitgliedern des Präsidialausschusses zu gewährleisten;

15. *ersucht* den Generalsekretär, in seinem nächsten jährlichen Bericht über die Konferenzplanung über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die ergriffen wurden, damit das genannte Problem nicht erneut auftritt;

B. Auswirkungen des Sanierungsgesamtplans, Strategie IV (stufenweiser Ansatz), auf die während seiner Durchführung am Amtssitz stattfindenden Sitzungen

1. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Durchführung des Sanierungsgesamtplans, einschließlich der vorübergehenden Unterbringung von Konferenzbetreuungspersonal in Ausweichräumlichkeiten, die Qualität der den Mitgliedstaaten in den sechs Amtssprachen bereitgestellten Konferenzdienste und die Gleichbehandlung der Sprachendienste, die über die gleichen günstigen Arbeitsbedingungen und die gleichen Ressourcen verfügen sollen, nicht beeinträchtigt, damit die erbrachten Dienste von höchster Qualität sind;

2. *ersucht* alle, die Sitzungen beantragen und veranstalten, in sämtlichen mit der Terminplanung für die Sitzungen zusammenhängenden Angelegenheiten enge Verbindung zu der Sekretariats-Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement zu halten, damit die während der Bauarbeiten stattfindenden Aktivitäten am Amtssitz mit einem Höchstmaß an Planungssicherheit koordiniert werden können;

3. *ersucht* den Konferenzausschuss, die Angelegenheit laufend weiterzuvorforschen, und ersucht den Generalsekretär, dem Ausschuss regelmäßig über die den Konferenz- und Sitzungskalender der Vereinten Nationen während der Bauarbeiten betreffenden Angelegenheiten Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der in der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement vorhandenen Ressourcen auch weiterhin für eine ausreichende informationstechnologische Unterstützung der Konferenzdienste zu sorgen, damit sie während der Durchführung des Sanierungsgesamtplans unterbrechungsfrei arbeiten können;

5. *nimmt davon Kenntnis*, dass ein Teil des Konferenzbetreuungspersonals und der informationstechnologischen Ressourcen der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement während der Durchführung des Sanierungsgesamtplans vorübergehend in Ausweichräumlichkeiten untergebracht wird, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der in der Hauptabteilung vorhandenen Ressourcen auch weiterhin für eine ausreichende Unterstützung zu sorgen, damit die informationstechnologischen Einrichtungen der Hauptabteilung weiter aufrechterhalten, die globale Informationstechnologie-Initiative umgesetzt und Konferenzdienste von hoher Qualität erbracht werden können;

³¹ ST/AI/416.

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten zu Initiativen zu konsultieren, die sich auf die Nutzung der Konferenzdienste und der Konferenzeinrichtungen auswirken;

III

Integriertes globales Management

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Fortschritten bei der Durchführung des globalen Informationstechnologie-Projekts, das die Integration der Informationstechnologie in die Sitzungsmanagement- und Dokumentenverarbeitungssysteme an allen Dienstorten zum Ziel hat, sowie von dem globalen Konzept für die Harmonisierung der Normen und informationstechnologischen Mittel und den Austausch bewährter Praktiken und technologischer Fortschritte zwischen den Konferenzdiensten an den vier Hauptdienstorten;

2. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von den im Rahmen des integrierten globalen Managements unternommenen Initiativen zur Straffung der Verfahren, zur Erzielung von Größenvorteilen und zur Verbesserung der Qualität der Konferenzdienste und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, die Gleichbehandlung des Konferenzbetreuungspersonals sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass der Grundsatz der gleichen Einstufung für gleiche Arbeit an den vier Hauptdienstorten befolgt wird;

3. *betont*, dass die Hauptziele der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement darin bestehen, fristgerecht hochwertige Dokumente in allen Amtssprachen im Einklang mit den geltenden Vorschriften vorzulegen und den Mitgliedstaaten an allen Dienstorten hochwertige Konferenzdienste bereitzustellen und diese Ziele im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung so effizient und kostenwirksam wie möglich zu erreichen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen nächsten Bericht über die Konferenzplanung Informationen über die finanziellen Einsparungen aufzunehmen, die aufgrund der Durchführung der Projekte des integrierten globalen Managements erzielt worden sind;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass alle Sprachendienste gleich behandelt werden und dass sie über die gleichen günstigen Arbeitsbedingungen und die gleichen Ressourcen verfügen, damit die von ihnen erbrachten Dienste von höchster Qualität sind, unter voller Achtung der Besonderheiten der sechs Amtssprachen sowie unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Arbeitsanfalls;

6. *weist erneut darauf hin*, dass der Generalsekretär dafür sorgen muss, dass die an allen Dienstorten verwendeten Technologien kompatibel und in allen Amtssprachen nutzerfreundlich sind;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufgabe des Ladens aller wichtigen älteren Dokumente der Vereinten Nationen auf die Website der Vereinten Nationen in allen sechs Amtssprachen vorrangig abzuschließen, damit diese Archive den Mitgliedstaaten auch über dieses Medium zur Verfügung stehen;

8. *erklärt erneut*, dass die Zufriedenheit der Mitgliedstaaten einer der wichtigsten Leistungsindikatoren im Bereich des Konferenzmanagements und der Konferenzdienste ist;

9. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin sicherzustellen, dass die Maßnahmen, die die Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement ergriffen hat, um von den Mitgliedstaaten eine Evaluierung der Qualität der für sie bereitgestellten Konferenzdienste, die einen wichtigen Leistungsindikator der Hauptabteilung darstellt, einzuholen, allen Mitgliedstaaten gleichermaßen die Möglichkeit bieten, ihre Evaluierung in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen vorzulegen, und in vollem Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung stehen, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung über den Konferenzausschuss über die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin die besten Praktiken und Methoden zur Evaluierung der Zufriedenheit der Klienten zu erkunden und der Generalversammlung regelmäßig über die erzielten Ergebnisse Bericht zu erstatten;

11. *begrüßt* die von der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement unternommenen Anstrengungen, von den Mitgliedstaaten eine Evaluierung der Qualität der für sie bereitgestellten Konferenzdienste einzuholen, und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin innovative Wege zur systematischen Erfassung und Analyse der Rückmeldungen von Mitgliedstaaten und Ausschussvorsitzenden und -sekretären zur Qualität der Konferenzdienste zu erkunden und der Generalversammlung über den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung über die in Bezug auf das integrierte globale Management erzielten Fortschritte unterrichtet zu halten;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass die auf der Grundlage der Empfehlungen der Arbeitsgruppen erarbeiteten Verwaltungsvorschriften, -methoden und -verfahren der Konferenzdienste mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung voll im Einklang stehen;

IV

Fragen der Dokumentation und der Veröffentlichungen

1. *hebt hervor*, wie überaus wichtig die Gleichstellung der sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen ist;

2. *bekräftigt*, dass der Fünfte Ausschuss der für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist;

3. *betont*, dass die mit dem Konferenzmanagement, einschließlich der Dokumentation, zusammenhängenden Angelegenheiten in den Zuständigkeitsbereich des Fünften Ausschusses fallen;

4. *wiederholt mit Besorgnis ihr Ersuchen* an den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Regeln betreffend die

gleichzeitige Verteilung von Dokumenten in allen sechs Amtssprachen streng eingehalten werden, und zwar sowohl für die Verteilung von Druckexemplaren als auch für die Einstellung der Dokumentation der beschlussfassenden Organe in das Elektronische Dokumentenarchiv und die Website der Vereinten Nationen, entsprechend Abschnitt III Ziffer 5 ihrer Resolution 55/222;

5. *bekräftigt ihren Beschluss* in Abschnitt III Ziffer 9 ihrer Resolution 59/265, dass der Herausgabe von Dokumenten in allen sechs Amtssprachen zu Planungs-, Haushalts- und Verwaltungsfragen, die die Generalversammlung dringend prüfen muss, Vorrang einzuräumen ist;

6. *ersucht* den Generalsekretär, den Prozess der Dokumentenplanung zu verbessern, um sicherzustellen, dass der Fünfte Ausschuss alle für die Behandlung eines bestimmten Punktes benötigten Dokumente, einschließlich der Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, in den sechs Amtssprachen und innerhalb der festgesetzten Fristen erhält;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, alle Hauptabteilungen des Sekretariats anzuweisen, in ihre Berichte folgende Bestandteile aufzunehmen:

- a) Zusammenfassung des Berichts;
- b) zusammengefasste Schlussfolgerungen, Empfehlungen und andere vorgeschlagene Maßnahmen;
- c) sachdienliche Hintergrundinformationen;

8. *ersucht erneut* darum, dass in allen Dokumenten, die das Sekretariat, zwischenstaatliche Organe und Sachverständigengremien den beschlussfassenden Organen zur Behandlung und Beschlussfassung vorlegen, die Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Fettdruck erscheinen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin Maßnahmen zu ergreifen, um die Qualität und Genauigkeit der Sitzungsprotokolle in allen sechs Amtssprachen dadurch zu verbessern, dass bei der Ausarbeitung und Übersetzung dieser Protokolle in vollem Maße auf Tonaufzeichnungen und den schriftlichen Wortlaut der abgegebenen Erklärungen in der Originalsprache zurückgegriffen wird;

10. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die beispiellos hohe Zahl der von den Urheberabteilungen verspätet eingereichten Dokumente, was wiederum nachteilige Auswirkungen auf die Arbeitsweise der zwischenstaatlichen Organe hat, und *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über den Konferenzausschuss über dringende Maßnahmen Bericht zu erstatten, die zur allgemeinen Verbesserung der Fristeinhaltung, insbesondere seitens der einreichenden Stellen, die drei Jahre in Folge weniger als 90 Prozent ihrer Dokumente fristgerecht eingereicht haben, ergriffen wurden;

11. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den beispiellosen Verzögerungen bei der Herausgabe von Dokumenten im Jahr 2008, durch die die Arbeit der Generalversammlung stark beeinträchtigt wurde, und *ersucht* den Generalsekretär, wirksamere Maßnahmen zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht auszuarbeiten, um sicherzustellen, dass sowohl die Ur-

heber als auch ihre leitenden Vorgesetzten Vorkehrungen für die fristgerechte Herausgabe von Dokumenten in allen sechs Amtssprachen treffen, und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, das in Ziffer 10 genannte Problem zu bewältigen, das insbesondere bei der auf der zweiten wiederaufgenommenen Tagung des Fünften Ausschusses während der zweiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung behandelten Dokumentation zutage trat, so auch durch die Einberufung der zur Untersuchung dieser Angelegenheit gebildeten Arbeitsgruppe, einen Zwischenbericht über die Dokumentation betreffend die Finanzierung der Friedenssicherung vorzulegen, der Generalversammlung über den Konferenzausschuss auf seiner Organisationstagung 2009 über die Ergebnisse dieser Konsultationen und die zur Lösung des Problems ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten, damit der Fünfte Ausschuss den Bericht auf seiner zweiten wiederaufgenommenen Tagung behandeln kann, und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über den Konferenzausschuss einen umfassenden Bericht vorzulegen;

13. *ist sich dessen bewusst*, dass der Arbeitsanfall des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen wächst und der Umfang der Berichte und anderen ihm vorliegenden Dokumente zunimmt, beschließt, den Beratenden Ausschuss zu ermächtigen, seine Tagung 2009 ausnahmsweise um zwei Wochen zu verlängern, bittet den Beratenden Ausschuss, weiter zu prüfen, wie er seinen Arbeitsanfall besser bewältigen kann, und beschließt, im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 zu erörtern, wie viele Wochen eine Tagung des Beratenden Ausschusses dauern soll;

14. *ersucht* den Generalsekretär, über die damit verbundenen Ausgaben im Rahmen des zweiten Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 Bericht zu erstatten;

15. *betont*, wie wichtig es ist, den Grundsatz der sprachlichen Übereinstimmung zu wahren, um sicherzustellen, dass der Wortlaut von Resolutionen in allen sechs Amtssprachen gleichermaßen gültig ist;

16. *verweist* auf Abschnitt C Ziffer 12 ihrer Resolution 54/248 und Abschnitt III Ziffer 13 ihrer Resolution 55/222 und *ersucht* den Generalsekretär erneut, vor ihrer vierundsechzigsten Tagung eine aktualisierte Fassung der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen in den sechs Amtssprachen der Organisation zu veröffentlichen;

V

Fragen der Übersetzung und Dolmetschung

1. *verweist* auf Regel 153 der Geschäftsordnung der Generalversammlung;

2. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, dass in allen sechs Amtssprachen Dolmetsch- und Übersetzungsdienste von höchster Qualität bereitgestellt werden;

3. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, dafür zu sorgen, dass die in den Übersetzungs- und Dolmetschdiensten verwendete Terminologie dem neuesten Stand der Sprachnormen und der neuesten Terminologie der Amtssprachen entspricht, um höchste Qualität zu gewährleisten;

4. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen in dem Bericht des Sekretariats-Amtes für interne Aufsichtsdienste²⁸ und *ersucht* den Generalsekretär, für ihre vollständige Umsetzung zu sorgen und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;

5. *bekräftigt* Abschnitt IV Ziffer 3 ihrer Resolution 59/265, Abschnitt IV Ziffer 4 ihrer Resolution 60/236 B, Abschnitt V Ziffer 3 ihrer Resolution 61/236 und Abschnitt V Ziffer 3 ihrer Resolution 62/225 und *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, bei der Einstellung von Zeitpersonal in den Sprachdiensten dafür zu sorgen, dass alle Sprachendienste gleich behandelt werden und dass sie über die gleichen günstigen Arbeitsbedingungen und die gleichen Ressourcen verfügen, damit die von ihnen erbrachten Dienste von höchster Qualität sind, unter voller Achtung der Besonderheiten einer jeden der sechs Amtssprachen sowie unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Arbeitsanfalls;

6. *bekundet ihre anhaltende Besorgnis* über den hohen Anteil unbesetzter Stellen in den Dolmetsch- und Übersetzungsdiensten im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi und *ersucht* den Generalsekretär, mit Vorrang Abhilfe zu schaffen, unter anderem indem er die Mitgliedstaaten um Unterstützung bei der Bekanntgabe und Durchführung von Auswahlwettbewerben zur Besetzung dieser freien Stellen in den Sprachdiensten *ersucht*;

7. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den vom Sekretariat ergriffenen Maßnahmen zur Besetzung freier und frei werdender Stellen im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi und den Informationen in Ziffer 107 des Berichts des Generalsekretärs über die Konferenzplanung³² und *ersucht* den Generalsekretär, weitere Maßnahmen zur Senkung des Anteils unbesetzter Stellen in Nairobi zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

8. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von der Initiative zur Herbeiführung einer langfristigen Lösung des Problems des hohen Anteils unbesetzter Stellen in den Sprachdiensten im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi, in deren Rahmen ein Berater die Möglichkeiten der Bereitstellung verstärkter Ausbildungsprogramme für potenzielle Berufsübersetzer und -dolmetscher auf dem afrikanischen Kontinent erkunden soll, und *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über diesbezügliche Anstrengungen Bericht zu erstatten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, alle Aspekte der Rekrutierung und Bindung von Sprachdienstmitarbeitern im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi zu untersuchen, dies-

bezügliche Empfehlungen vorzulegen und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über den Konferenzausschuss Bericht zu erstatten;

10. *ist sich* der akuten Probleme *bewusst*, vor denen das Büro der Vereinten Nationen in Genf in Bezug auf die bedarfsgerechte Bereitstellung von Konferenzdiensten steht, wie in Ziffer 103 des Berichts des Generalsekretärs über die Konferenzplanung³² beschrieben, und *ersucht* in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, diese Probleme anzugehen und sich nach Kräften zu bemühen, den Bedarf zu decken, der durch die zuletzt verzeichnete starke Zunahme der Zahl der Sitzungen entstanden ist;

11. *ersucht* den Generalsekretär, eine wirksamere Strategie zur raschen Besetzung freier und frei werdender Stellen in den Sprachdiensten aller Dienstorte zu ermitteln, nimmt Kenntnis von Ziffer 92 des Berichts des Generalsekretärs über die Konferenzplanung³² und *ersucht* den Generalsekretär außerdem, die darin genannten Auswahlwettbewerbe für die Rekrutierung von Sprachdienstmitarbeitern sowie weitere Auswahlwettbewerbe über 2009 hinaus mit ausreichendem Vorlauf abzuhalten, damit freie und frei werdende Stellen in den Sprachdiensten aller Dienstorte rasch besetzt werden können, und die Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über diesbezügliche Anstrengungen zu unterrichten;

12. *begrüßt* die Maßnahmen, die der Generalsekretär ergriffen hat, um die demografische Situation und die Frage der Nachfolgeplanung wirksamer anzugehen, insbesondere durch den Rückgriff auf Zeitpersonal zur Deckung des akuten Bedarfs sowie durch den Ausbau der internen und externen Schulungsprogramme, die Ausarbeitung von Programmen für den Austausch von Personal zwischen Organisationen und die Pflege von Kontakten mit Einrichtungen, die Sprachdienstmitarbeiter für internationale Organisationen ausbilden, und *ersucht* ihn, auch weiterhin solche Maßnahmen zu ergreifen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die Möglichkeit der Einführung eines Trainee-Programms zu erkunden, mit dem junge Fachkräfte für eine Laufbahn in den Sprachdiensten der Vereinten Nationen gewonnen und ausgebildet werden sollen;

14. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den in den Ziffern 91 bis 95 des Berichts des Generalsekretärs³² beschriebenen Herausforderungen, die sich aus der demografischen Situation in den Sprachdiensten ergeben;

15. *stellt fest*, dass die Generalversammlung mit der Verabschiedung von Abschnitt VI Ziffer 1 ihrer Resolution 57/305 vom 15. April 2003 die Absicht verfolgte, die Verfügbarkeit von Sprachdienstmitarbeitern im Ruhestand für eine Tätigkeit in den Sprachdiensten zu erhöhen, und *ersucht* den Generalsekretär, die Bestimmungen der genannten Ziffer betreffend die Verdienstobergrenze für Sprachdienstmitarbeiter der Vereinten Nationen im Ruhestand für eine Tätigkeit bei den Vereinten Nationen zu klären und anschließend anzuwenden;

³² A/63/119 und Corr.1.

16. *ersucht* den Generalsekretär, von den Mitgliedstaaten auch weiterhin eine Evaluierung der Qualität der für sie bereitgestellten Konferenzdienste einzuholen, namentlich im Wege zweimal jährlich stattfindender sprachspezifischer Informationssitzungen, und sicherzustellen, dass diese Maßnahmen allen Mitgliedstaaten gleichermaßen die Möglichkeit bieten, ihre Evaluierung in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen vorzulegen, und dass sie in vollem Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung stehen;

17. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Genauigkeit der Übersetzungen von Dokumenten in die sechs Amtssprachen weiter zu verbessern und dabei der Qualität der Übersetzungen besondere Bedeutung beizumessen;

18. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die notwendigen Schritte zur Verbesserung der Qualität der Übersetzungen in allen sechs Amtssprachen, insbesondere der externen Übersetzungen, zu unternehmen und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

19. *ersucht* den Generalsekretär, an allen Dienstorten eine ausreichende Zahl von Bediensteten der entsprechenden Rangstufe bereitzustellen, um eine angemessene Qualitätskontrolle der externen Übersetzungen zu gewährleisten, unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der gleichen Einstufung für gleiche Arbeit;

20. *nimmt Kenntnis* von den in den Ziffern 101 bis 105 des Berichts des Generalsekretärs³² enthaltenen Informationen über die Auswirkungen der Rekrutierung freiberuflicher Dolmetscher auf die Qualität der Dolmetschung an allen Dienstorten und *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über den Konferenzausschuss über diese Frage Bericht zu erstatten;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die Erfahrungen, die Erkenntnisse und die bewährten Praktiken der Hauptdienstorte bei der Qualitätskontrolle der externen Übersetzungen Bericht zu erstatten und dabei auch auf die Anforderungen in Bezug auf die Zahl der benötigten Bediensteten und deren angemessene Rangstufe einzugehen.

RESOLUTION 63/249

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/472/Add.1, Ziff. 6).

63/249. Nicht gezahlte Beiträge des ehemaligen Jugoslawien

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die nicht gezahlten Beiträge des ehemaligen Jugoslawien³³, des Schreibens des Generalsekretärs vom 27. Dezember 2001

³³ A/60/140 und Corr.1.

an den Präsidenten der Generalversammlung³⁴, der Mitteilung des Generalsekretärs über die ausstehenden Beiträge des ehemaligen Jugoslawien³⁵ und des Schreibens des Ständigen Vertreters Sloweniens bei den Vereinten Nationen vom 2. November 2006 an den Generalsekretär³⁶,

1. *beschließt*, die per 27. April 1992 auf dem Konto des ehemaligen Jugoslawien verbuchten nicht gezahlten Beiträge in Höhe von 1.254.230 US-Dollar unter den Nachfolgestaaten der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zu veranlagen, unter Berücksichtigung des jeweiligen Datums, an dem die einzelnen Nachfolgestaaten den Generalsekretär über das Ende ihres Bestehens als Teil der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien unterrichteten, und der in Anlage C Artikel 5 (2) des Abkommens vom 29. Juni 2001 über Fragen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge³⁷ festgelegten Anteile sowie der einschlägigen Beschlüsse der Generalversammlung betreffend die Noteinsatztruppe der Vereinten Nationen und die Operation der Vereinten Nationen in Kongo;

2. *beschließt außerdem*, dass nach Berücksichtigung der bestehenden Vorauszahlung an den Betriebsmittelfonds in Höhe von 26.000 Dollar der Nettosaldo der auf dem Konto des ehemaligen Jugoslawien verbuchten nicht gezahlten Beiträge in Höhe von 14.817.896 Dollar zu Lasten der jeweiligen Fondssalden verbucht wird;

3. *fordert* die Nachfolgestaaten der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien in diesem Zusammenhang *nachdrücklich auf*, den Generalsekretär im Einklang mit Ziffer 1 möglichst bald über ihren jeweiligen Anteil an den ausstehenden Beträgen und Guthaben zu informieren;

4. *beschließt*, dass die Frage der nicht an das Konto des ehemaligen Jugoslawien gezahlten Beiträge als abschließend geregelt anzusehen ist, sobald der Generalsekretär die in Ziffer 3 erbetenen Informationen erhalten hat, und dass die Regelung der Frage der nicht gezahlten Beiträge des ehemaligen Jugoslawien an die Vereinten Nationen nur auf diese Frage anwendbar ist, unbeschadet etwaiger anderer damit verbundener Beschlüsse und Fragen.

RESOLUTION 63/250

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/639, Ziff. 6).

63/250. Personalmanagement

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Artikel 8, 97, 100 und 101 der Charta der Vereinten Nationen,

³⁴ A/56/767.

³⁵ A/58/189.

³⁶ A/C.5/61/11.

³⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2262, Nr. 40296.

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/222 A und B vom 23. Dezember 1994 beziehungsweise 20. Juli 1995, 51/226 vom 3. April 1997, 52/219 vom 22. Dezember 1997, 52/252 vom 8. September 1998, 53/221 vom 7. April 1999, 55/258 vom 14. Juni 2001, 57/305 vom 15. April 2003, 58/296 vom 18. Juni 2004, 59/266 vom 23. Dezember 2004, 60/1 vom 16. September 2005, 60/260 vom 8. Mai 2006, 61/244 vom 22. Dezember 2006, 61/276 Abschnitt VIII vom 29. Juni 2007, 62/238 Abschnitt XXI vom 22. Dezember 2007 und 62/248 vom 3. April 2008 sowie ihre anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse,

erneut erklärend, dass die Bediensteten der Vereinten Nationen ein unschätzbares Gut der Organisation darstellen, und in Würdigung ihres Beitrags zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen,

in Würdigung des Andenkens aller Bediensteten, die im Dienste der Organisation ihr Leben gelassen haben,

nach Behandlung der einschlägigen Berichte über das Personalmanagement, die der Generalversammlung vorgelegt wurden³⁸,

sowie nach Behandlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über eine eingehende Evaluierung des Bereichs Personalmanagement³⁹ und des Addendums zu dem Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2006⁴⁰,

ferner nach Behandlung der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴¹,

macht sich vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴¹ zu eigen;

I

Reform des Personalmanagements

1. *unterstreicht*, dass die Reform des Personalmanagements bei den Vereinten Nationen als Beitrag zur Stärkung des internationalen öffentlichen Dienstes von grundlegender Wichtigkeit ist, erinnert in diesem Zusammenhang an die Berichte der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und bekräftigt ihr Bekenntnis zur Durchführung dieser Reformen;

³⁸ A/61/206, A/61/694 und Add.1, A/61/732, A/61/806 und Add.1, A/61/822, A/61/823, A/61/850, A/61/861, A/61/957, A/61/1029, A/62/185, A/62/186, A/62/215, A/62/274, A/62/285, A/62/315, A/62/707 und Add.1, A/62/845 und Add.1, A/62/890, A/63/132, A/63/189, A/63/204, A/63/208, A/63/282, A/63/285, A/63/290, A/63/298, A/63/301 und A/63/310 und Add.1-3.

³⁹ A/63/221.

⁴⁰ *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 30, Addendum (A/61/30/Add.1).*

⁴¹ A/62/7/Add.14 (der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7A*) und A/63/526 und Corr.1.

2. *betont*, wie wichtig ein sinnvoller und konstruktiver Dialog zwischen Personal und Leitung ist, insbesondere über Personalfragen, und fordert beide Parteien auf, verstärkte Anstrengungen zur Überwindung von Meinungsverschiedenheiten zu unternehmen und den Konsultationsprozess wieder aufzunehmen;

3. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass sich die Personalvertreter aus New York und Genf aus dem Koordinierungsausschuss Leitung/Personal zurückgezogen haben, und fordert die Personalvertreter aus New York und Genf und die Leitung erneut auf, verstärkte Anstrengungen zur Überwindung der Meinungsverschiedenheiten zu unternehmen und Konsultationen aufzunehmen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, von den bestehenden Mechanismen für die Konfliktbeilegung und Mediation, soweit er sie für nützlich und geeignet erachtet, Gebrauch zu machen, um die Wiederaufnahme des Dialogs zwischen Personal und Leitung zu erleichtern;

5. *verweist* eingedenk des Artikels VIII des Personalstatuts auf Abschnitt I Ziffern 1 und 3 ihrer Resolution 61/244 und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung in Absprache mit den zuständigen Organen Vorschläge zur Überprüfung des zwischen dem Personal und der Leitung bestehenden Mechanismus für die Behandlung von Fragen des Personalmanagements vorzulegen;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über eine eingehende Evaluierung des Bereichs Personalmanagement³⁹, insbesondere von den in Abschnitt VI enthaltenen Empfehlungen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der Ziffer 22 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴² sicherzustellen, dass die Maßnahmen zur Ermittlung und Förderung künftiger Führungskräfte auf klaren Auswahlkriterien und -mechanismen beruhen und im Rahmen des Personalauswahlsystems durchgeführt werden, und Informationen über ihre konkreten finanziellen Auswirkungen vorzulegen;

II

Regelungen in Bezug auf die Anstellungsverträge und Harmonisierung der Beschäftigungsbedingungen

1. *betont* die Notwendigkeit einer Rationalisierung des bei den Vereinten Nationen derzeit geltenden Regelwerks in Bezug auf die Anstellungsverträge, dem es an Transparenz fehlt und das kompliziert zu handhaben ist;

2. *billigt* die neuen Regelungen in Bezug auf die Anstellungsverträge, die drei Arten von Anstellungen (Anstellung auf Zeit, befristete Anstellung und unbefristete Anstellung) auf der Grundlage einer einheitlichen Personalordnung umfassen und ab dem 1. Juli 2009 gelten, wie in Resolution

⁴² A/63/526 und Corr.1.

62/248 festgelegt und vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution;

3. *ersucht* den Generalsekretär, vor dem 1. Januar 2010, bis die Generalversammlung die zusätzlichen Informationen über die Anwendung der unbefristeten Verträge behandelt hat, keine Bediensteten auf unbefristete Verträge zu ernennen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung im Hinblick auf die Einführung eines Systems für unbefristete Anstellungen bis zum 1. Januar 2010 über die folgenden Fragen Bericht zu erstatten:

a) strenge und transparente Verfahren für die Gewährung unbefristeter Anstellungen an Bedienstete, einschließlich der dafür zu erfüllenden Voraussetzungen, des Zusammenhangs mit Disziplinarmaßnahmen und der zentralen Verwaltung der Umwandlungen der Dienstverhältnisse;

b) die Rolle des Leistungsbeurteilungssystems und die Möglichkeiten für seine Stärkung, damit gewährleistet ist, dass die für eine unbefristete Anstellung in Betracht gezogenen Bediensteten ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität bewiesen haben, unter Berücksichtigung etwaiger Beratungen der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst zu dieser Frage;

c) die finanziellen und managementbezogenen Folgen der Umwandlung befristeter in unbefristete Dienstverhältnisse und die mögliche Festlegung einer Obergrenze für die Zahl der Umwandlungen;

d) eine Analyse der Auswirkungen der vorgeschlagenen unbefristeten Anstellungen auf das System der geografischen Rahmen;

e) strenge und transparente Verfahren für die Überprüfung der Leistung der Bediensteten und des laufenden Bedarfs an bestimmten Funktionen, wenn über die Anstellung oder Kündigung von Bediensteten befunden wird, sowie klare und straffe Rechenschaftsstrukturen, um umfassend sicherzustellen, dass die Gewährung und Kündigung unbefristeter Verträge auf faire und transparente Weise und unter voller Berücksichtigung der Grundsätze eines ordnungsgemäßen Verfahrens und der Rechte der Bediensteten erfolgt;

f) Möglichkeiten zur Gewährleistung dessen, dass Bewerber, die nationale Auswahlwettbewerbe bestanden haben, und Sprachendienstmitarbeiter durch die vorgeschlagenen Änderungen nicht benachteiligt werden;

g) eine Analyse der Auswirkungen auf Beigeordnete Sachverständige;

h) die möglichen Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderung des Artikels 9.1 des Personalstatuts;

5. *beschließt*, die Anwendung der Obergrenze von vier Jahren für zeitlich begrenzte Anstellungen in Friedenssicherungseinsätzen im Rahmen der Serie 300 der Personalordnung bis zum 30. Juni 2009 weiter auszusetzen;

6. *ermächtigt* den Generalsekretär eingedenk Ziffer 5 dieses Abschnitts, die Missionsbediensteten, die im Rahmen

von Verträgen nach der Serie 300 die Höchstgrenze von vier Jahren bis zum 30. Juni 2009 erreicht haben, im Rahmen der Serie 100 der Personalordnung wieder einzustellen, mit der Maßgabe, dass die von ihnen ausgeübten Funktionen überprüft und für notwendig befunden wurden und ihre Leistung als vollauf zufriedenstellend bestätigt wurde;

7. *beschließt*, dass Anstellungen auf Zeit zu verwenden sind, um Bedienstete für saisonbedingte oder sonstige Arbeitsspitzen und bei konkretem kurzfristigem Bedarf für weniger als ein Jahr zu ernennen, dass sie jedoch um ein zusätzliches Jahr verlängert werden können, wenn dies durch Bedarfsspitzen und den operativen Bedarf im Zusammenhang mit Feldeinsätzen und Sonderprojekten mit befristeten Mandaten gerechtfertigt ist;

8. *beschließt außerdem*, dass Bedienstete mit Zeitverträgen nur auf die folgenden Leistungen und Zulagen Anspruch haben: Kaufkraftausgleich, Mietzuschuss, Gefahrenzulage, Erschwerniszulage, den Tagegeld-Anteil des Abordnungszuschusses, Urlaub (je nach Vertragsdauer), Heimaturlaub (je nach Einstufung des Dienorts) und begrenzte Umzugszulage;

9. *ersucht* in dieser Hinsicht den Generalsekretär, Informationen über die Umstände vorzulegen, unter denen die Verlängerung einer Anstellung auf Zeit um bis zu ein weiteres Jahr gewährt werden könnte;

10. *beschließt*, dass dem im Rahmen der Serie 300 für weniger als vier Jahre eingestellten Feldpersonal, das keine vorübergehenden Funktionen ausübt, missionspezifische befristete Verträge zu gewähren sind, bis sie einen der Überprüfung durch ein zentrales Prüfungsgremium unterliegenden Auswahlprozess durchlaufen haben;

11. *beschließt außerdem*, dass Bediensteten, die im Rahmen von Verträgen nach den Serien 100, 200 und 300 außerhalb von Friedenssicherungseinsätzen und Sondermissionen tätig sind, die für einen Gesamtzeitraum von mehr als einem Jahr eingestellt wurden und die keine vorübergehenden Funktionen ausüben, befristete Verträge zu gewähren sind, bis sie einen der Überprüfung durch ein zentrales Prüfungsgremium unterliegenden Auswahlprozess durchlaufen haben;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung während des ersten Teils ihrer wieder aufgenommenen dreiundsechzigsten Tagung einen Entwurf von Regelungen zur Anwendung des gestrafften Vertragssystems vorzulegen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Anwendung des neuen Vertragssystems hinsichtlich seiner Auswirkungen, einschließlich finanzieller Art, zu evaluieren und der Generalversammlung frühestens auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten;

14. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Praxis einzustellen, die Abordnung von Bediensteten vom Amtssitz zu Missionen noch als Dienstreise zu behandeln, wenn der Zeitraum drei Monate übersteigt;

15. *erinnert* an Abschnitt V Ziffer 2 ihrer Resolution 51/226, in der sie den Generalsekretär ersuchte, alles zu tun,

damit der Anteil der Daueranstellungen an den der geographischen Verteilung unterliegenden Dienstposten 70 Prozent erreicht;

16. *ermutigt* den Generalsekretär, im Einklang mit den Mandaten der beschlussfassenden Organe ein sorgsam ausgewogenes Verhältnis von dauerhaften und befristeten Anstellungen zu gewährleisten, damit ein angemessenes Gleichgewicht zwischen der Erhaltung des institutionellen Gedächtnisses, dem langfristigen Engagement und der Unabhängigkeit der Mitarbeiter und der Möglichkeit besteht, der Organisation neue Ideen und neuen Sachverstand zuzuführen, und Bedienstete, die nicht die geforderte Leistung erbringen, zu entlassen;

17. *erkennt an*, dass ein wirksames und glaubwürdiges Leistungsbeurteilungssystem ein wichtiges Element der Anwendung der neuen Regelungen in Bezug auf die Anstellungsverträge ist;

18. *erkennt* die Notwendigkeit *an*, die Umwandlung von befristeten in unbefristete Anstellungen auf leistungsorientierter und transparenter Grundlage zentral zu verwalten;

19. *beschließt*, sich im Lichte der Erfahrungen bei der Anwendung der neuen Regelungen in Bezug auf die Anstellungsverträge und Beschäftigungsbedingungen auf ihrer fünf- und sechzigsten Tagung erneut mit dem Vorschlag des Generalsekretärs zu befassen, einen Kernbestand an dauerhaft angestelltem zivilem Friedenssicherungspersonal zu schaffen;

20. *betont*, dass die faire und ausgewogene Anwendung der neuen Regelungen in Bezug auf die Anstellungsverträge unmittelbar an das wirksame Funktionieren des neuen Systems der internen Rechtspflege geknüpft sein wird;

21. *beschließt*, dass es ungeachtet der Dauer der Dienstzeit keine rechtliche oder sonstige Erwartung einer Verlängerung oder Umwandlung eines befristeten Dienstverhältnisses gibt, und ersucht den Generalsekretär, dieser Bestimmung in den dienstrechtlichen Vorschriften sowie in den Angeboten einer Anstellung und in den Ernennungsschreiben Rechnung zu tragen;

22. *beschließt außerdem*, dass im Kontext des Vorschlags des Generalsekretärs die Formulierung „im Interesse der guten Verwaltungspraxis der Organisation“ in erster Linie so auszulegen ist, dass damit eine Änderung oder Beendigung eines Mandats gemeint ist;

23. *bekräftigt*, dass Bewerber, die nationale Auswahlwettbewerbe bestanden haben, und Sprachendienstmitarbeitern nach einer zweijährigen Probezeit bis zur Einführung unbefristeter Anstellungen auch weiterhin entsprechend der derzeitigen Praxis Anstellungen auf unbestimmte Zeit angeboten werden;

24. *beschließt*, dass die Dienstzeit von Beigeordneten Sachverständigen nicht als Teil der für eine unbefristete Anstellung erforderlichen Dienstzeit berücksichtigt wird;

25. *stellt fest*, dass die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst alle Zahlungen bei Beendigung des Dienstverhältnisses, einschließlich der Möglichkeit einer Bo-

nuszahlung bei Beendigung des Dienstverhältnisses, überprüfen wird;

26. *beschließt*, mit Wirkung vom 1. Juli 2009 bestehende etablierte Missionen zu für Familien geeigneten Missionen und bestehende Sondermissionen zu nicht für Familien geeigneten Missionen zu erklären;

27. *beschließt außerdem*, dass alle Bediensteten, die auf Stellen in nicht für Familien geeigneten Missionen ernannt oder abgeordnet werden, im Einklang mit den Bedingungen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen ohne Anwendung des Sondereinsätze-Konzepts einzusetzen sind;

28. *ersucht* die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, die Frage der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen im Feld weiter zu prüfen;

29. *beschließt*, die Frage der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen im Feld weiter zu prüfen;

30. *billigt* die Einführung einer Ruhe- und Erholungsregelung für international rekrutierte Bedienstete in Feldeinsätzen der Vereinten Nationen, die eine dem jeweiligen Dienstort angemessene Reisezeit, jedoch keine Übernahme der Reisekosten des Bediensteten vorsieht und die die gelegentliche Erholungspause mit Wirkung vom 1. Januar 2009 ersetzen wird;

III

Rekrutierung und Stellenbesetzung

1. *erklärt erneut*, dass der Generalsekretär sicherstellen muss, dass im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen der ausschlaggebende Gesichtspunkt bei der Einstellung der Bediensteten ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Ehrenhaftigkeit ist, unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung;

2. *bekräftigt*, dass die in den Personal-Aktionsplänen und Rekrutierungsverfahren, namentlich den Auswahlentscheidungen, enthaltenen Maßnahmen zur Verwirklichung der Mandate der Organisation, der Vorgaben in Bezug auf die Rechenschaftspflicht und der Zielerreichungsindikatoren, auch im Hinblick auf die geografische Verteilung der Bediensteten und die ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen, vollständig den Bestimmungen in Artikel 101 Absatz 3 der Charta sowie in den einschlägigen, von der Generalversammlung erteilten Mandaten zu entsprechen haben;

3. *stellt fest*, dass der anstehende demografische Übergang bei den Bediensteten der Vereinten Nationen organisatorische Herausforderungen in Bezug auf die personelle Kontinuität und den möglichen Verlust von institutionellem Wissen sowie Chancen zur Verjüngung der Organisation mit sich bringen wird;

4. *betont*, dass eine strategische Personalplanung erforderlich ist, um proaktiv auf den Personalbedarf der Vereinten Nationen einzugehen, und legt dem Generalsekretär in dieser

Hinsicht eindringlich nahe, mit Vorrang Anstrengungen auf diesem Gebiet zu unternehmen;

5. *legt dem Generalsekretär eindringlich nahe*, sicherzustellen, dass die Kontaktarbeit sowohl Stellen am Amtssitz als auch im Feld abdeckt;

6. *erkennt an*, wie wichtig es ist, den Rekrutierungs- und Stellenbesetzungsprozess unter Einhaltung des Artikels 101 Absatz 3 der Charta zu beschleunigen, um die Vielfalt, die vielseitige Qualifikation und die Flexibilität des Personals zu gewährleisten;

7. *erkennt an*, dass es notwendig ist, die derzeit durchgeführten Referenzprüfungen zu vereinfachen, um den Rekrutierungsprozess zu beschleunigen, und ersucht den Generalsekretär, möglichst bald das Verfahren zu überprüfen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

8. *beschließt*, dass zur Gewährleistung der Transparenz des Rekrutierungsprozesses alle spezifischen Stellenausschreibungen weiterhin bekanntzumachen sind;

9. *ersucht den Generalsekretär*, auch weiterhin sicherzustellen, dass Bewerber mit gleichwertigen Bildungsvoraussetzungen während des Rekrutierungsprozesses gleich behandelt werden, unter voller Berücksichtigung dessen, dass die Mitgliedstaaten unterschiedliche Bildungssysteme aufweisen und kein Bildungssystem als die für die Organisation geltende Norm anzusehen ist;

10. *bittet den Generalsekretär*, bei der Ernennung von Amtsträgern der Rangstufen D-1 und D-2 in Sekretariats-Hauptabteilungen, die zentrale Unterstützung und/oder politische Anleitung für Feldmissionen gewähren, die einschlägigen Erfahrungen der Bewerber im Feld als eines der wichtigsten Vorzugskriterien für die Ernennung umfassend zu berücksichtigen;

11. *unterstreicht*, dass das modernisierte elektronische Personalauswahlsystem der Vereinten Nationen klar, einfach, benutzerfreundlich und für potenzielle Bewerber zugänglich sein muss und dass eine regelmäßige Überwachung stattfinden muss, um Transparenz und Nichtdiskriminierung zu gewährleisten, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

12. *erkennt an*, dass der Rekrutierungsprozess bei den Vereinten Nationen durch die Verwendung von Vorauswahllisten erheblich beschleunigt werden kann;

13. *stellt fest*, dass die mittels des derzeitigen Personalauswahlsystems aufgestellten Reservelisten für den Amtssitz und die etablierten Dienstorte konzeptionelle Mängel aufweisen und bei der Besetzung freier Stellen bisher nicht umfassend genutzt wurden;

14. *erkennt an*, dass in Bezug auf die Rekrutierung von Zeitpersonal (außer für Konferenzdienste) und Beratern Transparenz und Rechenschaftspflicht gewährleistet werden müssen;

15. *bekräftigt* Abschnitt II Ziffer 6 ihrer Resolution 61/244, in der sie beschloss, am Kriterium des geografischen

Status als einem der Schlüsselemente des Personalauswahlsystems festzuhalten, um zu gewährleisten, dass die der geografischen Verteilung unterliegenden Stellen auf allen Rangstufen geografisch ausgewogen besetzt sind;

16. *ersucht den Generalsekretär*, sicherzustellen, dass alle demnächst frei werdenden und bereits freien Stellen ordnungsgemäß ausgeschrieben und rasch besetzt werden, und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über den Erfolg dieser Bemühungen Bericht zu erstatten;

17. *hebt hervor*, wie wichtig die Beteiligung von Personalvertretern an der Arbeit der zentralen Überprüfungsgremien ist, und ersucht den Generalsekretär und bittet die Personalvertreter, einen Konsultationsprozess mit dem Ziel der Wiederbeteiligung der Personalvertreter an der Arbeit der zentralen Überprüfungsgremien einzuleiten;

18. *ersucht den Generalsekretär*, im Rahmen des Berichts über die Personalstruktur des Sekretariats eine Analyse der Umsetzung der Personal-Aktionspläne vorzulegen;

19. *ist sich des Mehrwerts bewusst*, den eine Gruppe für die Neugestaltung zugunsten der Reform des Rekrutierungs- und Stellenbesetzungsprozesses schaffen könnte;

20. *beschließt*, sich auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung erneut mit der Frage der Einsetzung einer Gruppe für die Neugestaltung zu diesem Zweck zu befassen;

IV

Nationale Auswahlwettbewerbe

1. *bekräftigt*, dass P-2-Stellen, die der geografischen Verteilung unterliegen, über nationale Auswahlwettbewerbe besetzt werden, mit dem Ziel, die Nichtrepräsentierung beziehungsweise die Unterrepräsentierung von Mitgliedstaaten im Sekretariat zu verringern;

2. *ersucht den Generalsekretär*, entsprechend der Empfehlung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in seinem Bericht⁴² der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung eine auf Prüfungsberichten beruhende Durchführbarkeitsstudie vorzulegen, mit der festgestellt werden soll, ob die Ausweitung des Anwendungsbereichs des nationalen Auswahlwettbewerbs dazu dienen würde, die Fähigkeit der Organisation zur Programmdurchführung weiter zu stärken;

3. *stellt mit Besorgnis fest*, dass eine hohe Zahl von Bewerbern, die nationale Auswahlwettbewerbe bestanden haben, jahrelang auf der Reserveliste verbleibt;

4. *ersucht den Generalsekretär*, sicherzustellen, dass Bewerber, die nationale Auswahlwettbewerbe bestanden haben, rasch eine Stelle erhalten;

5. *begrüßt* die vermehrten Anstrengungen des Generalsekretärs, die Besetzung von Stellen mit Bewerbern, die nationale Auswahlwettbewerbe bestanden haben, zentral zu steuern, und ersucht ihn, diese Anstrengungen zu verstärken und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, wie die Empfehlungen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe umgesetzt werden, die darauf abzielen, den Prozess des nationalen Auswahlwettbewerbs für die Rekrutierung zu verkürzen und die Verwaltung der Reservelisten aus dem nationalen Auswahlwettbewerb für die Rekrutierung zu verbessern sowie Fristen für den Abschluss des Prozesses festzusetzen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen weiter im Netzwerk für Personalfragen mitzuarbeiten und von den nationalen Auswahlwettbewerben für die Rekrutierung und den bestehenden Reservelisten besseren Gebrauch zu machen und die interinstitutionelle Mobilität zu verbessern;

8. *erkennt an*, wie wichtig es ist, dass der Generalsekretär Chancen für die Laufbahnentwicklung sowie entsprechende Unterstützung bereitstellt, darunter die Erhöhung der Mobilität für alle Bedienstete, einschließlich derjenigen, die aus nationalen Auswahlwettbewerben rekrutiert wurden;

V

Rechenschaftspflicht

1. *erinnert an* ihre Resolution 61/244 und alle anderen einschlägigen Resolutionen über das Personalmanagement, namentlich die geografische Verteilung und die Vertretung von Männern und Frauen auf Stellen, und betont die Rechenschaftspflicht des Generalsekretärs für die Durchführung und die in Verbindung mit diesen wichtigen Grundsätzen und Mandaten erzielten konkreten Ergebnisse;

2. *betont*, dass eine robuste und proaktive Überwachung auf allen Ebenen unerlässlich ist, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass der Bereich Personalmanagement die delegierten Befugnisse für das Personalmanagement noch stärker überwacht, wozu auch die Erfüllung der die geografische Verteilung und die Vertretung von Männern und Frauen betreffenden Ziele und die rasche Besetzung freier Stellen gehören;

3. *stellt fest*, dass die Pakte mit den hochrangigen Führungskräften dazu gedacht sind, das Management der Organisation unter anderem durch eine größere Rechenschaftspflicht und Transparenz auf herausgehobenen Positionen zu verbessern, und legt dem Generalsekretär in dieser Hinsicht eindringlich nahe, Maßnahmen durchzuführen, die der Leistung der hochrangigen Führungskräfte, insbesondere in Bezug auf die Erreichung der Ziele und Zielvorgaben, angemessen Rechnung tragen;

VI

Leistungsbeurteilungssystem

1. *betont*, dass ein glaubwürdiges, faires und voll funktionsfähiges Leistungsbeurteilungssystem von entscheidender Bedeutung für eine wirksame Personalmanagementpolitik ist;

2. *bekundet ihre Besorgnis* über die mangelnde Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit des derzeitigen Leistungsbeurteilungssystems und betont, dass es ein getreues Abbild des gesamten Leistungsspektrums geben muss, damit Bedienstete für ausgezeichnete Leistung belohnt und bei mangelhafter Leistung mit Sanktionen belegt werden können und die Laufbahnentwicklung, insbesondere für Bedienstete in Führungspositionen, stärker an die Leistung geknüpft werden kann;

3. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Generalsekretärs, Leistungsbeurteilungen erstmals in Form von 360-Grad-Beurteilungen vorzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über die Möglichkeiten der weiteren Umsetzung dieses Vorhabens Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, das derzeitige Leistungsbeurteilungssystem in Absprache mit dem Personal auf dem vorgesehenen Weg zu überprüfen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

VII

Mobilität

1. *bekräftigt* Abschnitt VIII ihrer Resolution 59/266;

2. *betont*, dass mit der Erhöhung der Mobilität das Ziel verfolgt wird, die Wirksamkeit der Organisation zu verbessern und die Qualifikationen und Fähigkeiten der Bediensteten zu fördern;

3. *beschließt*, die Vorschriften und Regeln der Organisation betreffend die Autorität des Generalsekretärs, Personal entsprechend den operativen Erfordernissen der Organisation zuzuteilen und einzusetzen, zu überprüfen, und ersucht ihn, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung diesbezügliche Vorschläge vorzulegen;

4. *bedauert*, dass die Mobilitätspolitik des Generalsekretärs ihren vorgesehenen Zweck nicht erfüllt hat;

5. *nimmt Kenntnis* von der vom Generalsekretär in seinem Bericht⁴³ bekundeten Absicht, die Programme für gesteuerte Mobilität nach Abschluss der Mobilitätsrunde für Bedienstete der Rangstufen D-1/D-2 auszusetzen, damit eine Überprüfung vorgenommen werden kann, auch in Bezug auf die Höchstverweildauer auf einer Stelle und die gewonnenen Erfahrungen, mit dem Ziel, Vorschläge zur Mobilitätspolitik unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Arbeitsgruppe Personalmanagement und in Absprache mit allen maßgeblichen Interessenträgern, einschließlich der Personalvereinigungen, auszuarbeiten, und ersucht ihn, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung im Rahmen seines Berichts über Personalmanagement darüber Bericht zu erstatten und dabei eine Kosten-Nutzen-Analyse vorzulegen, eingedenk der Ziffer 46 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴²;

⁴³ A/63/208.

6. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der Überprüfung der Mobilitätspolitik Vorschläge zur Förderung der freiwilligen Mobilität unter den Bediensteten unbeschadet der unterschiedlichen Bedürfnisse an den Dienstorten und im Feld vorzulegen;

7. *betont*, dass der Anwendungsbereich der Mobilitätspolitik klar definiert sein soll;

VIII

Laufbahnentwicklung und -förderung

1. *ersucht* den Generalsekretär, unter Einhaltung der Ziffer 17 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴² im Rahmen der vorhandenen Mittel sein Möglichstes zu tun;

2. *betont*, wie wichtig es ist, das Ziel und die Strategie für Fortbildung und Laufbahnentwicklung festzulegen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, von der Besoldungsgruppenstruktur umfassend Gebrauch zu machen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen konkreten Vorschlag darüber vorzulegen, wie und wo P-1-Stellen wirksamer genutzt werden könnten;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen des Haushaltsantrags für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 Vorschläge für eine Strategie zur Durchführung eines effizienten und wirksamen Programms für Fortbildung und berufliche Entwicklung zu unterbreiten;

5. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, sicherzustellen, dass jede Stellenausschreibung ein genaues Anforderungsprofil in Bezug auf die Kompetenzen, die Ausbildung und die Erfahrung enthält;

6. *erkennt* die zentrale Rolle *an*, die die Programmleiter bei der Laufbahnentwicklung und -förderung spielen, und *ersucht* den Generalsekretär, ihre Führungskompetenzen und ihre Leistung bei der Förderung der Laufbahnentwicklung der Bediensteten verstärkt zu evaluieren;

IX

Maßnahmen zur Verbesserung der ausgewogenen geografischen Vertretung/Personalstruktur des Sekretariats

1. *erinnert an* ihre Resolution 42/220 A vom 21. Dezember 1987, mit der sie das derzeitige System des Soll-Stellenrahmens einführte;

2. *ersucht* den Generalsekretär, seine fortlaufenden Anstrengungen zur Herbeiführung einer ausgewogenen geografischen Verteilung im Sekretariat fortzusetzen und für eine möglichst breite geografische Verteilung der Bediensteten in allen Hauptdienststellen des Sekretariats und in allen Rangstufen, einschließlich der Direktorebene und der oberen Führungsebenen, Sorge zu tragen;

3. *erinnert an* Abschnitt X Ziffer 12 ihrer Resolution 61/244 und bekundet ihre Besorgnis über den seit 2006 verzeichneten Anstieg der Zahl der nicht repräsentierten und unterrepräsentierten Mitgliedstaaten;

4. *bedauert* die derzeit unzureichende Rechenschaftspflicht der Leiter der Hauptabteilungen in Bezug auf die Herbeiführung einer ausgewogenen geografischen Verteilung im Sekretariat;

5. *begrüßt* die fortlaufenden Anstrengungen des Generalsekretärs zur Verbesserung der Situation der nicht repräsentierten und unterrepräsentierten Mitgliedstaaten sowie derjenigen, die im System des Soll-Stellenrahmens möglicherweise unterrepräsentiert werden könnten;

6. *nimmt Kenntnis* von der Analyse des Ausmaßes der Unterrepräsentierung in den Berichten des Generalsekretärs über die Personalstruktur des Sekretariats⁴⁴;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um auf den herausgehobenen und führenden Ebenen des Sekretariats eine ausgewogene Vertretung der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, insbesondere der auf diesen Ebenen nicht angemessen vertretenen Mitgliedstaaten, und in alle künftigen Berichte über die Personalstruktur des Sekretariats auch weiterhin diesbezügliche sachdienliche Informationen aufzunehmen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, Vorschläge abzugeben, wie sich die Vertretung der Entwicklungsländer im Sekretariat wirksam erhöhen lässt, und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

9. *begrüßt* die Anstrengungen des Generalsekretärs, konkrete Ziele für die gesamte Organisation aufzustellen, um die Rekrutierung aus nicht repräsentierten und unterrepräsentierten Mitgliedstaaten auszuweiten;

10. *ist der Auffassung*, dass die Förderung der Rekrutierung aus nicht repräsentierten und unterrepräsentierten Mitgliedstaaten sowie die Ziele in Bezug auf die ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen andere qualifizierte Bewerber nicht von einer Bewerbung ausschließen dürfen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, über den Beirat für Managementleistung sicherzustellen, dass die Durchführung der Personal-Aktionspläne, namentlich die Anwendung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Sekretariat auf allen Ebenen entsprechend den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, überwacht und die wirksame Anwendung der Maßnahmen zur Gewährleistung der Transparenz und der Rechenschaftspflicht, namentlich im Rahmen der Auswahl-, Rekrutierungs- und Stellenbesetzungsprozesse, verifiziert wird;

12. *erinnert an ihr Ersuchen* in Abschnitt X Ziffer 8 ihrer Resolution 61/244;

13. *verweist* auf Ziffer 22 ihrer Resolution 62/250 vom 20. Juni 2008 und *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die truppenstellenden Länder unter Berücksichtigung ihres Beitrags zur Friedenssicherung der Vereinten Nationen in den Sekretariats-Hauptabteilungen Friedenssiche-

⁴⁴ A/62/315 und A/63/310 und Add.1-3.

rungseinsätze und Unterstützung der Feldeinsätze angemessen vertreten sind;

14. *betont erneut*, dass das System der geografischen Rahmen für die Anwendung auf Länder, nicht auf Regionen oder Gruppen, konzipiert wurde;

15. *verweist auf ihr Ersuchen* an den Generalsekretär, soweit möglich die Zahl der im Sekretariat nicht repräsentierten und unterrepräsentierten Mitgliedstaaten bis 2010 um 30 Prozent gegenüber dem Stand von 2006 zu senken, und ersucht ihn, der Generalversammlung im Rahmen seines Berichts über das Personalmanagement gegebenenfalls darüber Bericht zu erstatten;

16. *bekräftigt*, dass das System des Soll-Stellenrahmens der Mechanismus für die Rekrutierung von Bediensteten auf die Stellen ist, die der geografischen Verteilung gemäß Artikel 101 Absatz 3 der Charta unterliegen;

17. *erkennt an*, dass sich hinsichtlich der Personalstruktur und der Zahl der Bediensteten des globalen Sekretariats der Vereinten Nationen in den vergangenen zwei Jahrzehnten erhebliche Veränderungen vollzogen haben, erinnert an die Berichte des Generalsekretärs⁴⁵ und ersucht ihn, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung Vorschläge für eine umfassende Überprüfung des Systems des Soll-Stellenrahmens vorzulegen, mit dem Ziel, ein wirksameres Instrument für die Gewährleistung einer ausgewogenen geografischen Verteilung in Bezug auf die Gesamtzahl der Bediensteten des globalen Sekretariats der Vereinten Nationen zu schaffen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Bericht über die Personalstruktur des Sekretariats schrittweise Angaben zur Gesamtzahl der Bediensteten mit einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr ungeachtet der Finanzierungsquellen aufzunehmen;

19. *erinnert an ihr Ersuchen* in Abschnitt X Ziffer 15 ihrer Resolution 61/244 und erinnert an Abschnitt II Ziffer 2 ihrer Resolution 42/220 A;

X

Vertretung von Männern und Frauen

1. *bekräftigt* das Ziel der Geschlechterparität in allen Laufbahngruppen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere auf herausgehobenen und führenden Positionen, unter voller Achtung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Artikel 101 der Charta, und bedauert, dass die Erreichung dieses Zieles bisher nur langsam voranschreitet;

2. *bekundet ihre Besorgnis* über den nach wie vor geringen Frauenanteil, insbesondere von Frauen aus Entwicklungsländern, im Sekretariat, vor allem in herausgehobenen Positionen, und betont, dass im Rekrutierungsprozess zu berücksichtigen ist, dass Frauen aus bestimmten Ländern, insbesondere Entwicklungsländern, weiterhin nicht repräsentiert

oder unterrepräsentiert sind, und dass diesen Frauen gleiche Chancen einzuräumen sind, im vollen Einklang mit den einschlägigen Resolutionen;

3. *nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis*, dass von den 96 Frauen, die zwischen dem 1. Juli 2007 und dem 30. Juni 2008 auf Stellen ernannt wurden, die dem System des Soll-Stellenrahmens unterliegen, nur 33 aus Entwicklungsländern kamen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um das Ziel der Geschlechterparität im Sekretariat, insbesondere auf den herausgehobenen Positionen, zu erreichen und seine Einhaltung zu überwachen, und in diesem Zusammenhang dafür zu sorgen, dass Frauen, insbesondere aus Entwicklungs- und Transformationsländern, angemessen im Sekretariat vertreten sind, und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

5. *nimmt Kenntnis* von den erneuten Anstrengungen des Generalsekretärs zur Erreichung dieses Ziels, insbesondere von dem Beschluss, eine Zukunftsstrategie unter Führung der Stellvertretenden Generalsekretärin zu konzipieren und umzusetzen, und ermutigt ihn, diese Anstrengungen weiter zu verstärken;

6. *ersucht* den Generalsekretär, zur Erreichung dieses Zieles Rekrutierungsvorgaben, Fristen zur Erfüllung dieser Vorgaben und Maßnahmen zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht auszuarbeiten und umzusetzen;

7. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Anstrengungen des Generalsekretärs zu unterstützen, indem sie mehr Bewerberinnen namhaft machen und sie ermutigen, sich um Stellen im Sekretariat zu bewerben, und indem sie ihre Staatsangehörigen, insbesondere Frauen, auf freie Stellen im Sekretariat aufmerksam machen;

XI

Berater, Einzelauftragnehmer, Gratispersonal und Beschäftigung von Bediensteten im Ruhestand

1. *ersucht* den Generalsekretär, die bestehenden Richtlinien für die Auswahl und Rekrutierung von Beratern und Einzelauftragnehmern zu befolgen;

2. *bekundet ihre Besorgnis* über den zunehmenden Einsatz von Beratern, insbesondere für Kerntätigkeiten der Organisation, betont, dass der Einsatz von Beratern im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere Resolution 53/221 Abschnitt VIII, stehen soll und dass sie auf möglichst breiter geografischer Grundlage ausgewählt werden sollen, und ersucht den Generalsekretär, in möglichst großem Umfang auf interne Kapazitäten zurückzugreifen und der Versammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über die dazu ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

3. *bringt erneut ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass sich der anhaltende Trend, Bedienstete im Ruhestand für längere Zeiträume einzustellen, im vergangenen Zweijahreszeitraum ausgeweitet hat;

⁴⁵ A/58/767 und A/59/724.

4. *erklärt erneut*, dass Bedienstete im Ruhestand nur unter außergewöhnlichen Umständen in Entscheidungspositionen beschäftigt werden sollen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, in künftige Berichte über die Beschäftigung von Bediensteten im Ruhestand eine Analyse der Gründe für die aus den vorgelegten Daten abzuleitenden Muster und Trends aufzunehmen;

XII

Bericht des Ethikbüros

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Beiträgen des Ethikbüros zur Förderung der Integrität innerhalb der Organisation;

2. *begrüßt* die Einsetzung des Ethikausschusses der Vereinten Nationen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Funktionen des Ethikbüros, des Büros der Ombudsperson, des Amtes für interne Aufsichtsdienste und anderer damit verbundener Büros zu klären und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsiebzehnten Tagung über die dabei gewonnenen Erkenntnisse und die zur Vermeidung von Mandatsüberschneidungen getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, mit den Leitern der Sonderorganisationen, Fonds und Programme im Rahmen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen die Bereiche zu erörtern, in denen eine Zusammenarbeit in Ethikfragen und entsprechende Kosteneinsparungen möglich sind;

5. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in seinen Bericht über die Tätigkeit des Ethikbüros Informationen über die Tätigkeit des Ethikausschusses aufzunehmen, darunter eine Überprüfung etwaiger vom Ausschuss behandelter komplexer Ethikfragen, sofern er dies für sachdienlich erachtet;

XIII

Sonstige Fragen

1. *stellt mit Besorgnis fest*, dass zahlreiche Disziplinarfälle nicht innerhalb einer angemessenen Frist abgeschlossen wurden, und *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Jahresbericht Informationen über die Maßnahmen aufzunehmen, die getroffen wurden, um mehr Fälle abzuschließen;

2. *bittet* den Sechsten Ausschuss, die rechtlichen Aspekte des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Regeln betreffend die Rechtsstellung und die grundlegenden Rechte und Pflichten der Amtsträger, die nicht Sekretariatsbedienstete sind, und der Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen⁴⁶ unbeschadet der Rolle des Fünften Ausschusses als des für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zuständigen Hauptausschusses der Generalversammlung zu prüfen;

⁴⁶ A/61/1029.

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsiebzehnten Tagung über die Anwendung des Informationstechnologie-Systems für das Personalwesen Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Programme zur Förderung der Gesundheit an Härteposten zu stärken, namentlich durch psychologische Unterstützung und Aufklärung über Krankheiten, mit dem Ziel, die Produktivität und ein besseres Arbeitsumfeld zu fördern;

5. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über Maßnahmen zur Beseitigung des Ungleichgewichts in der geografischen Verteilung der Bediensteten im Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte⁴⁷;

6. *nimmt außerdem Kenntnis* von den im Anhang zu dem genannten Bericht⁴⁷ enthaltenen Änderungen der Personalordnung.

RESOLUTION 63/251

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/640, Ziff. 7).

63/251. Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/198 vom 21. Dezember 1989, 51/216 vom 18. Dezember 1996, 52/216 vom 22. Dezember 1997, 53/209 vom 18. Dezember 1998, 55/223 vom 23. Dezember 2000, 56/244 vom 24. Dezember 2001, 57/285 vom 20. Dezember 2002, 58/251 vom 23. Dezember 2003, 59/268 vom 23. Dezember 2004, 61/239 vom 22. Dezember 2006 und 62/227 und 62/238 vom 22. Dezember 2007,

nach Behandlung des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2008⁴⁸,

in Bekräftigung ihres Eintretens für ein einziges und einheitliches Gemeinsames System der Vereinten Nationen als Eckstein für die Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der Satzung der Kommission⁴⁹ sowie der zentralen Rolle, die der Kommission und der Generalversammlung bei der Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen zukommt,

⁴⁷ A/61/823.

⁴⁸ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 30 (A/63/30).*

⁴⁹ Resolution 3357 (XXIX), Anlage.

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst;
2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Kommission für das Jahr 2008⁴⁸;
3. *bittet* den Generalsekretär *erneut*, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen den Leitern der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen eindringlich nahezu legen, die Tätigkeit der Kommission in Übereinstimmung mit ihrer Satzung⁴⁹ uneingeschränkt zu unterstützen, indem sie ihr rechtzeitig sachdienliche Informationen für die Studien zur Verfügung stellen, die sie im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben für das Gemeinsame System durchführt, und ihr auf andere erdenkliche Weise behilflich sind;
4. *ermutigt* die Kommission, die Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten der Organisationen des Gemeinsamen Systems auch künftig zu koordinieren und zu regeln, eingedenk der Beschränkungen, welche die Mitgliedstaaten ihrem jeweiligen öffentlichen Dienst auferlegen;
5. *erinnert* an Artikel 28 der Satzung der Kommission⁴⁹;

A. Für beide Laufbahngruppen geltende Beschäftigungsbedingungen

1. Erziehungsbeihilfe

1. *billigt*, mit Wirkung von dem am 1. Januar 2009 laufenden Schuljahr, die Empfehlungen der Kommission in Ziffer 62 ihres Berichts⁴⁸ sowie dessen Anhang II;
2. *ersucht* die Kommission, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über die methodologische Überprüfung der Erziehungsbeihilfe Bericht zu erstatten;

2. Leistungsmanagement

1. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, Mechanismen zur besseren Differenzierung von Leistungen zu entwickeln;
2. *ersucht* die Kommission, mit den Organisationen eng zusammenzuarbeiten, um praktikable Mittel zur Belohnung der Leistung zu finden;
3. *begrüßt* die Arbeit der Kommission bei der vergleichenden Bewertung innovativer Praktiken auf dem Gebiet des Leistungsmanagements und ermutigt die Kommission, mit der Frage des Leistungsmanagements befasst zu bleiben;
4. *ersucht* die Kommission, der Generalversammlung einen aktualisierten Rahmen für das Leistungsmanagement vorzulegen;

B. Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen

1. Entwicklung der Marge

unter Hinweis auf Abschnitt I.B ihrer Resolution 51/216 und das von der Generalversammlung erteilte ständige Man-

dat, wonach die Kommission aufgefordert ist, das Verhältnis zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen der Vereinten Nationen in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im Vergleichsstaatsdienst (öffentlicher Bundesdienst der Vereinigten Staaten von Amerika) in Washington tätigen Bediensteten (als „Marge“ bezeichnet) weiter zu überprüfen,

1. *stellt fest*, dass die Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten der Vereinten Nationen in den Besoldungsgruppen P-1 bis D-2 in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im öffentlichen Bundesdienst der Vereinigten Staaten von Amerika in Washington tätigen Bediensteten für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 schätzungsweise 14,7 Prozent und die durchschnittliche Marge der letzten fünf Jahre (2004-2008) 12,9 Prozent beträgt;

2. *bekräftigt*, dass die Bandbreite von 10 bis 20 Prozent für die Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen der Vereinten Nationen in New York und derjenigen der Bediensteten in vergleichbaren Positionen im Vergleichsstaatsdienst auch künftig Anwendung finden soll, mit der Maßgabe, dass die Marge über einen gewissen Zeitraum in Höhe des anzustrebenden Mittelwerts von 15 Prozent gehalten wird;

2. Grund-/Mindestgehaltstabelle

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/198, mit der sie Mindestnettogehälter für Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen durch Bezugnahme auf die entsprechenden Grundnettogehälter von Bediensteten in vergleichbaren Positionen am Basisdienstort des Vergleichsstaatsdienstes festlegte,

billigt mit Wirkung vom 1. Januar 2009, wie von der Kommission in Ziffer 79 ihres Berichts⁴⁸ empfohlen, die in Anhang IV des Berichts enthaltene geänderte Brutto- und Netto-Grund-/Mindestgehaltstabelle für die Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen;

3. Zulagen für Kinder und Unterhaltsberechtigte zweiten Grades

billigt mit Wirkung vom 1. Januar 2009, wie von der Kommission in Ziffer 129 ihres Berichts⁴⁸ empfohlen, die geänderte Pauschalzulage und die diesbezügliche Übergangsmaßnahme;

4. Mobilitäts- und Erschwerniszulage

1. *anerkennt*, dass die Bediensteten ihre Dienstpflichten oft unter Härtebedingungen ausüben müssen und dass die aus operativen Gründen erforderliche Mobilität zu Beeinträchtigungen des Privatlebens der Bediensteten führen kann;

2. *billigt* mit Wirkung vom 1. Januar 2009, wie von der Kommission in Ziffer 94 ihres Berichts⁴⁸ empfohlen, die geänderte Höhe der Erschwerniszulage, der Mobilitätzulage und der Zulage wegen Nichtanspruch auf Umzugskostenerstattung;

3. *begrüßt* die Absicht der Kommission, zu prüfen, ob das Mobilitäts- und Erschwernispaket nach wie vor die Zwecke erfüllt, für die es geschaffen wurde;

4. *ermutigt* die Kommission, das Mobilitäts- und Erschwernispaket weiter zu verbessern, um insbesondere die Erreichung der Organisationsziele zu fördern;

5. *ersucht* die Kommission, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über die Ergebnisse der von ihr geplanten Prüfung des Mobilitäts- und Erschwernispakets Bericht zu erstatten;

5. Ausgewogene Vertretung der Geschlechter und ausgewogene geografische Vertretung

1. *nimmt mit Enttäuschung Kenntnis* von den unzureichenden Fortschritten in Bezug auf die Vertretung von Frauen in den Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen, insbesondere von ihrer erheblichen Unterrepräsentierung in herausgehobenen Positionen;

2. *nimmt Kenntnis* von den Beschlüssen der Kommission in Ziffer 109 ihres Berichts⁴⁸;

3. *bittet* die Kommission, auch weiterhin die künftigen Fortschritte bei der Herbeiführung einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern zu überwachen, einschließlich des Aspekts der regionalen Vertretung, wenn sie dies für angebracht erachtet, und Empfehlungen zu praktischen Maßnahmen abzugeben, die ergriffen werden sollten, um die Vertretung von Frauen in den Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen zu verbessern;

C. Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten des Allgemeinen Dienstes und anderer Ortskräfte-Laufbahngruppen

Überprüfung der Methodik für Erhebungen der besten örtlichen Beschäftigungsbedingungen an Amtssitz- und Nicht-Amtssitzdienstorten

nimmt Kenntnis von Ziffer 148 des Berichts der Kommission⁴⁸ und *ersucht* die Kommission, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die methodologische Überprüfung Bericht zu erstatten;

D. Beschäftigungsbedingungen im Felddienst

1. Wirksamkeit und Effekt der Maßnahmen zur Rekrutierung und Bindung von Personal an schwierigen Dienstorten

1. *begrüßt* den Beschluss der Kommission, zur Ergänzung der Ergebnisse ihrer Studie eine weltweite Mitarbeiterbefragung durchzuführen;

2. *bittet* die Kommission, zur Unterstützung ihrer Arbeit regelmäßig derartige Mitarbeiterbefragungen sowie gegebenenfalls Anschlussbefragungen durchzuführen;

3. *ersucht* die Kommission, ihre Prüfung von Fragen der Rekrutierung und Bindung von Personal fortzusetzen und nach Bedarf darüber Bericht zu erstatten;

2. Gefahrenzulage für international rekrutierte Bedienstete

bekundet ihre Dankbarkeit gegenüber den Mitarbeitern, die im Dienst der Vereinten Nationen unter gefährlichen Bedingungen leben und arbeiten;

E. Stärkung des internationalen öffentlichen Dienstes

in Bekräftigung des unschätzbaren Wertes, den die Bediensteten für die Organisation darstellen, und in Würdigung ihres Beitrags zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen,

1. *unterstreicht*, dass die Kapazität der Kommission, als Quelle für die Bereitstellung von Sachverstand und grundsatzpolitischer Beratung zu dienen, weiter gestärkt werden soll;

2. *betont*, dass die Leitungsgremien der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Arbeit der Kommission die ihr gebührende Bedeutung und Aufmerksamkeit zukommen lassen müssen;

3. *ersucht* die Kommission, die Entwicklungen in den Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen genau zu verfolgen, um die wirksame Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems zu gewährleisten;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der Kommission, das Programm für ein Netzwerk höherer Führungskräfte weiter zu prüfen, und *ersucht* die Kommission eingedenk Ziffer 178 ihres Berichts⁴⁸, die vorgesehene Neukonzeption des Programms zu überwachen und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 63/252

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/641, Ziff. 8).

63/252. Pensionssystem der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/224 vom 23. Dezember 2000, 57/286 vom 20. Dezember 2002, 59/269 vom 23. Dezember 2004, 61/240 vom 22. Dezember 2006 und 62/241 vom 22. Dezember 2007,

nach Behandlung des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen für das Jahr 2008 an die Generalversammlung und an die Mitgliedorganisationen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen⁵⁰, einschließlich der Rechnungsabschlüsse des Fonds für den am 31. Dezember 2007 abgelaufenen Zweijahreszeitraum, des Bestätigungsvermerks und des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer der Vereinten Nationen dazu, der Infor-

⁵⁰ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 9 (A/63/9).*

mationen über die Innenrevision des Fonds und der Bemerkungen des Gemeinsamen Rates, der Berichte des Generalsekretärs über die Kapitalanlagen des Fonds und die Maßnahmen und Anstrengungen zur stärkeren Diversifizierung⁵¹ und über die administrativen und finanziellen Auswirkungen, die sich aus dem Bericht des Gemeinsamen Rates ergeben⁵², und des damit zusammenhängenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵³,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen⁵⁰ und insbesondere von den in Kapitel II.B des Berichts beschriebenen Maßnahmen des Rates;

2. *stellt fest*, dass aus dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über die Konten des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen für den am 31. Dezember 2007 endenden Zweijahreszeitraum hervorgeht, dass die Rechnungsabschlüsse in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage des Fonds vermitteln und dass die im Rahmen der Rechnungsprüfung untersuchten Transaktionen in allen wesentlichen Punkten mit der Satzung und den sonstigen Vorschriften des Fonds und mit der legislativen Grundlage im Einklang stehen⁵⁴;

3. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵³ an;

I

Verwaltungsregelungen, revidierter Haushaltsplan und längerfristige Ziele des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

4. *nimmt Kenntnis* von den in den Ziffern 180 bis 197 des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen⁵⁰ enthaltenen Angaben zu den revidierten Haushaltsvoranschlägen für den Zweijahreszeitraum 2008-2009;

5. *genehmigt* zusätzliche Mittel in Höhe von insgesamt 2.204.000 US-Dollar für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 und vermerkt, dass die revidierten Ansätze für den Zweijahreszeitraum zu einer Gesamtmittelbewilligung von 153.199.100 Dollar führen würden;

II

Bestimmungen betreffend Leistungen

6. *billigt* den 2007 vom Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen gefassten Beschluss, mit dem er seinen früheren Beschluss bekräftigte, dass der Gemeinsame Pensionsfonds der Vereinten Nationen die Ansprü-

che auf Versorgungsleistungen, insbesondere nach den Artikeln 34 und 35 der Satzung des Fonds, welche Leistungen für Ehegatten betreffen, entsprechend den persönlichen Verhältnissen des Mitglieds festlegen soll, die von der dienstgebenden Organisation des Mitglieds anerkannt und dem Fonds gemeldet wurden, mit der Maßgabe, dass die endgültige Verifikation dessen, dass die persönlichen Verhältnisse sich nicht geändert haben, vor der Gewährung solcher Versorgungsleistungen vom Fonds vorgenommen wird;

7. *billigt* die in Anhang XIV des Berichts des Rates⁵⁰ vorgesehenen Änderungen der Bestimmungen betreffend Leistungen, mit denen die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen betreffend Familienmitglieder oder ehemalige Familienmitglieder nach den Artikeln 35 bis, 35 ter und 36 gestraft wird;

8. *billigt außerdem* die in Anhang XIV des Berichts des Rates vorgesehene Änderung des Artikels 24 b) der Satzung des Fonds, wonach Mitgliedern, die nach einem Zeitraum des Bezugs einer Invaliditätsrente wieder als Beitragszahler in den aktiven Dienst eintreten, die Zeit des Bezugs einer Invaliditätsrente als Beitragszeit anerkannt wird, ohne dass sie für den betreffenden Zeitraum Beiträge zu entrichten haben;

9. *billigt ferner*, dass der Rat beschlossen hat, klarzustellen, dass die 2006 vorgenommene Änderung des Artikels 24 über die Abschaffung der Beschränkung des Anspruchs auf Anrechnung früherer Beitragszeiten sich nicht nur auf Mitglieder erstreckt, die eine Kapitalabfindung erhalten haben, sondern auch auf Mitglieder, die sich für ein (vollständiges oder teilweises) aufgeschobenes Ruhegehalt entschieden haben, solange keine laufenden Zahlungen des aufgeschobenen Ruhegehalts geleistet wurden, wie in den Ziffern 329 und 330 des Berichts des Rates festgehalten und in den in Anhang XIV des Berichts des Rates enthaltenen technischen Änderungen der Satzung des Fonds klargestellt;

III

Sonstige Fragen

10. *begrüßt* die Mitteilung, dass jedem Ausschuss des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen eine Erklärung betreffend mögliche Interessenkonflikte vorgelegt wurde, die auf das Mandat und den Arbeitsschwerpunkt des jeweiligen Ausschusses und auf die Rechtsstellung, das Verhalten und die Rechenschaftspflicht der Mitglieder des Anlageausschusses, des Ausschusses der Versicherungsmathematiker und des Prüfungsausschusses Bezug nimmt, und dass diese Erklärungen vom Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen gebilligt wurden;

11. *beschließt* aufgrund der positiven Empfehlung des Rates, dass der Sondergerichtshof für Libanon mit Wirkung vom 1. Januar 2009 als neue Mitgliedorganisation des Fonds aufgenommen wird;

12. *betont*, dass die Vereinten Nationen und andere Mitgliedorganisationen des Fonds die rasche und genaue Bearbeitung der Unterlagen sicherstellen und unter anderem auch bestätigen sollen, dass alle angemessenen Vorkehrungen ge-

⁵¹ A/C.5/63/2.

⁵² A/63/363.

⁵³ A/63/556.

⁵⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 9 (A/63/9)*, Anhang VIII.

troffen wurden, um sicherzustellen, dass alle Schulden gegenüber diesen Organisationen vollständig beglichen wurden, wie vom Fonds für die Zahlung von Leistungen vorgeschrieben;

13. *nimmt Kenntnis* von den vom Fonds gegebenen Informationen über den Stand der laufenden Durchführung der Resolution 62/241 betreffend die einmalige, außerordentliche Ad-hoc-Billigkeitszahlung an Ruhestandsbedienstete mit Wohnsitz in Ecuador;

IV

Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

14. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen und die Maßnahmen und Anstrengungen zur stärkeren Diversifizierung⁵¹ sowie von den Bemerkungen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen in seinem Bericht⁵⁰;

15. *billigt* die Aufnahme von Bestimmungen betreffend Abrechnungen zum vereinbarten Termin in das Abkommen mit dem Globalen Verwahrer des Fonds, unter den strikten Bedingungen und für die Zwecke, die vom Vertreter des Generalsekretärs und vom Gemeinsamen Rat empfohlen wurden, und unter der Voraussetzung, dass das Abkommen Bestimmungen enthält, welche die rechtlichen Interessen des Fonds auf bestmögliche Weise schützen;

16. *begrüßt* die fortgesetzten Bemühungen des Generalsekretärs als Treuhänder für die Anlage der Vermögenswerte des Fonds, die Anlagen zwischen entwickelten Märkten und aufstrebenden Märkten zu streuen, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass in Anbetracht der derzeitigen Volatilität der Märkte Entscheidungen betreffend die Anlagen des Fonds in jedem Land mit besonderer Umsicht umgesetzt werden, unter voller Berücksichtigung der vier Hauptkriterien für Kapitalanlagen, nämlich Sicherheit, Rentabilität, Liquidität und Konvertierbarkeit.

RESOLUTION 63/253

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/642, Ziff. 6).

63/253. Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57/307 vom 15. April 2003, 59/266 vom 23. Dezember 2004, 59/283 vom 13. April 2005, 61/261 vom 4. April 2007 und 62/228 vom 22. Dezember 2007 sowie ihre Beschlüsse 62/519 vom 6. Dezember 2007 und 63/531 vom 11. Dezember 2008,

in Bekräftigung des Beschlusses in Ziffer 4 ihrer Resolution 61/261, ein neues, unabhängiges, transparentes, professionalisierendes, mit angemessenen Ressourcen ausgestattetes und dezentralisiertes System der internen Rechtspflege einzurichten, das mit den einschlägigen Regeln des Völkerrechts

und den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und eines ordnungsgemäßen Verfahrens im Einklang steht und gewährleistet, dass die Rechte und Pflichten der Bediensteten geachtet werden und sowohl Führungskräfte als auch Bedienstete rechenschaftspflichtig sind,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen⁵⁵, die Tätigkeit des Büros der Ombudsperson⁵⁶ und die interne Rechtspflege im Sekretariat mit den Ergebnissen der Arbeit des Gemeinsamen Beirats für Beschwerden in den Jahren 2006 und 2007 und Statistiken über die Erledigung von Fällen und die Arbeit der Gruppe der Rechtsbeistände⁵⁷, der Mitteilung des Generalsekretärs über die interne Rechtspflege mit weiteren von der Generalversammlung angeforderten Informationen⁵⁸, des Schreibens des Präsidenten der Generalversammlung vom 29. April 2008 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses⁵⁹, des Schreibens des Präsidenten der Generalversammlung vom 27. Oktober 2008 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses⁶⁰ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶¹,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen⁵⁵, die Tätigkeit des Büros der Ombudsperson⁵⁶ und die interne Rechtspflege im Sekretariat mit den Ergebnissen der Arbeit des Gemeinsamen Beirats für Beschwerden in den Jahren 2006 und 2007 und Statistiken über die Erledigung von Fällen und die Arbeit der Gruppe der Rechtsbeistände⁵⁷, der Mitteilung des Generalsekretärs über die interne Rechtspflege mit weiteren von der Generalversammlung angeforderten Informationen⁵⁸, dem Schreiben des Präsidenten der Generalversammlung vom 29. April 2008 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses⁵⁹ und dem Schreiben des Präsidenten der Generalversammlung vom 27. Oktober 2008 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses⁶⁰;

2. *bekräftigt* ihre Resolutionen 61/261 und 62/228 über die Einrichtung des neuen Systems der internen Rechtspflege;

3. *dankt* den Bediensteten des Systems der Vereinten Nationen, die am System der internen Rechtspflege mitgewirkt haben, namentlich den Gemeinsamen Disziplinausschüssen und den Gemeinsamen Beiräten für Beschwerden;

4. *dankt außerdem* den ehemaligen und derzeitigen Mitgliedern und Bediensteten des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen für ihre Arbeit;

⁵⁵ A/62/782 und A/63/314.

⁵⁶ A/63/283.

⁵⁷ A/63/211.

⁵⁸ A/62/748 und Corr.1.

⁵⁹ A/C.5/62/27.

⁶⁰ A/C.5/63/9.

⁶¹ A/62/7/Add.39 (der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7A*) und A/63/545.

5. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶¹ an;

I

Neues System der internen Rechtspflege

6. *bedauert* die Verzögerungen bei der Besetzung der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 62/228 geschaffenen Stellen und ersucht den Generalsekretär, die Stellen mit Vorrang zu besetzen, insbesondere die Stelle des Exekutivdirektors des Büros für interne Rechtspflege;

7. *beschließt*, dass Praktikanten, Gratispersonal der Kategorie II und Freiwillige (die nicht zum Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen zählen) eine angemessene verwaltungsinterne Kontrolle beantragen können, aber weder zum Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten noch zum Berufungsgericht der Vereinten Nationen Zugang haben werden;

8. *verweist* auf die Ziffern 7 und 9 ihrer Resolution 62/228 und ihren Beschluss 63/531, wonach der Ad-hoc-Ausschuss für die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen seine Arbeit fortsetzen wird, und beschließt, sich mit der Frage des Anwendungsbereichs des Systems der internen Rechtspflege auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung erneut zu befassen, um sicherzustellen, dass allen Kategorien von Personal der Vereinten Nationen wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen, unter gebührender Berücksichtigung der Rechtsbehelfsarten, die für diesen Zweck am besten geeignet sind;

9. *würdigt* die Rolle, die Freiwillige bei der Vertretung von Mitarbeitern im Streitbeilegungsprozess nach dem bestehenden System traditionell wahrgenommen haben;

10. *stellt fest*, dass einige derzeitige und ehemalige Bedienstete der Vereinten Nationen wenig geneigt sind, ihre Kollegen im Streitbeilegungsprozess zu vertreten, da dieser Dienst eine Belastung für sie darstellen würde;

11. *ersucht* den Generalsekretär, Anreize zu schaffen, um derzeitige und ehemalige Bedienstete dazu zu bewegen, einem Bediensteten im Streitbeilegungsprozess Beistand zu leisten;

12. *beschließt*, dass die Juristen im Rechtsberatungsbüro für Bedienstete die Aufgabe haben werden, den Bediensteten und ihren freiwilligen Vertretern dabei behilflich zu sein, im Wege des formellen Rechtspflegesystems Beschwerden einzulegen;

13. *verweist* auf Ziffer 13 ihrer Resolution 62/228, in der sie beschloss, das Rechtsberatungsbüro für Bedienstete als Nachfolger der Gruppe der Rechtsbeistände einzurichten, und beschließt, sich auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung erneut mit dem Mandat und der Arbeitsweise dieses Büros, einschließlich der Mitwirkung derzeitiger und ehemaliger Bediensteter als Freiwillige, zu befassen;

14. *bekräftigt* Ziffer 24 ihrer Resolution 61/261 und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer

fünfundsechzigsten Tagung über Vorschläge für einen mitarbeiterfinanzierten Mechanismus in der Organisation zur Bereitstellung rechtlicher Hilfe und Unterstützung für Bedienstete Bericht zu erstatten;

15. *beschließt*, sich auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung erneut mit der Frage zu befassen, ob Personalvereinigungen bei dem Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten Klagen einreichen können;

16. *verweist* auf Ziffer 55 des Berichts des Generalsekretärs⁶² und ersucht den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Personalvereinigungen Anreize zu schaffen, damit die Bediensteten in die Lage versetzt und dazu ermutigt werden, auch weiterhin an der Tätigkeit des Rechtsberatungsbüros für Bedienstete mitzuwirken, namentlich indem sie auf freiwilliger Basis professionelle Rechtsberatung gewähren;

II

Informelles System

17. *begrüßt* die vom Büro der Ombudsperson unternommenen Schritte zur Einführung des in Resolution 62/228 beschriebenen neuen informellen Systems;

18. *bekräftigt*, dass die informelle Konfliktbeilegung ein entscheidender Bestandteil des Systems der internen Rechtspflege ist, und betont, dass so weit wie möglich vom informellen System Gebrauch gemacht werden soll, um unnötige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden;

19. *beschließt*, dass alle Personen, die im Rahmen des derzeitigen Systems zum Büro der Ombudsperson Zugang haben, auch zum neuen informellen System Zugang haben werden;

20. *ersucht* den Generalsekretär, zu prüfen, welche Anreize geschaffen werden können, damit Mitarbeiter, die eine Streitigkeit beizulegen wünschen, diese zur Mediation unter dem Dach des Büros der Ombudsperson unterbreiten, und auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung entsprechende Vorschläge vorzulegen;

21. *verweist auf ihr Ersuchen* an den Generalsekretär in Ziffer 67 a) ihrer Resolution 62/228, über die überarbeitete Aufgabenbeschreibung für das Büro der Ombudsperson Bericht zu erstatten, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Aufgabenbeschreibung und die Leitlinien für die Abteilung Mediation möglichst bald bekanntgegeben werden;

22. *ersucht* den Generalsekretär, von den bestehenden Mechanismen für die Konfliktbeilegung und -vermittlung, soweit er sie für nützlich und geeignet erachtet, Gebrauch zu machen, um die Wiederaufnahme des Dialogs zwischen Personal und Leitung zu erleichtern;

23. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, im Jahr 2009 einen gemeinsamen Bericht für die vom integrierten Büro der Ombudsperson abgedeckten Einrichtungen herauszu-

⁶² A/63/314.

geben, unter Berücksichtigung dessen, dass der Bericht verschiedenen beschlussfassenden Organen zugehen wird;

24. *nimmt Kenntnis* von dem systemische Fragen betreffenden Abschnitt V des Berichts des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Büros der Ombudsperson⁵⁶ und betont, dass die Aufgabe der Ombudsperson darin besteht, über von ihr festgestellte allgemeine systemische Fragen sowie ihr zur Kenntnis gebrachte Fragen Bericht zu erstatten und so größere Harmonie am Arbeitsplatz zu fördern;

25. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über konkrete Maßnahmen Bericht zu erstatten, die getroffen wurden, um systemische Fragen im Zusammenhang mit der Frage des Personalmanagements anzugehen;

III

Formales System

26. *beschließt*, die in den Anlagen I und II dieser Resolution enthaltenen Statuten des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen zu verabschieden;

27. *beschließt außerdem*, dass das Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und das Berufungsgericht der Vereinten Nationen ihre Tätigkeit am 1. Juli 2009 aufnehmen werden;

28. *bekräftigt*, dass das Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und das Berufungsgericht der Vereinten Nationen über die ihnen in ihrem jeweiligen Statut übertragenen Befugnisse hinaus keine weiteren Befugnisse haben werden;

29. *nimmt Kenntnis* von Artikel 7 Absatz 1 des Statuts des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und Artikel 6 Absatz 1 des Statuts des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen, *ersucht* den Generalsekretär, ihr die Verfahrensordnung der Gerichte möglichst bald, spätestens jedoch auf ihrer vierundsechzigsten Tagung zur Genehmigung vorzulegen, und *beschließt*, dass die Gerichte die Verfahrensordnung bis dahin auf vorläufiger Basis anwenden können;

30. *billigt* die in dem Bericht des Generalsekretärs⁶² vorgeschlagenen Beschäftigungsbedingungen für die Richter des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen;

31. *beschließt*, dass die in Ziffer 30 genannten Beschäftigungsbedingungen getrennt von den Beschäftigungsbedingungen für andere Richterstellen im System der Vereinten Nationen zu behandeln sind;

32. *beschließt außerdem*, auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung unter Berücksichtigung der gewonnenen Erfahrungen eine Überprüfung der Statuten der Gerichte durchzuführen, bei der auch die Effizienz der Arbeitsweise der Gerichte insgesamt überprüft wird, insbesondere in Bezug auf die Zahl der Richter und die Ausschüsse des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten;

33. *verweist* auf Ziffer 49 ihrer Resolution 62/228 und *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen neuen detaillierten Vorschlag mit verschiedenen Optionen für die Delegation von Befugnissen für Disziplinarmaßnahmen samt Vollkosten und einer Kosten-Nutzen-Analyse vorzulegen und dabei die Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶³ zu berücksichtigen;

34. *verweist außerdem* auf Ziffer 23 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶³ und *ersucht* den Generalsekretär, die Rolle der Sekretariats-Hauptabteilung Management im Evaluierungsprozess weiter zu klären, um zu gewährleisten, dass die Gruppe Verwaltungsinterne Kontrolle über die entsprechende Unabhängigkeit verfügt, und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

IV

Übergangsmaßnahmen

35. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass das derzeitige formelle Rechtspflegesystem weiterhin angemessen funktioniert, bis der Übergang zu dem neuen System abgeschlossen ist;

36. *verweist* auf Ziffer 57 ihrer Resolution 62/228 und *fordert* den Generalsekretär in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, die erforderlichen Maßnahmen zur Aufarbeitung des bestehenden Rückstands zu ergreifen;

37. *nimmt Kenntnis* von der Weigerung einiger Personalvereinigungen, an den Gemeinsamen Disziplinarausschüssen und den Gemeinsamen Beiräten für Beschwerden mitzuwirken, und *ermächtigt* den Generalsekretär, mit Hilfe anderer Personalvereinigungen, einschließlich der Personalvereinigungen der Fonds und Programme und an den verschiedenen Dienstorten, Bedienstete zu ermitteln, die zu einer Tätigkeit in den Gemeinsamen Disziplinarausschüssen und/oder den Gemeinsamen Beiräten für Beschwerden bereit sind, und so sicherzustellen, dass das derzeitige System auch weiterhin wirksam und rasch funktionieren kann;

38. *beschließt*, die Gemeinsamen Beiräte für Beschwerden, die Gemeinsamen Disziplinarausschüsse und die Disziplinarausschüsse der getrennt verwalteten Fonds und Programme mit Wirkung vom 1. Juli 2009 abzuschaffen;

39. *beschließt außerdem*, die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen, deren Amtszeit am 31. Dezember 2008 abläuft, bis zum 31. Dezember 2009 zu verlängern;

40. *genehmigt* mit Wirkung vom 1. Januar 2009 die Zahlung von Honoraren an die Mitglieder des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen in Höhe von 1.500 US-Dollar je Fall (1.000 Dollar für den Verfasser des Urteils und je 250 Dollar für die beiden anderen Unterzeichner);

⁶³ A/63/545.

41. *erkennt* die Notwendigkeit an, die bestehenden Rückstände bei den Fällen möglichst bald abzubauen, ersucht den Generalsekretär, sich mit dem Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen dahingehend abzustimmen, dass dieses seine im Jahr 2009 anberaumten Sitzungen früher als geplant abhält, und genehmigt eine Verlängerung der Sitzungen um bis zu vier Wochen;

42. *beschließt*, dass das Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen mit Wirkung vom 1. Juli 2009 keine neuen Fälle annehmen wird;

43. *beschließt außerdem*, das Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen mit Wirkung vom 31. Dezember 2009 abzuschaffen;

44. *beschließt ferner*, dass alle Fälle, die bei den Gemeinsamen Beiräten für Beschwerden, den Gemeinsamen Disziplinarausschüssen und den Disziplinarausschüssen anhängig sind, nach der Abschaffung dieser Gremien dem Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten übertragen werden;

45. *beschließt*, dass alle Fälle der Vereinten Nationen und der getrennt verwalteten Fonds und Programme, die bei dem Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen anhängig sind, nach der Abschaffung des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen dem Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten übertragen werden;

46. *beschließt außerdem*, dass die anhängigen Fälle des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen und der Organisationen, die mit dem Generalsekretär eine besondere Übereinkunft nach Artikel 2 Absatz 10 des Statuts des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen oder Artikel 2 Absatz 5 des Statuts des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten geschlossen haben, nach der Abschaffung des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen dem Berufungsgericht beziehungsweise dem Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten übertragen werden;

47. *bittet* das Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen, Fälle von Organisationen, die eine besondere Übereinkunft nach Artikel 14 seines Statuts geschlossen haben, mit Vorrang zu behandeln, damit sie vor seiner Abschaffung abgeschlossen werden können;

48. *beschließt*, für das Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten drei Ad-litem-Richter zu ernennen;

49. *betont*, dass die drei für das Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten ernannten Ad-litem-Richter alle den ständigen Richtern des Gerichts übertragenen Befugnisse haben werden und nur für einen am 1. Juli 2009 beginnenden Zeitraum von einem Jahr ernannt werden;

50. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass alle Einrichtungen, die das Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen nach Artikel 14 seines Statuts in Anspruch nehmen, darüber unterrichtet werden, dass es mit Wirkung vom 1. Juli 2009 keine neuen Fälle annehmen wird und dass diese Einrichtungen (mit Ausnahme des Gemeinsamen Pensionsfonds

der Vereinten Nationen) neue besondere Übereinkünfte aushandeln müssen, falls sie sich auch künftig am System der internen Rechtspflege der Organisation beteiligen möchten;

51. *bittet* den Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen, das von der Generalversammlung genehmigte neue System der internen Rechtspflege zu prüfen;

V

Finanzielle Auswirkungen und Kostenteilungsvereinbarungen

52. *verweist* auf die Ziffern 62 und 63 ihrer Resolution 62/228 und ersucht den Generalsekretär, bis zum 30. Juni 2009 auf der Anzahl der Mitarbeiter beruhende Kostenteilungsvereinbarungen mit den relevanten Fonds und Programmen abzuschließen und darüber Bericht zu erstatten;

53. *ersucht* den Generalsekretär, alles zu tun, um jeden zusätzlichen Mittelbedarf, der sich aus den Beschlüssen in Abschnitt IV ergibt, im Rahmen der derzeitigen Mittelbewilligung zu decken und im Rahmen des zweiten Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 über die tatsächlichen Kosten Bericht zu erstatten;

VI

Sonstige Fragen

54. *erinnert* an Ziffer 14 ihrer Resolution 59/283 und ersucht den Generalsekretär, im Einklang mit den bestehenden Regeln und Vorschriften die finanzielle Haftung von Führungskräften anzustreben, wenn dies durch die Umstände gerechtfertigt wird;

55. *verweist außerdem* auf Ziffer 69 ihrer Resolution 62/228, ersucht den Generalsekretär erneut, sicherzustellen, dass Informationen über die Einzelheiten des neuen Systems der internen Rechtspflege, insbesondere über die Beschwerdemöglichkeiten, allen von dem neuen System erfassten Personen leicht zugänglich gemacht werden, und betont, dass aus den Informationen klar hervorgehen soll, welche Funktionen die verschiedenen Bestandteile des neuen Systems haben und welches Verfahren für die Einreichung von Beschwerden zu befolgen ist;

56. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, möglichst bald die Aufgabenbeschreibung für die Kanzleien des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen vorzulegen;

57. *beschließt*, dass der Rat für interne Rechtspflege bei künftigen Ernennungen für eine Richterstelle am Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten beziehungsweise am Berufungsgericht der Vereinten Nationen nicht mehr als einen Kandidaten je Mitgliedstaat empfehlen wird;

58. *bittet* die Mitgliedstaaten, bei der Wahl von Richtern für das Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und das Berufungsgericht der Vereinten Nationen die geografische Verteilung und die ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen gebührend zu berücksichtigen;

59. *ersucht* den Generalsekretär, eine Überprüfung des neuen Systems der internen Rechtspflege durchzuführen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

60. *beschließt*, den Unterpunkt „Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen“ des Punktes „Ernennungen zur Besetzung frei gewordener Sitze in den Nebenorganen und andere Ernennungen“ von ihrer Tagesordnung abzusetzen;

61. *billigt* die in Ziffer 80 des Berichts des Generalsekretärs⁶² vorgeschlagene Änderung der Artikel 10.1 und 11.1 des Personalstatuts und beschließt, die Artikel 10.2 und 11.2 des Personalstatuts mit Wirkung vom 1. Juli 2009, dem Datum der Einführung des neuen Systems der internen Rechtspflege, aufzuheben.

Anlage I

Statut des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten

Artikel 1

Durch dieses Statut wird als erste Instanz des zweistufigen formellen Rechtspflegesystems ein Gericht errichtet, das die Bezeichnung „Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten“ trägt.

Artikel 2

1. Das Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten (im Folgenden „Gericht“) ist zuständig für die Entscheidung über Klagen, die nach Artikel 3 Absatz 1 von einer Einzelperson gegen den Generalsekretär als höchsten Verwaltungsbeamten der Organisation erhoben werden, um

a) eine Verwaltungsentscheidung anzufechten, von der geltend gemacht wird, dass sie gegen die Anstellungsbedingungen oder den Dienstvertrag verstößt. Die Begriffe „Dienstvertrag“ und „Anstellungsbedingungen“ schließen alle zur Zeit des behaupteten Verstoßes in Kraft befindlichen einschlägigen Vorschriften und Regeln sowie alle erheblichen Verwaltungserlasse ein;

b) eine Verwaltungsentscheidung anzufechten, mit der eine Disziplinarmaßnahme verhängt wird;

c) die Durchführung einer im Wege der Mediation nach Artikel 8 Absatz 2 erzielten Vereinbarung durchzusetzen.

2. Das Gericht ist zuständig für die Entscheidung über von Einzelpersonen erhobene Klagen, mit denen bei dem Gericht die Aussetzung des Vollzugs einer angefochtenen Verwaltungsentscheidung beantragt wird, während diese Gegenstand einer laufenden verwaltungsinternen Kontrolle ist, wenn die Entscheidung dem ersten Anschein nach unrechtmäßig ist, wenn besondere Dringlichkeit vorliegt und wenn der Vollzug der Entscheidung nicht wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde. Die Entscheidung des Gerichts über eine solche Klage unterliegt keinem Rechtsmittel.

3. Das Gericht ist zuständig für die Zulassung oder Ablehnung von Anträgen auf Einreichung von „amicus curiae“-Stellungnahmen einer Personalvereinigung.

4. Das Gericht ist zuständig für die Zulassung des Beitritts einer Einzelperson, die zur Anfechtung derselben Verwaltungsentscheidung nach Absatz 1 Buchstabe *a* berechtigt ist, zu einem Verfahren, das von einem anderen Bediensteten nach Absatz 1 Buchstabe *a* angestrengt worden ist.

5. Das Gericht ist zuständig für die Entscheidung über Klagen gegen eine nach den Artikeln 57 und 63 der Charta der Vereinten Nationen mit den Vereinten Nationen in Beziehung gebrachte Sonderorganisation oder eine andere durch Vertrag gegründete internationale Organisation oder Einrichtung, die an dem gemeinsamen System der Beschäftigungsbedingungen teilnimmt, sofern zwischen der betreffenden Sonderorganisation, Organisation oder Einrichtung und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen eine besondere Übereinkunft geschlossen wurde, die Zuständigkeit des Gerichts in Übereinstimmung mit diesem Statut anzuerkennen. Diese besondere Übereinkunft hat vorzusehen, dass die betreffende Sonderorganisation, Organisation oder Einrichtung durch die Urteile des Gerichts gebunden und für die Zahlung einer ihren Bediensteten vom Gericht zugesprochenen Entschädigung verantwortlich ist, und hat unter anderem Bestimmungen über ihre Beteiligung an den Verwaltungsregelungen für die Tätigkeit des Gerichts und über ihren Beitrag zu seinen Kosten zu enthalten. Die besondere Übereinkunft hat außerdem weitere Bestimmungen zu enthalten, die erforderlich sind, damit das Gericht seine Aufgaben gegenüber der Sonderorganisation, Organisation oder Einrichtung wahrnehmen kann.

6. Im Fall einer Streitigkeit über die Zuständigkeit des Gerichts nach diesem Statut entscheidet das Gericht.

7. Übergangsweise ist das Gericht zuständig für die Entscheidung über

a) Rechtssachen, die von einem von den Vereinten Nationen errichteten gemeinsamen Beirat für Beschwerden oder gemeinsamen Disziplinarausschuss oder von einem entsprechenden, von einem gesondert verwalteten Fonds oder Programm errichteten Gremium an das Gericht verwiesen werden;

b) Rechtssachen, die vom Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen an das Gericht überwiesen werden,

wie von der Generalversammlung beschlossen.

Artikel 3

1. Eine Klage nach Artikel 2 Absatz 1 kann von folgenden Personen eingereicht werden:

a) jedem Bediensteten der Vereinten Nationen, unter Einschluss des Sekretariats der Vereinten Nationen und der gesondert verwalteten Fonds und Programme der Vereinten Nationen;

b) jedem ehemaligen Bediensteten der Vereinten Nationen, unter Einschluss des Sekretariats der Vereinten Nationen und der gesondert verwalteten Fonds und Programme der Vereinten Nationen;

c) jeder Person, die im Namen eines dienstunfähigen oder verstorbenen Bediensteten der Vereinten Nationen, unter Einschluss des Sekretariats der Vereinten Nationen und der gesondert verwalteten Fonds und Programme der Vereinten Nationen, Ansprüche geltend macht.

2. Ein Antrag auf Aussetzung nach Artikel 2 Absatz 2 kann von jeder der in Absatz 1 genannten Personen eingereicht werden.

Artikel 4

1. Das Gericht besteht aus drei hauptamtlichen Richtern und zwei nebenamtlichen Richtern mit halber Dienstzeit.

2. Die Richter werden im Einklang mit Resolution 62/228 der Generalversammlung von der Versammlung auf Empfehlung des Rates für interne Rechtspflege ernannt. Nicht mehr als ein Richter darf dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen. Die geografische Verteilung und die ausgewogene Vertretung der Geschlechter sind gebührend zu berücksichtigen.

3. Kandidaten für die Ernennung zum Richter müssen

a) hohes sittliches Ansehen genießen und

b) über mindestens 10 Jahre richterlicher Erfahrung auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts oder einem vergleichbaren Gebiet des Rechts eines oder mehrerer Staaten verfügen.

4. Die Richter werden für eine nicht verlängerbare Amtszeit von sieben Jahren ernannt. Als Übergangsregelung wird die Amtszeit von zwei der zuerst ernannten Richter (ein hauptamtlicher Richter und ein nebenamtlicher Richter) durch das Los auf drei Jahre festgelegt; sie können anschließend für eine weitere, nicht verlängerbare Amtszeit von sieben Jahren an demselben Gericht ernannt werden. Amtierende oder ehemalige Richter des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen dürfen dem Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten nicht angehören.

5. Ein Richter, der an Stelle eines Richters ernannt wird, dessen Amtszeit noch nicht abgelaufen ist, bleibt für die verbleibende Amtszeit seines Vorgängers im Amt und kann für eine nicht verlängerbare Amtszeit von sieben Jahren wiedervernannt werden, sofern die nicht abgelaufene Amtszeit weniger als drei Jahre beträgt.

6. Ein Richter darf für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Ablauf seiner Amtszeit auf keine andere Stelle bei den Vereinten Nationen ernannt werden, es sei denn, es handelt sich um ein anderes Richteramt.

7. Das Gericht wählt einen Präsidenten.

8. Die Richter sind in persönlicher Eigenschaft tätig und genießen volle Unabhängigkeit.

9. Ein Richter, der einen Interessenkonflikt hat oder dem Anschein nach hat, hat in der Rechtssache seine Selbstablehnung zu erklären. Beantragt eine Partei die Ablehnung des Richters, entscheidet der Präsident des Gerichts.

10. Ein Richter kann nur von der Generalversammlung im Fall von Fehlverhalten oder Unfähigkeit zur Amtsausübung seines Amtes enthoben werden.

11. Ein Richter kann zurücktreten, indem er dies der Generalversammlung über den Generalsekretär der Vereinten Nationen mitteilt. Der Rücktritt wird mit dem Tag der Mitteilung wirksam, es sei denn, in der Rücktrittserklärung ist ein späteres Datum angegeben.

Artikel 5

Die drei hauptamtlichen Richter üben ihr Amt in New York, Genf beziehungsweise Nairobi aus. Das Gericht kann jedoch Sitzungen an anderen Dienstorten abhalten, wenn die Zahl der Fälle es erfordert.

Artikel 6

1. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen trifft die für die Tätigkeit des Gerichts erforderlichen Verwaltungsregelungen, einschließlich Regelungen für die Reise- und damit zusammenhängenden Kosten der Bediensteten, deren persönliches Erscheinen vom Gericht für notwendig erachtet wird, und für die erforderlichen Reisen der Richter zu Sitzungen an anderen Dienstorten.

2. Kanzleien des Gerichts werden in New York, Genf und Nairobi eingerichtet; jede Kanzlei besteht aus einem Kanzler und dem sonstigen erforderlichen Personal.

3. Die Kosten des Gerichts werden von den Vereinten Nationen getragen.

4. Vom Gericht angeordnete Entschädigungen werden vom Sekretariat der Vereinten Nationen oder von den gesondert verwalteten Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, je nach Fall und soweit angemessen, oder von der Sonderorganisation, Organisation oder Einrichtung, die die Zuständigkeit des Gerichts anerkannt hat, gezahlt.

Artikel 7

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Statuts gibt sich das Gericht eine Verfahrensordnung, die der Genehmigung durch die Generalversammlung unterliegt.

2. Die Verfahrensordnung enthält Bestimmungen über

a) den Arbeitsplan;

b) die Vorlage der Schriftsätze und das dabei einzuhaltende Verfahren;

c) die Verfahren zur Wahrung der Vertraulichkeit und die Unzulässigkeit mündlicher oder schriftlicher Erklärungen während des Mediationsverfahrens;

d) den Verfahrensbeitrag von Personen, die an der Rechtssache nicht als Partei beteiligt sind, deren Rechte aber von dem Urteil betroffen sein können;

e) die mündliche Verhandlung;

f) die Veröffentlichung der Urteile;

g) die Aufgaben der Kanzleien;

h) das Verfahren zur summarischen Abweisung;

i) das Beweisverfahren;

j) die Aussetzung des Vollzugs einer angefochtenen Verwaltungsentscheidung;

- k) das Verfahren für die Selbstablehnung oder Ablehnung von Richtern;
- l) andere Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Gerichts.

Artikel 8

1. Eine Klage ist zulässig, wenn
 - a) das Gericht nach Artikel 2 für die Entscheidung über die Klage zuständig ist;
 - b) der Kläger nach Artikel 3 klageberechtigt ist;
 - c) der Kläger zuvor eine verwaltungsinterne Kontrolle der angefochtenen Verwaltungsentscheidung beantragt hat, sofern eine solche vorgeschrieben ist;
 - d) die Klage innerhalb der folgenden Fristen eingereicht wird:
 - i) in Fällen, in denen eine verwaltungsinterne Kontrolle der angefochtenen Entscheidung vorgeschrieben ist:
 - a. innerhalb von 90 Kalendertagen, nachdem der Kläger die Antwort der Verwaltung auf seinen Antrag erhalten hat, oder
 - b. innerhalb von 90 Kalendertagen nach Ablauf der Frist für die Beantwortung des Antrags auf verwaltungsinterne Kontrolle, sofern der Antrag nicht beantwortet wurde. Die Antwortfrist beträgt für am Amtssitz entstandene Streitigkeiten 30, für an anderen Dienstorten entstandene Streitigkeiten 45 Kalendertage nach Unterbreitung der Entscheidung zur verwaltungsinternen Kontrolle;
 - ii) in Fällen, in denen eine verwaltungsinterne Kontrolle der angefochtenen Entscheidung nicht vorgeschrieben ist, innerhalb von 90 Kalendertagen, nachdem dem Kläger die Verwaltungsentscheidung zugegangen ist;
 - iii) die unter Buchstaben d) i) und ii) vorgesehenen Fristen verlängern sich auf ein Jahr, wenn die Klage von einer Person eingereicht wird, die im Namen eines dienstunfähigen oder verstorbenen Bediensteten der Vereinten Nationen, unter Einschluss des Sekretariats der Vereinten Nationen und der gesondert verwalteten Fonds und Programme der Vereinten Nationen, Ansprüche geltend macht;
 - iv) haben die Parteien innerhalb der nach Buchstabe d) vorgesehenen Fristen für die Einreichung einer Klage versucht, ihren Streit im Wege der Mediation beizulegen, dabei jedoch keine Einigung erzielt, so ist die Klage zulässig, wenn sie innerhalb von 90 Kalendertagen nach dem Scheitern der Mediation im Einklang mit den im Mandat der Abteilung Mediation festgelegten Verfahren eingereicht wird.
2. Eine Klage ist nicht zulässig, wenn die aus der angefochtenen Verwaltungsentscheidung entstandene Streitigkeit durch eine im Wege der Mediation erzielte Vereinbarung beigelegt wurde. Der Kläger kann jedoch eine Klage zur Durchsetzung der Durchführung einer im Wege der Mediation erzielten Vereinbarung einreichen; eine solche Klage ist zulässig, wenn die Vereinbarung nicht durchgeführt wurde und die Klage innerhalb von 90 Kalendertagen nach dem in der Me-

diationsvereinbarung festgelegten letzten Tag für die Durchführung oder, wenn sich die Mediationsvereinbarung in dieser Frage ausschweigt, nach dem dreißigsten Tag nach Unterzeichnung der Vereinbarung eingereicht wird.

3. Das Gericht kann auf schriftlichen Antrag des Klägers schriftlich beschließen, auf begrenzte Zeit und nur in Ausnahmefällen die Fristen auszusetzen oder auf ihre Einhaltung zu verzichten. Das Gericht kann die Fristen für die verwaltungsinterne Kontrolle nicht aussetzen und auf ihre Einhaltung nicht verzichten.
4. Unbeschadet des Absatzes 3 ist eine Klage nicht zulässig, wenn sie mehr als drei Jahre nach Erhalt der angefochtenen Verwaltungsentscheidung durch den Kläger eingereicht wird.
5. Die Einreichung einer Klage bewirkt nicht die Aussetzung des Vollzugs der angefochtenen Verwaltungsentscheidung.
6. Klagen und andere Schriftsätze können in jeder der sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen eingereicht werden.

Artikel 9

1. Das Gericht kann die Vorlage von Unterlagen oder anderen von ihm für erforderlich gehaltenen Beweismitteln anordnen.
2. Das Gericht entscheidet, ob das persönliche Erscheinen des Klägers oder einer anderen Person während der mündlichen Verhandlung notwendig ist und mit welchen Mitteln das Erfordernis des persönlichen Erscheinens erfüllt werden kann.
3. Die mündliche Verhandlung ist öffentlich, sofern nicht das Gericht von sich aus oder auf Antrag einer der Parteien beschließt, dass außergewöhnliche Umstände den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

Artikel 10

1. Das Gericht kann das Verfahren auf Antrag der Parteien für eine bestimmte, von ihm schriftlich festzulegende Zeit aussetzen.
2. Das Gericht kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens eine einstweilige Maßnahme anordnen, die keinem Rechtsmittel unterliegt, um einer der Parteien vorläufigen Rechtsschutz zu gewähren, wenn die angefochtene Verwaltungsentscheidung dem ersten Anschein nach unrechtmäßig ist, wenn besondere Dringlichkeit vorliegt und wenn der Vollzug der Entscheidung nicht wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde. Es kann insbesondere, außer in den Fällen einer Ernennung, einer Beförderung oder einer Kündigung durch den Dienstgeber, die Aussetzung des Vollzugs der angefochtenen Verwaltungsentscheidung anordnen.
3. Das Gericht kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens die Überweisung der Sache zur Mediation vorschlagen. Mit Zustimmung der Parteien kann es das Verfahren für eine von ihm festzulegende Zeit aussetzen. Wird innerhalb dieser Zeit keine Mediationsvereinbarung erzielt, nimmt das Gericht das Verfahren wieder auf, sofern die Parteien nicht etwas anderes beantragen.

4. Stellt das Gericht fest, dass ein im Personalstatut und der Personalordnung oder in anwendbaren Verwaltungserlassen vorgeschriebenes einschlägiges Verfahren nicht eingehalten wurde, kann es, bevor es eine Entscheidung in der Sache selbst trifft, mit Zustimmung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen die Sache zur Durchführung des erforderlichen Verfahrens oder zur Behebung des Verfahrensfehlers, was in keinem Fall länger als drei Monate dauern sollte, zurückverweisen. In derartigen Fällen kann das Gericht anordnen, dass dem Kläger für den durch die Verfahrensverzögerung entstandenen Schaden eine Entschädigung gezahlt wird, deren Höhe drei Monate des Nettogrundgehalts nicht übersteigen darf.

5. Das Gericht kann in seinem Urteil eine oder beide der folgenden Anordnungen treffen:

a) Aufhebung der angefochtenen Verwaltungsentscheidung oder Erfüllung des geltend gemachten Anspruchs, wobei, wenn die angefochtene Verwaltungsentscheidung eine Ernennung, eine Beförderung oder eine Kündigung durch den Dienstgeber betrifft, das Gericht auch vorbehaltlich des Buchstaben b) einen Entschädigungsbetrag festsetzt, dessen Zahlung anstatt der Aufhebung der angefochtenen Verwaltungsentscheidung oder Erfüllung des geltend gemachten Anspruchs die beklagte Partei wahlweise beschließen kann;

b) Zahlung einer Entschädigung, deren Höhe im Regelfall zwei Jahre des Nettogrundgehalts des Klägers nicht übersteigen darf. In außergewöhnlichen Fällen kann das Gericht jedoch die Zahlung einer höheren Entschädigung anordnen; diese Entscheidung ist zu begründen.

6. Stellt das Gericht fest, dass eine Partei das Verfahren offensichtlich missbräuchlich in Anspruch genommen hat, kann es ihr die Kosten auferlegen.

7. Exemplarischer oder Strafschadenersatz wird vom Gericht nicht zuerkannt.

8. Das Gericht kann geeignete Fälle an den Generalsekretär der Vereinten Nationen oder an die Leiter der gesondert verwalteten Fonds und Programme der Vereinten Nationen überweisen, damit diese gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen, um die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen.

9. Die dem Gericht unterbreiteten Rechtssachen werden in der Regel von einem Einzelrichter geprüft. Der Präsident des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen kann jedoch innerhalb von sieben Kalendertagen nach einem schriftlichen Antrag des Präsidenten des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten die Überweisung einer Sache an einen Ausschuss von drei Richtern des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten genehmigen, wenn dies aufgrund der besonderen Vielschichtigkeit oder Bedeutung der Sache notwendig ist. An einen Ausschuss von drei Richtern überwiesene Rechtssachen werden mit Stimmenmehrheit entschieden.

Artikel 11

1. Die Urteile des Gerichts ergehen schriftlich und werden sachlich und rechtlich begründet.

2. Die Beratungen des Gerichts sind vertraulich.

3. Die Urteile des Gerichts sind für die Parteien bindend, unterliegen jedoch der Berufung nach dem Statut des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen. Wird keine Berufung eingelegt, werden die Urteile nach Ablauf der im Statut des Berufungsgerichts vorgesehenen Beru­fungsfrist vollstreckbar.

4. Die Urteile werden in einer der Amtssprachen der Vereinten Nationen in zwei Urschriften erstellt, die im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt werden.

5. Jeder an der Rechtssache beteiligten Partei wird eine Ausfertigung des Urteils übermittelt. Der Kläger erhält eine Ausfertigung in der Sprache, in der die Klage eingereicht wurde, es sei denn, er beantragt eine Ausfertigung in einer anderen Amtssprache der Vereinten Nationen.

6. Die Urteile des Gerichts werden veröffentlicht und von der Kanzlei des Gerichts allgemein zugänglich gemacht; personenbezogene Daten werden geschützt.

Artikel 12

1. Jede der Parteien kann beim Gericht die Wiederaufnahme eines durch ein vollstreckbares Urteil abgeschlossenen Verfahrens beantragen, wenn eine Tatsache von entscheidender Bedeutung bekannt wird, die dem Gericht und der die Wiederaufnahme beantragenden Partei zum Zeitpunkt des Erlasses des Urteils unbekannt war, sofern diese Unkenntnis nicht auf Fahrlässigkeit zurückzuführen war. Der Antrag ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Bekanntwerden der Tatsache und innerhalb eines Jahres nach Erlass des Urteils zu stellen.

2. Schreib- und Rechenfehler, Flüchtigkeitsfehler oder Auslassungen können vom Gericht jederzeit von Amts wegen oder auf Antrag einer der Parteien berichtigt werden.

3. Jede der Parteien kann beantragen, dass das Gericht eine Auslegung des Sinns oder der Tragweite des endgültigen Urteils vornimmt, sofern nicht das Berufungsgericht damit befasst ist.

4. Sobald ein Urteil nach Artikel 11 Absatz 3 vollstreckbar geworden ist, kann jede der Parteien beim Gericht die Anordnung der Vollstreckung beantragen, wenn das Urteil innerhalb einer bestimmten Frist zu vollstrecken ist und nicht vollstreckt wurde.

Artikel 13

Dieses Statut kann durch Beschluss der Generalversammlung geändert werden.

Anlage II

Statut des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen

Artikel 1

Durch dieses Statut wird als zweite Instanz des zweistufigen formellen Rechtspflegesystems ein Gericht errichtet, das die Bezeichnung „Berufungsgericht der Vereinten Nationen“ trägt.

Artikel 2

1. Das Berufungsgericht ist zuständig für die Entscheidung über Berufungen, die gegen Urteile des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten eingelegt werden und in denen geltend gemacht wird, dass das Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten

- a) seine Zuständigkeit überschritten hat;
- b) seine Zuständigkeit nicht ausgeübt hat;
- c) einen Rechtsfehler begangen hat;
- d) einen Verfahrensfehler begangen hat, der die Entscheidung in der Rechtssache beeinflusste oder
- e) einen Tatsachenirrtum begangen hat, der zu einer offensichtlich unangemessenen Entscheidung führte.

2. Berufung gegen ein Urteil des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten kann von jeder der Parteien (das heißt vom Kläger, von einer Person, die im Namen eines dienstunfähigen oder verstorbenen Klägers Ansprüche geltend macht, oder vom Beklagten) eingelegt werden.

3. Das Berufungsgericht kann das Urteil des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten bestätigen, aufheben oder abändern oder die Sache zurückverweisen. Es kann außerdem alle mit diesem Statut im Einklang stehenden Anordnungen erlassen, die zur Ausübung seiner Zuständigkeit notwendig oder zweckmäßig sind.

4. In Berufungen nach Absatz 1 e) kann das Berufungsgericht

a) Tatsachenfeststellungen des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten aufgrund wesentlicher Beweise in den Akten bestätigen, aufheben oder abändern oder

b) die Sache vorbehaltlich des Absatzes 5 zur weiteren Tatsachenfeststellung an das Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten zurückverweisen, wenn es entscheidet, dass weitere tatsächliche Feststellungen erforderlich sind.

5. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann das Berufungsgericht, wenn es feststellt, dass die Tatsachen wahrscheinlich anhand beweiskräftiger Unterlagen, einschließlich schriftlicher Zeugenaussagen, festgestellt werden können, solche zusätzlichen Beweismittel zulassen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege und der effizienten und zügigen Erledigung des Verfahrens ist. Ist dies nicht der Fall oder stellt das Berufungsgericht fest, dass eine Entscheidung ohne mündliche Zeugenaussage oder andere Formen nichtschriftlicher Beweise nicht erfolgen kann, verweist es die Sache an das Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten zurück. Beweismittel, die einer der Parteien bekannt waren und dem Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten hätten vorgelegt werden sollen, sind als Beweismittel nach diesem Absatz nicht zugelassen.

6. Verweist das Berufungsgericht eine Rechtssache an das Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten zurück, kann es anordnen, dass die Sache von einem anderen Richter des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten geprüft wird.

7. Im Sinne dieses Artikels bedeutet „Akten“ alle in die amtlichen Akten des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten aufgenommenen Bestandteile, einschließlich Schriftsätzen, Beweismitteln, Zeugenaussagen, Anträgen, Einwendungen, Entscheidungen und des Urteils selbst, sowie alle nach Absatz 5 zugelassenen Beweismittel.

8. Im Fall einer Streitigkeit über die Zuständigkeit des Berufungsgerichts nach diesem Statut entscheidet das Berufungsgericht.

9. Das Berufungsgericht ist zuständig für die Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen des im Namen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen handelnden Ständigen Ausschusses, in denen die Nichteinhaltung der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen geltend gemacht wird und die eingelegt werden von

a) einem Bediensteten einer Mitgliedorganisation des Pensionsfonds, die die Zuständigkeit des Berufungsgerichts in mit dem Pensionsfonds verbundenen Rechtssachen anerkannt hat, sofern der Bedienstete nach Artikel 21 der Satzung des Fonds als Mitglied des Fonds berechtigt ist, selbst wenn sein Dienstverhältnis nicht mehr besteht, und jeder Person, die nach dem Tod des Bediensteten in dessen Rechte eingetreten ist;

b) einer anderen Person, die nachweisen kann, dass sie aufgrund der Mitgliedschaft eines Bediensteten dieser Mitgliedorganisation in dem Fonds nach der Satzung des Pensionsfonds Rechtsansprüche hat.

Eine etwaige Zurückverweisung erfolgt in solchen Fällen an den im Namen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen handelnden Ständigen Ausschuss.

10. Das Berufungsgericht ist zuständig für die Entscheidung über Klagen gegen eine mit den Vereinten Nationen nach den Artikeln 57 und 63 der Charta der Vereinten Nationen in Beziehung gebrachte Sonderorganisation oder eine andere durch Vertrag gegründete internationale Organisation oder Einrichtung, die an dem gemeinsamen System der Beschäftigungsbedingungen teilnimmt, sofern zwischen der betreffenden Sonderorganisation, Organisation oder Einrichtung und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen eine besondere Übereinkunft geschlossen wurde, die Zuständigkeit des Berufungsgerichts in Übereinstimmung mit diesem Statut anzuerkennen. Diese besondere Übereinkunft hat vorzusehen, dass die betreffende Sonderorganisation, Organisation oder Einrichtung durch die Urteile des Berufungsgerichts gebunden und für die Zahlung einer ihren Bediensteten vom Berufungsgericht zugesprochenen Entschädigung verantwortlich ist, und hat unter anderem Bestimmungen über ihre Beteiligung an den Verwaltungsregelungen für die Tätigkeit des Berufungsgerichts und über ihren Beitrag zu seinen Kosten zu enthalten. Die besondere Übereinkunft hat außerdem weitere Bestimmungen zu enthalten, die erforderlich sind, damit das Berufungsgericht seine Aufgaben gegenüber der Sonderorganisation, Organisation oder Einrichtung wahrnehmen kann. Eine derartige besondere Übereinkunft kann nur geschlossen

werden, wenn die Sonderorganisation, Organisation oder Einrichtung über ein neutrales erstinstanzliches Verfahren verfügt, über das Akten geführt werden und in dem schriftliche, sachlich und rechtlich begründete Entscheidungen ergehen. Eine etwaige Zurückverweisung erfolgt in solchen Fällen an das erstinstanzliche Verfahren der Sonderorganisation, Organisation oder Einrichtung.

Artikel 3

1. Das Berufungsgericht besteht aus sieben Richtern.
2. Die Richter werden im Einklang mit Resolution 62/228 der Generalversammlung von der Generalversammlung auf Empfehlung des Rates für interne Rechtspflege ernannt. Nicht mehr als ein Richter darf dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen. Die geografische Verteilung und die ausgewogene Vertretung der Geschlechter sind gebührend zu berücksichtigen.
3. Kandidaten für die Ernennung zum Richter müssen
 - a) hohes sittliches Ansehen genießen und
 - b) über mindestens 15 Jahre richterlicher Erfahrung auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts oder einem vergleichbaren Gebiet des Rechts eines oder mehrerer Staaten verfügen.
4. Die Richter werden für eine nicht verlängerbare Amtszeit von sieben Jahren ernannt. Als Übergangsregelung wird die Amtszeit von drei der zuerst ernannten Richter durch das Los auf drei Jahre festgelegt; sie können anschließend für eine weitere, nicht verlängerbare Amtszeit von sieben Jahren an demselben Berufungsgericht ernannt werden. Amtierende oder ehemalige Richter des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten dürfen dem Berufungsgericht nicht angehören.
5. Ein Richter, der an Stelle eines Richters ernannt wird, dessen Amtszeit noch nicht abgelaufen ist, bleibt für die verbleibende Amtszeit seines Vorgängers im Amt und kann für eine nicht verlängerbare Amtszeit von sieben Jahren wiedernannt werden, sofern die nicht abgelaufene Amtszeit weniger als drei Jahre beträgt.
6. Ein Richter darf für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Ablauf seiner Amtszeit auf keine andere Stelle bei den Vereinten Nationen ernannt werden, es sei denn, es handelt sich um ein anderes Richteramt.
7. Das Berufungsgericht wählt einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten.
8. Die Richter sind in persönlicher Eigenschaft tätig und genießen volle Unabhängigkeit.
9. Ein Richter, der einen Interessenkonflikt hat oder dem Anschein nach hat, hat in der Rechtssache seine Selbstablehnung zu erklären. Beantragt eine Partei die Ablehnung des Richters, entscheidet der Präsident des Berufungsgerichts.
10. Ein Richter kann nur von der Generalversammlung im Fall von Fehlverhalten oder Unfähigkeit zur Amtsausübung seines Amtes enthoben werden.
11. Ein Richter kann zurücktreten, indem er dies der Generalversammlung über den Generalsekretär der Vereinten Nationen mitteilt. Der Rücktritt wird mit dem Tag der Mitteilung

wirksam, es sei denn, in der Rücktrittserklärung ist ein späteres Datum angegeben.

Artikel 4

1. Das Berufungsgericht übt seine Tätigkeit in New York aus. Es kann Sitzungen in Genf oder Nairobi abhalten, wenn die Zahl der Fälle es erfordert.
2. Das Berufungsgericht tritt an den in seiner Verfahrensordnung festzulegenden Terminen zu ordentlichen Sitzungen zusammen, sofern der Präsident bestimmt, dass die Zahl der Rechtssachen ausreicht, um die Abhaltung einer Sitzung zu rechtfertigen.
3. Der Präsident kann außerordentliche Sitzungen einberufen, wenn die Zahl der Fälle es erfordert.

Artikel 5

1. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen trifft die für die Tätigkeit des Berufungsgerichts erforderlichen Verwaltungsregelungen, einschließlich Regelungen für die Reise- und damit zusammenhängenden Kosten der Bediensteten, deren persönliches Erscheinen vom Berufungsgericht für notwendig erachtet wird, und für die erforderlichen Reisen der Richter zu Sitzungen in Genf und Nairobi.
2. Die Kanzlei des Berufungsgerichts wird in New York eingerichtet. Sie besteht aus einem Kanzler und dem sonstigen erforderlichen Personal.
3. Die Kosten des Berufungsgerichts werden von den Vereinten Nationen getragen.
4. Vom Berufungsgericht angeordnete Entschädigungen werden vom Sekretariat der Vereinten Nationen oder von den gesondert verwalteten Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, je nach Fall und soweit angemessen, oder von der Sonderorganisation, Organisation oder Einrichtung, die die Zuständigkeit des Gerichts anerkannt hat, gezahlt.

Artikel 6

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Statuts gibt sich das Berufungsgericht eine Verfahrensordnung, die der Genehmigung durch die Generalversammlung unterliegt.
2. Die Verfahrensordnung des Berufungsgerichts enthält Bestimmungen über
 - a) die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten;
 - b) die Zusammensetzung des Berufungsgerichts für die Sitzungen;
 - c) den Arbeitsplan;
 - d) die Vorlage der Schriftsätze und das dabei einzuhaltende Verfahren;
 - e) die Verfahren zur Wahrung der Vertraulichkeit und die Unzulässigkeit mündlicher oder schriftlicher Erklärungen während des Mediationsverfahrens;
 - f) den Verfahrensbeitrag von Personen, die an der Rechtssache nicht als Partei beteiligt sind, deren Rechte von dem Urteil des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten

möglicherweise betroffen waren und deren Rechte daher auch von dem Urteil des Berufungsgerichts betroffen sein könnten;

- g) die Einreichung von „amicus curiae“-Stellungnahmen, auf Antrag und mit Genehmigung des Berufungsgerichts;
- h) die mündliche Verhandlung;
- i) die Veröffentlichung der Urteile;
- j) die Aufgaben der Kanzlei;
- k) das Verfahren für die Selbstablehnung oder Ablehnung von Richtern;
- l) andere Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Berufungsgerichts.

Artikel 7

1. Eine Berufung ist zulässig, wenn

- a) das Berufungsgericht nach Artikel 2 Absatz 1 für die Entscheidung über die Berufung zuständig ist;
- b) der Berufungskläger nach Artikel 2 Absatz 2 zur Berufung berechtigt ist und
- c) die Berufung innerhalb von 45 Kalendertagen nach Erhalt des Urteils des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten oder, wenn das Berufungsgericht beschlossen hat, nach Absatz 3 diese Frist auszusetzen oder auf ihre Einhaltung zu verzichten, innerhalb eines vom Berufungsgericht festgesetzten Zeitraums eingelegt wird.

2. Klagen, in denen die aus einem Beschluss des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen resultierende Nichtbeachtung der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen geltend gemacht wird, sind zulässig, wenn die Klage innerhalb von 90 Kalendertagen nach Erhalt des Beschlusses des Rates eingereicht wird.

3. Das Berufungsgericht kann auf schriftlichen Antrag des Klägers schriftlich beschließen, auf begrenzte Zeit und nur in Ausnahmefällen die Fristen auszusetzen oder auf ihre Einhaltung zu verzichten. Das Berufungsgericht kann die Fristen für die verwaltungsinterne Kontrolle nicht aussetzen und auf ihre Einhaltung nicht verzichten.

4. Unbeschadet des Absatzes 3 ist eine Klage nicht zulässig, wenn sie mehr als ein Jahr nach dem Urteil des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten eingereicht wird.

5. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

6. Berufungen und andere Schriftsätze können in jeder der Amtssprachen der Vereinten Nationen eingereicht werden.

Artikel 8

1. Das Berufungsgericht kann vorbehaltlich des Artikels 2 die Vorlage von Unterlagen oder anderen von ihm für erforderlich gehaltenen Beweismitteln anordnen.

2. Das Berufungsgericht entscheidet, ob das persönliche Erscheinen des Berufungsklägers oder einer anderen Person während der mündlichen Verhandlung notwendig ist und mit welchen Mitteln dieser Zweck erreicht werden kann.

3. Die Richter, denen die Sache zugewiesen wird, beschließen, ob eine mündliche Verhandlung abgehalten wird.

4. Die mündliche Verhandlung des Berufungsgerichts ist öffentlich, sofern nicht das Gericht von sich aus oder auf Antrag einer der Parteien beschließt, dass außergewöhnliche Umstände den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

Artikel 9

1. Das Berufungsgericht kann eine oder beide der folgenden Anordnungen treffen:

a) Aufhebung der angefochtenen Verwaltungsentscheidung oder Erfüllung des geltend gemachten Anspruchs, wobei, wenn die angefochtene Verwaltungsentscheidung eine Ernennung, eine Beförderung oder eine Kündigung durch den Dienstgeber betrifft, das Berufungsgericht auch vorbehaltlich des Buchstabens b) einen Entschädigungsbetrag festsetzt, dessen Zahlung anstatt der Aufhebung der angefochtenen Verwaltungsentscheidung oder Erfüllung des geltend gemachten Anspruchs die beklagte Partei wahlweise beschließen kann;

b) Zahlung einer Entschädigung, deren Höhe im Regelfall zwei Jahre des Nettogrundgehalts des Klägers nicht übersteigen darf. In außergewöhnlichen Fällen kann das Berufungsgericht jedoch die Zahlung einer höheren Entschädigung anordnen; diese Entscheidung ist zu begründen.

2. Stellt das Berufungsgericht fest, dass eine Partei das Berufungsverfahren offensichtlich missbräuchlich in Anspruch genommen hat, kann es ihr die Kosten auferlegen.

3. Exemplarischer oder Strafschadenersatz wird vom Berufungsgericht nicht zuerkannt.

4. Das Berufungsgericht kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens eine einstweilige Maßnahme zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes für eine der Parteien anordnen, um nicht wiedergutzumachenden Schaden zu vermeiden und Kohärenz mit dem Urteil des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten zu wahren.

5. Das Berufungsgericht kann geeignete Fälle an den Generalsekretär der Vereinten Nationen oder an die Leiter der gesondert verwalteten Fonds und Programme der Vereinten Nationen überweisen, damit diese gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen, um die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen.

Artikel 10

1. Die dem Berufungsgericht unterbreiteten Rechtssachen werden in der Regel von einem Ausschuss von drei Richtern geprüft; die Entscheidungen ergehen mit Stimmenmehrheit.

2. Ist der Präsident oder sind zwei der Richter in einer Rechtssache der Ansicht, dass die Sache eine bedeutende

Rechtsfrage aufwirft, kann die Sache jederzeit vor dem Erlass des Urteils zur Prüfung an das Plenum des Berufungsgerichts überwiesen werden. In diesem Fall ist für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von fünf Richtern erforderlich.

3. Die Urteile des Berufungsgerichts ergehen schriftlich und werden sachlich und rechtlich begründet.
4. Die Beratungen des Berufungsgerichts sind vertraulich.
5. Die Urteile des Berufungsgerichts sind für die Parteien bindend.
6. Die Urteile des Berufungsgerichts sind endgültig und unterliegen keinem Rechtsmittel, vorbehaltlich des Artikels 11.
7. Die Urteile des Berufungsgerichts werden in einer der Amtssprachen der Vereinten Nationen in zwei Urschriften erstellt, die im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt werden.
8. Jeder an der Rechtssache beteiligten Partei wird eine Ausfertigung des Urteils übermittelt. Der Kläger erhält eine Ausfertigung in der Sprache, in der die Berufung eingereicht wurde, es sei denn, er beantragt eine Ausfertigung in einer anderen Amtssprache der Vereinten Nationen.
9. Die Urteile des Berufungsgerichts werden veröffentlicht und von der Kanzlei des Gerichts allgemein zugänglich gemacht; personenbezogene Daten werden geschützt.

Artikel 11

1. Vorbehaltlich des Artikels 2 kann jede der Parteien beim Berufungsgericht die Wiederaufnahme eines durch ein Urteil abgeschlossenen Verfahrens beantragen, wenn eine Tatsache von entscheidender Bedeutung bekannt wird, die dem Berufungsgericht und der die Wiederaufnahme beantragenden Partei zum Zeitpunkt des Erlasses des Urteils unbekannt war, sofern diese Unkenntnis nicht auf Fahrlässigkeit zurückzuführen war. Der Antrag ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Bekanntwerden der Tatsache und innerhalb eines Jahres nach Erlass des Urteils zu stellen.
2. Schreib- und Rechenfehler, Flüchtigkeitsfehler oder Auslassungen können vom Berufungsgericht jederzeit von Amts wegen oder auf Antrag einer der Parteien berichtigt werden.
3. Jede der Parteien kann beantragen, dass das Berufungsgericht eine Auslegung des Sinns oder der Tragweite des Urteils vornimmt.
4. Ist das Urteil innerhalb einer bestimmten Frist zu vollstrecken und ist nicht vollstreckt worden, kann jede der Parteien beim Berufungsgericht die Anordnung der Vollstreckung beantragen.

Artikel 12

Dieses Statut kann durch Beschluss der Generalversammlung geändert werden.

RESOLUTION 63/254

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/643, Ziff. 6).

63/254. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze für den Zweijahreshaushalt 2008-2009 des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind⁶⁴, und seines ersten Berichts über den Vollzug des Zweijahreshaushalts 2008-2009 des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda⁶⁵,

sowie nach Behandlung des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und der darin enthaltenen Empfehlungen⁶⁶,

ferner nach Behandlung des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁷,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/251 vom 20. Juli 1995 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt Resolution 62/229 vom 22. Dezember 2007,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze für den Zweijahreshaushalt 2008-2009 des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere

⁶⁴ A/63/506.

⁶⁵ A/63/558.

⁶⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 5K (A/63/5/Add.11)*, Kap. II.

⁶⁷ Siehe A/63/595.

derartige Verstöße verantwortlich sind⁶⁴, und von seinem ersten Bericht über den Vollzug des Zweijahreshaushalts 2008-2009 des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda⁶⁵;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁷ an;

3. *beschließt* für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 eine revidierte Mittelbewilligung zugunsten des Sonderkontos für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, in Höhe von insgesamt 305.378.600 US-Dollar brutto (282.597.100 Dollar netto), wie in der Anlage zu dieser Resolution im Einzelnen aufgeführt;

4. *beschließt außerdem*, für das Jahr 2009 den Betrag von 84.657.900 Dollar brutto (78.253.300 Dollar netto), einschließlich des Betrags von 19.011.200 Dollar brutto (17.565.250 Dollar netto), der der Beitragserhöhung entspricht, nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr 2009⁶⁸ unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

5. *beschließt ferner*, für das Jahr 2009 den Betrag von 84.657.900 Dollar brutto (78.253.300 Dollar netto), einschließlich des Betrags von 19.011.200 Dollar brutto (17.565.250 Dollar netto), der der Beitragserhöhung entspricht, nach den Beitragssätzen für die Friedenssicherungseinsätze für das Jahr 2009 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

6. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 12.809.200 Dollar im Steuerausgleichsfonds, einschließlich des Betrags von 2.891.900 Dollar, der den für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 gebilligten geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe entspricht, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach den Ziffern 4 und 5 anzurechnen ist.

⁶⁸ Siehe Resolution 61/237.

Anlage

Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, für den Zweijahreszeitraum 2008-2009

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
Ursprüngliche Mittelbewilligung für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 (Resolution 62/229)	267.356.200	247.466.600
<i>zuzüglich:</i>		
Revidierte Ansätze für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 nach Neukalkulation (A/63/506 und A/63/595)	30.190.700	28.182.500
Erster Vollzugsbericht für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 (A/63/558)	7.831.700	6.948.000
Vorgeschlagene revidierte Mittelbewilligung für den Zweijahreszeitraum 2008-2009	305.378.600	282.597.100
Veranlagung für 2008	136.062.800	126.090.500
Für 2009 zu veranlagender Restbetrag	169.315.800	156.506.600
<i>davon:</i>		
Nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2009 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	84.657.900	78.253.300
Nach den Beitragssätzen für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für 2009 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	84.657.900	78.253.300

RESOLUTION 63/255

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/644, Ziff. 6).

63/255. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze für den Zweijahreshaushalt 2008-2009 des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße ge-

gen das humanitäre Völkerrecht⁶⁹, seines ersten Berichts über den Vollzug des Zweijahreshaushalts des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien⁷⁰ und seines Berichts über die infolge der Resolution 1800 (2008) des Sicherheitsrats über die Ernennung zusätzlicher Ad-litem-Richter beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien revidierten Ansätze⁷¹,

sowie nach Behandlung des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und der darin enthaltenen Empfehlungen⁷²,

ferner nach Behandlung der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷³,

die Notwendigkeit *hervorhebend*, das Gleichgewicht zwischen den Hauptorganen der Vereinten Nationen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche und Mandate gemäß der Charta uneingeschränkt zu achten und zu wahren,

erneut erklärend, dass sie nach der Charta zur Prüfung aller Haushaltsfragen befugt ist,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/235 vom 14. September 1993 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt Resolution 62/230 vom 22. Dezember 2007,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze für den Zweijahreshaushalt 2008-2009 des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht⁶⁹, seinem ersten Bericht über den Vollzug des Zweijahreshaushalts des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien⁷⁰ und seinem Bericht über die infolge der Resolution 1800 (2008) des Sicherheitsrats über die Ernennung zusätzlicher Ad-litem-Richter beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien revidierten Ansätze⁷¹;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷³ an;

3. *bekräftigt* im Kontext aller Beschlüsse des Sicherheitsrats über die internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfe die Vorrechte der Generalversammlung in Verwaltungs- und Haushaltsfragen;

4. *erklärt erneut*, dass die Vorlage der Haushaltsvoranschläge gemäß der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen⁷⁴ ein Vorrecht des Generalsekretärs ist;

5. *bittet* den Generalsekretär, allen zwischenstaatlichen Organen die erforderlichen Informationen betreffend die Verfahren für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zur Verfügung zu stellen;

6. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, dem Präsidenten des Sicherheitsrats den Inhalt dieser Resolution zur Kenntnis zu bringen;

7. *beschließt* für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 eine revidierte Mittelbewilligung zugunsten des Sonderkontos für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Höhe von insgesamt 376.232.900 US-Dollar brutto (342.332.300 Dollar netto), wie in der Anlage zu dieser Resolution im Einzelnen aufgeführt;

8. *beschließt außerdem*, für das Jahr 2009 den Betrag von 101.158.400 Dollar brutto (91.981.800 Dollar netto), einschließlich des Betrags von 14.333.000 Dollar brutto (12.930.100 Dollar netto), der der Beitragserhöhung entspricht, nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr 2009⁷⁵ unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

9. *beschließt ferner*, für das Jahr 2009 den Betrag von 101.158.400 Dollar brutto (91.981.800 Dollar netto), einschließlich des Betrags von 14.333.000 Dollar brutto (12.930.100 Dollar netto), der der Beitragserhöhung entspricht, nach den Beitragssätzen für die Friedenssicherungseinsätze für das Jahr 2009 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

10. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 18.353.200 Dollar im Steuerausgleichsfonds, einschließlich des Betrags von 2.805.800 Dollar, der den für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 gebilligten geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe entspricht, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach den Ziffern 8 und 9 anzurechnen ist.

⁶⁹ A/63/513.

⁷⁰ A/63/559.

⁷¹ A/62/809.

⁷² *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 5L (A/63/5/Add.12)*, Kap. II.

⁷³ Siehe A/63/595 und A/62/7/Add.38 (der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7A*).

⁷⁴ ST/SGB/2003/7.

⁷⁵ Siehe Resolution 61/237.

Anlage

Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für den Zweijahreszeitraum 2008-2009

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
1. Ursprüngliche Mittelbewilligung für den Zweijahreszeitraum 2008-2009	347.566.900	316.472.100
<i>zuzüglich:</i>		
2. Revidierte Ansätze für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 nach Neukalkulation (A/63/513 und A/63/595)	15.548.100	14.455.500
3. Erster Vollzugsbericht für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 (A/63/559)	13.117.900	11.404.700
4. Geschätzte revidierte Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2008-2009	376.232.900	342.332.300
<i>abzüglich:</i>		
5. Geschätzte Einnahmen für den Zweijahreshaushalt 2008-2009	(265.300)	(265.300)
6. Veranlagung für 2008	173.650.800	158.103.400
7. Für 2009 zu veranlagender Restbetrag	202.316.800	183.963.600
<i>davon:</i>		
8. Nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2009 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	101.158.400	91.981.800
9. Nach den Beitragssätzen für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für 2009 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	101.158.400	91.981.800

RESOLUTION 63/256

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/645, Ziff. 6).

63/256. Umfassender Vorschlag zur Schaffung geeigneter Anreize zur Mitarbeiterbindung beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den umfassenden Vorschlag zur Schaffung geeigneter Anrei-

ze zur Mitarbeiterbindung beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien⁷⁶,

sowie nach Behandlung des entsprechenden Kapitels in dem Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2007⁷⁷,

ferner nach Behandlung des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁸,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/274 vom 29. Juni 2007 über den umfassenden Vorschlag zur Schaffung geeigneter Anreize zur Mitarbeiterbindung beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den umfassenden Vorschlag zur Schaffung geeigneter Anreize zur Mitarbeiterbindung beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien⁷⁶;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁸ an;

3. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 14 und 15 des Berichts des Beratenden Ausschusses;

4. *erkennt an*, dass es von entscheidender Bedeutung ist, hochqualifiziertes Fachpersonal zu binden, um alle Gerichtsverfahren zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen und die im Rahmen der jeweiligen Abschlussstrategien der Gerichtshöfe festgelegten Ziele rechtzeitig zu erreichen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, den Mitarbeitern nach Maßgabe der im Rahmen der jeweiligen Verfahrensplanung vorgesehenen Termine für den Stellenabbau Verträge auf der Grundlage der bestehenden Vertragsarten anzubieten, damit sie im Hinblick auf ihre künftige Beschäftigung Gewissheit erlangen und so sichergestellt wird, dass die Gerichtshöfe über die erforderlichen Kapazitäten für den wirksamen Abschluss ihrer jeweiligen Mandate verfügen, wie von der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst in Ziffer 21 b) ihres Berichts⁷⁷ empfohlen.

RESOLUTION 63/257

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/646, Ziff. 6).

⁷⁶ A/62/681.

⁷⁷ *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 30* und Korrigendum (A/62/30 und Corr.1), Kap. II.B.

⁷⁸ A/62/734.

63/257. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea⁷⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁰,

unter Hinweis auf die Resolution 1312 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Juli 2000, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1798 (2008) vom 30. Januar 2008, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 31. Juli 2008 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1827 (2008) des Sicherheitsrats vom 30. Juli 2008, mit der der Rat das Mandat der Mission mit Wirkung vom 31. Juli 2008 beendete,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 55/237 vom 23. Dezember 2000 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 62/259 vom 20. Juni 2008,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihre administrative Liquidation abschließen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea per 31. Oktober 2008, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 17,5 Millionen US-Dollar, was etwa 1 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur siebenundachtzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kos-

tenerrstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁰ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

Revidierte Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009

9. *beschließt*, die gemäß ihrer Resolution 62/259 für die Aufrechterhaltung der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 bewilligten Haushaltsmittel in Höhe von 100.367.400 Dollar um 63.351.000 Dollar auf 37.016.400 Dollar zu verringern;

10. *beschließt außerdem*, die gemäß ihrer Resolution 62/259 für die Aufrechterhaltung der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe von 2.339.800 Dollar auf 1.111.400 Dollar zu verringern;

Finanzierung der bewilligten Mittel

11. *beschließt ferner*, zusätzlich zu dem gemäß ihrer Resolution 62/259 bereits veranlagten Betrag von 8.750.833 Dollar für den Zeitraum vom 1. bis 31. Juli 2008 den Betrag von 28.652.450 Dollar für die administrative Liquidation der Mission im Zeitraum vom 1. August 2008 bis 30. Juni 2009 entsprechend den in ihrer Resolution 61/243 vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2008 und 2009 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

12. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 916.417 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. August 2008 bis 30. Juni 2009 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 11 anzurechnen ist;

⁷⁹ A/63/546 und Corr.1.

⁸⁰ A/63/602.

13. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

14. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

15. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea“ auf ihrer dreundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 63/258

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/647, Ziff. 6).

63/258. Finanzierung des hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über den hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur⁸¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸²,

1. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸² an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug des Einsatzes im Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008⁸³;

Fortschrittsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009

3. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über den Haushaltsplan des Einsatzes für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009⁸⁴;

4. *bekräftigt* die Bestimmungen der Ziffer 15 ihrer Resolution 62/232 B vom 20. Juni 2008;

Finanzierung der bewilligten Mittel für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009

5. *beschließt*, zusätzlich zu dem gemäß ihrer Resolution 62/232 B bereits unter den Mitgliedstaaten veranlagten Betrag von 919.400.200 US-Dollar, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 849.855.000 Dollar für die Aufrechterhaltung des Einsatzes im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2008, einem Betrag von 60.624.500 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 und einem Betrag von 8.920.700 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009, den Betrag von 449.855.000 Dollar für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2009 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten, entsprechend den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 61/243 vom 22. Dezember 2006 gebilligten aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2009;

6. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 6.373.050 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für den Einsatz bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2009 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 5 anzurechnen ist;

7. *ermächtigt* den Generalsekretär auf Anraten des Controllers, bei Bedarf einen weiteren Betrag von bis zu 200 Millionen Dollar für die Aufrechterhaltung des Einsatzes im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2009 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten;

8. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Einsatz erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 225.443.200 Dollar für die am 30. Juni 2008 abgelaufene Finanzperiode ausnahmsweise und in Anbetracht der Vorlage eines Fortschrittsberichts während des Haushaltszeitraums je nach Präferenz des betreffenden Mitgliedstaats entweder auf ihre Veranlagung nach Ziffer 5 oder auf die Veranlagung für den Einsatz für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 anzurechnen ist, entsprechend den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 61/243 gebilligten aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2008, und ersucht den Generalsekretär, dieses Verfahren anzuwenden;

9. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Einsatz nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 225.443.200 Dollar für die am 30. Juni 2008 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 8 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

10. *beschließt ferner*, dass die Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 4.687.900 Dollar für die am

⁸¹ A/63/535 und A/63/544.

⁸² A/63/606.

⁸³ A/63/535.

⁸⁴ A/63/544.

30. Juni 2008 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 8 und 9 genannten Betrag von 225.443.200 Dollar anzurechnen sind;

11. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung des hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur“ auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 63/259

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/648, Ziff. 6).

63/259. Beschäftigungsbedingungen und Bezüge von Amtsträgern, die nicht Sekretariatsbedienstete sind: Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs sowie Richter und Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt VIII ihrer Resolution 53/214 vom 18. Dezember 1998, ihre Resolutionen 55/249 vom 12. April 2001, 56/285 vom 27. Juni 2002 und 57/289 vom 20. Dezember 2002, Abschnitt III ihrer Resolution 59/282 vom 13. April 2005, Ziffer 11 ihrer Resolution 61/262 vom 4. April 2007 und ihren Beschluss 62/547 vom 3. April 2008,

sowie unter Hinweis auf Artikel 32 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs sowie die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung über die Beschäftigungsbedingungen und Bezüge der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs und der Richter des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁸⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁶,

I

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁸⁵;

2. *bekräftigt* den Grundsatz, wonach die Beschäftigungsbedingungen und die Bezüge der Amtsträger, die nicht

Sekretariatsbedienstete sind, sich von denen der Sekretariatsbediensteten unterscheiden und von diesen getrennt sein sollen;

3. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁶ an;

4. *beschließt*, dass etwaige Beschlüsse in Bezug auf den Pensionsplan nur für die Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs sowie die Richter und Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda gelten und keinen Präzedenzfall für andere Kategorien von innerhalb des Systems der Vereinten Nationen tätigen Richtern darstellen und dass etwaige Beschlüsse betreffend das Dienstverhältnis anderer Kategorien von Richtern von Fall zu Fall getroffen werden;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendigen Abänderungen von Artikel 1 Absatz 2 der Pensionsordnung für die Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs und für die Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda entsprechend vorzunehmen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung im Rahmen des zweiten Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 und der zweiten Berichte über den Vollzug der Haushaltspläne des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien beziehungsweise des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda für den Zweijahreszeitraum über etwaige zusätzliche Ausgaben, die sich aus dem obigen Beschluss ergeben, Bericht zu erstatten;

7. *verweist* auf Ziffer 11 ihrer Resolution 61/262, in der sie den Generalsekretär ersuchte, über Optionen für Pensionspläne Bericht zu erstatten, und stellt fest, dass der Generalsekretär im Wesentlichen nur eine Option vorgeschlagen und sich auf die Dienste eines Beraters gestützt hat, anstatt den innerhalb der Organisation der Vereinten Nationen vorhandenen Sachverstand in Anspruch zu nehmen;

8. *beschließt*, dass die Bezüge, Ruhegehälter und sonstigen Beschäftigungsbedingungen der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs und der Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda, darunter Optionen für leistungs- und beitragsorientierte Pensionspläne, zum nächsten Mal auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung überprüft werden, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass zu diesem Zweck der innerhalb der Organisation vorhandene Sachverstand umfassend in Anspruch genommen wird;

II

nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 6. März 2007 an die Präsidentin der Generalversammlung⁸⁷,

⁸⁵ A/62/538/Add.2.

⁸⁶ A/63/570.

⁸⁷ A/C.5/61/19.

1. *nimmt Kenntnis* von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 6. März 2007 an die Präsidentin der Generalversammlung⁸⁷;
2. *stellt fest*, dass der Internationale Strafgerichtshof keine Institution der Vereinten Nationen ist;
3. *beschließt*, Artikel 1 Absatz 7 der Pensionsordnung für die Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs und Artikel 1 Absatz 5 der Pensionsordnung für die Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda zu ändern, indem eine konkrete Bezugnahme auf den Internationalen Strafgerichtshof darin aufgenommen wird, die sicherstellt, dass ehemalige Richter eines dieser Gerichtshöfe kein Ruhegehalt beziehen, während sie als Richter des Internationalen Strafgerichtshofs tätig sind;
4. *verweist* darauf, dass diesem Beschluss der Gedanke der Fairness und Gleichbehandlung zugrunde liegt;
5. *bekräftigt* die Bestimmungen ihrer Resolution 58/318 vom 13. September 2004 und betont, dass der Beschluss in Ziffer 3 dieses Abschnitts keinen Präzedenzfall für andere, nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Organisationen schafft, was die Zahlung von Ruhegehältern an die Richter des Internationalen Gerichtshofs, des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda anbelangt.

RESOLUTION 63/260

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/648/Add.1, Ziff. 8).

63/260. Entwicklungsbezogene Tätigkeiten

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über eine wirksamere und effizientere Erfüllung der Mandate bei den entwicklungsbezogenen Tätigkeiten und die revidierten Ansätze für den Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2008-2009⁸⁸ und das Entwicklungskonto⁸⁹ sowie der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁰,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über eine wirksamere und effizientere Erfüllung der Mandate bei den entwicklungsbezogenen Tätigkeiten und die revidierten Ansätze für den Programmhaushaltsplan für den

Zweijahreszeitraum 2008-2009⁸⁸ und das Entwicklungskonto⁸⁹;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁰ an;

3. *erkennt an*, dass Frieden und Sicherheit, Entwicklung und die Menschenrechte die Säulen des Systems der Vereinten Nationen und die Grundlagen der kollektiven Sicherheit und des Allgemeinwohls sind und dass Entwicklung, Frieden und Sicherheit sowie die Menschenrechte miteinander verflochten sind und sich gegenseitig verstärken;

4. *betont*, wie wichtig eine kohärente Vision der Rolle des Sekretariats in der globalen Entwicklungsarchitektur ist;

5. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen die Koordinierung des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen zu verstärken und so dafür zu sorgen, dass die Synergieeffekte, die Wirksamkeit, die Effizienz und die Kohärenz der Anstrengungen, die es zur Erfüllung seiner Mandate auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet und im Bereich der Entwicklung unternimmt, gesteigert werden;

6. *beschließt*, die in der Anlage zu dieser Resolution aufgeführten Stellen zu schaffen;

7. *beschließt außerdem*, dass die Stellen in Kapitel 17 (Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika), Kapitel 18 (Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik), Kapitel 19 (Wirtschaftliche Entwicklung in Europa), Kapitel 20 (Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik) und Kapitel 21 (Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Westasien) mit Wirkung vom 1. Januar 2009 und die Stellen in Kapitel 9 (Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten), Kapitel 10 (Am wenigsten entwickelte Länder, Binnenentwicklungsländer und kleine Inselentwicklungsländer), Kapitel 11 (Unterstützung der Vereinten Nationen für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas) und Kapitel 12 (Handel und Entwicklung) mit Wirkung vom 1. Juli 2009 geschaffen werden;

8. *beschließt ferner*, die im Rang eines Untergeneralsekretärs eingestufte Stelle des Sonderberaters für Afrika nicht abzuschaffen;

9. *beschließt*, die nicht stellenbezogenen Mittel für Dienstreisen, Berater und Sachverständige sowie Vertragsdienstleistungen nicht zu bewilligen, außer für die Regionalkommissionen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

⁸⁸ A/62/708.

⁸⁹ A/63/335.

⁹⁰ A/62/7/Add.40 (der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7A*) und A/63/479.

Anlage
**Entwicklungsbezogene Tätigkeiten: im Rahmen des Programmaushaltsplans für den
Zweijahreszeitraum 2008-2009 zu schaffende Stellen**

<i>Kapitel und Unterprogramm</i>	<i>Zahl der Stellen</i>	<i>Besoldungsgruppe</i>
9. Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten		
Gesamtleitung und Management	1	1 P-5
1. Unterstützung und Koordinierung des Wirtschafts- und Sozialrats	1	1 P-4
2. Geschlechtsspezifische Fragen und Frauenförderung	5	1 P-5, 2 P-4, 2 P-3
3. Sozialpolitik und Entwicklung	1	1 P-4
4. Nachhaltige Entwicklung	1	1 P-4
5. Statistik	1	1 P-3
6. Bevölkerung	1	1 P-4
9. Nachhaltige Waldbewirtschaftung	1	1 P-5
10. Entwicklungsfinanzierung	1	1 P-4
Zwischensumme	13	3 P-5, 7 P-4, 3 P-3
10. Am wenigsten entwickelte Länder, Binnenentwicklungsländer und kleine Inselentwicklungsländer		
1. Am wenigsten entwickelte Länder	1	1 P-4
2. Binnenentwicklungsländer	1	1 P-4
3. Kleine Inselentwicklungsländer	1	1 P-4
Zwischensumme	3	3 P-4
11. Unterstützung der Vereinten Nationen für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas		
1. Koordinierung der weltweiten Kampagnenarbeit und der Unterstützung für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas	3	1 P-4, 2 P-3
Zwischensumme	3	1 P-4, 2 P-3
12. Handel und Entwicklung		
1. Globalisierung, Interdependenz und Entwicklung	6	1 D-1, 1 P-5, 2 P-4, 2 P-3
2. Investitionen, Unternehmen und Technologie	2	1 P-5, 1 P-4
3. Internationaler Handel	2	1 D-1, 1 P-4
5. Afrika, am wenigsten entwickelte Länder und Sonderprogramme	2	1 D-1, 1 P-4
Zwischensumme	12	3 D-1, 2 P-5, 5 P-4, 2 P-3
17. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika		
Gesamtleitung und Management	1	1 Nationaler Referent
7. Subregionale Entwicklungsaktivitäten	11	11 Nationale Referenten
9. Statistik	6	2 P-5, 2 P-4, 2 P-3
Programmunterstützung	1	1 Nationaler Referent
Zwischensumme	19	2 P-5, 2 P-4, 2 P-3, 13 Nationale Referenten

<i>Kapitel und Unterprogramm</i>	<i>Zahl der Stellen Besoldungsgruppe</i>	
18. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik		
3. Subregionale Entwicklungsaktivitäten	11	2 D-1, 4 P-5, 1 P-4, 2 P-3, 1 Ortskraft, 1 Nationaler Referent
Zwischensumme	11	2 D-1, 4 P-5, 1 P-4, 2 P-3, 1 Ortskraft, 1 Nationaler Referent
19. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Europa		
Gesamtleitung und Management	1	1 P-4
3. Statistik	1	1 P-3
5. Nachhaltige Energie	1	1 P-4
Programmunterstützung	1	1 P-3
Zwischensumme	4	2 P-4, 2 P-3
20. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik		
1. Verknüpfungen mit der Weltwirtschaft, regionale Integration und Zusammenarbeit	2	1 P-4, 1 P-3
2. Produktion und Innovation	1	1 P-3
4. Soziale Entwicklung und Gerechtigkeit	1	1 P-3
5. Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei der regionalen Entwicklung	2	1 P-5, 1 P-3
6. Bevölkerung und Entwicklung	1	1 P-3
8. Nachhaltige Entwicklung und menschliche Siedlungen	3	1 P-5, 1 P-3, 1 P-2
9. Natürliche Ressourcen und Infrastruktur	4	1 P-4, 2 P-2, 1 Ortskraft
10. Statistik und Wirtschaftsprojektionen	1	1 P-3
11. Statistik	3	1 P-4, 1 P-3, 1 Ortskraft
12. Subregionale Aktivitäten in der Karibik	2	2 P-3
Zwischensumme	20	2 P-5, 3 P-4, 10 P-3, 3 P-2, 2 Ortskräfte
21. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Westasien		
1. Integrierte Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen für die nachhaltige Entwicklung	1	1 P-4
2. Integrierte Sozialpolitik	1	1 P-4
3. Wirtschaftliche Entwicklung und Integration	1	1 P-4
4. Informations- und Kommunikationstechnologien für die regionale Integration	2	1 P-5, 1 Nationaler Referent
5. Statistik für die evidenzbasierte Politikgestaltung	1	1 P-3
Zwischensumme	6	1 P-5, 3 P-4, 1 P-3, 1 Nationaler Referent
Gesamt	91	

RESOLUTION 63/261

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/648/Add.2, Ziff. 6).

63/261. Stärkung der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/236 vom 22. Dezember 2007,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die die Stärkung der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten betreffenden revidierten Ansätze unter Kapitel 1 (Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung), Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten), Kapitel 28D (Bereich Zentrale Unterstützungsdienste) und Kapitel 35 (Personalabgabe) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009⁹¹, des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung des Managements der besonderen politischen Missionen durch die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten⁹², des Schreibens der Ständigen Vertreter Antigua und Barbudas und Kubas bei den Vereinten Nationen vom 7. März 2008 an den Generalsekretär⁹³, des Schreibens des Generalsekretärs vom 12. März 2008 an die Ständigen Vertreter Antigua und Barbudas und Kubas bei den Vereinten Nationen⁹⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁵,

in Bekräftigung ihrer Geschäftsordnung,

unter Hinweis auf die Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden⁹⁶ sowie die Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen⁹⁷,

unter Betonung des zwischenstaatlichen, multilateralen und internationalen Charakters der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der Rolle, die der Generalversammlung und ihren einschlägigen zwischenstaatlichen Organen und Sachverständigengremien im Rahmen ihres jeweiligen Mandats bei der Planung, der Programmierung, dem Haushaltsverfahren, der Überwachung und der Evaluierung zukommt,

in Anbetracht dessen, dass die Verhütung bewaffneter Konflikte und die friedliche Beilegung von Streitigkeiten

zentrale Bestandteile des Mandats der Vereinten Nationen sind,

sowie in Anbetracht dessen, dass die vorbeugende Diplomatie eine Kernaufgabe der Vereinten Nationen und zentraler Bestandteil der Rolle des Generalsekretärs ist und dass die Verantwortung für die Durchführung der vorbeugenden Diplomatie und die Unterstützung der Guten Dienste des Generalsekretärs in erster Linie bei der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten liegt,

ferner in Anbetracht der wichtigen Rolle der Guten Dienste des Generalsekretärs, namentlich bei der Vermittlung in Streitigkeiten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁹¹;

2. *betont*, dass jede Tätigkeit der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten im Bereich der vorbeugenden Diplomatie und der Konfliktbeilegung mit den Grundsätzen der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Staaten im Einklang stehen muss;

3. *betont außerdem*, dass es lohnender ist, die Kapazität der Vereinten Nationen zur Verhütung und Beilegung von Konflikten zu stärken als die Kosten und Folgen bewaffneter Konflikte bewältigen zu müssen;

4. *erkennt* die wichtige Rolle an, die Frauen auf dem Gebiet der vorbeugenden Diplomatie zukommt;

5. *erkennt außerdem an*, dass die tieferen Ursachen bewaffneter Konflikte mehrdimensionaler Art sind und dass die Verhütung dieser Konflikte daher einen umfassenden und integrierten Ansatz erfordert;

6. *stellt fest*, dass die Stärkung und Rationalisierung der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten, einschließlich ihrer unterstützenden Rolle bei der vorbeugenden Diplomatie und der Konfliktbeilegung, eine wirksamere und effizientere Erfüllung ihres Mandats zum Ziel hat;

7. *bekräftigt*, dass der Fünfte Ausschuss der für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist;

8. *bekräftigt außerdem* ihre Rolle bei der Durchführung einer gründlichen Analyse und der Bewilligung von personellen und finanziellen Ressourcen und der entsprechenden Leitlinien, mit dem Ziel, die volle, wirksame und effiziente Durchführung aller mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten und die Anwendung der diesbezüglich festgelegten Leitlinien zu gewährleisten;

9. *bekräftigt ferner* ihre Rolle im Hinblick auf die Struktur des Sekretariats und betont, dass Vorschläge, durch die die Hauptabteilungsstruktur insgesamt geändert wird, sowie die Gestaltung des Programmhaushaltsplans und des Zweijahres-Programmplans ihrer Prüfung und Genehmigung bedürfen;

10. *bekräftigt* ihre Resolution 55/231 vom 23. Dezember 2000 und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass bei der Vorlage des Programmhaushaltsplans die erwarteten Ergebnisse und die Zielerreichungsindikatoren angege-

⁹¹ A/62/521 und Corr.1.

⁹² A/61/357.

⁹³ A/C.5/62/24.

⁹⁴ A/C.5/62/25.

⁹⁵ A/62/7/Add.32. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7A.*

⁹⁶ ST/SGB/2000/8.

⁹⁷ ST/SGB/2003/7.

ben werden, um die Erfolge bei der Umsetzung der Programme der Vereinten Nationen und nicht diejenigen einzelner Mitgliedstaaten zu bewerten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, nach Möglichkeit potenzielle Synergien und Komplementaritäten zwischen den besonderen politischen Missionen zu ermitteln, um Doppelungen und Überschneidungen zu vermeiden, eingedenk des autonomen Charakters jedes Mandats der beschlussfassenden Organe;

12. *unterstreicht*, wie wichtig es nach wie vor ist, dass der Generalsekretär bei der Ernennung seiner Sonderbeauftragten und Sondergesandten sicherstellt, dass sie über ein Höchstmaß an Integrität, fachlicher Eignung, Unparteilichkeit und Professionalität verfügen;

13. *betont* den sensiblen Charakter der Mandate der besonderen politischen Missionen und verweist in dieser Hinsicht auf Artikel 2 Absatz 7 der Charta der Vereinten Nationen;

14. *erinnert* daran, dass der Generalsekretär Sonderbeauftragte und Sondergesandte benennen kann, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Absicht des Generalsekretärs, sich in diesen Angelegenheiten fortlaufend mit den betroffenen Mitgliedstaaten abzustimmen;

15. *erinnert außerdem* an die Rolle des Generalsekretärs als höchster Verwaltungsbeamter der Organisation gemäß Artikel 97 der Charta;

16. *erklärt erneut*, dass die Delegation von Befugnissen durch den Generalsekretär dazu dienen soll, ein besseres Management der Organisation zu ermöglichen, betont jedoch, dass die Gesamtverantwortung für das Management der Organisation nach wie vor beim Generalsekretär als höchstem Verwaltungsbeamten liegt;

17. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig die Stärkung der Rechenschaftspflicht in der Organisation sowie die Gewährleistung einer größeren Rechenschaftspflicht des Generalsekretärs gegenüber den Mitgliedstaaten ist, unter anderem was die wirksame und effiziente Durchführung der Mandate der beschlussfassenden Organe und den Einsatz der personellen und finanziellen Ressourcen betrifft;

18. *verweist* auf das Schreiben der Ständigen Vertreter Antigua und Barbudas und Kubas bei den Vereinten Nationen vom 7. März 2008 an den Generalsekretär⁹³ und das Schreiben des Generalsekretärs vom 12. März 2008 an die Ständigen Vertreter Antigua und Barbudas und Kubas bei den Vereinten Nationen⁹⁴, hebt die starken Bedenken hervor, die einige Mitgliedstaaten im erstgenannten Schreiben geäußert haben⁹⁵, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten über eine ausreichende Kenntnis der politischen Lage in allen Regionen verfügt und die in der Charta verankerten Grundsätze strikt eingehalten werden;

19. *ersucht* den Generalsekretär in dieser Hinsicht, sicherzustellen, dass die Begründungen in künftig vorgelegten Haushaltsdokumenten allein auf Sachinformationen beruhen;

20. *betont*, dass der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten im Rahmen ihrer Mitwirkung an Treuhandfonds der Vereinten Nationen eine wichtige Rolle dabei zukommt, diesen Fonds eine angemessene politische Orientierung zu geben, im Einklang mit den in der Charta verankerten Grundsätzen und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung;

21. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁵ an;

22. *verweist* auf Abschnitt V Ziffer 8 ihrer Resolution 62/238 vom 22. Dezember 2007, nimmt Kenntnis von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste⁹² und betont, wie wichtig seine vollständige Umsetzung ist;

23. *unterstreicht*, wie wichtig integrierte Maßnahmen, Politikkohärenz und ein effizienter Einsatz der Ressourcen sind;

24. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, die systemischen Probleme anzugehen, die ein gutes Management der Organisation behindern, namentlich die Arbeitsabläufe und -verfahren, und betont in diesem Zusammenhang, dass strukturelle Veränderungen kein Ersatz für Managementverbesserungen sind;

25. *ersucht* den Generalsekretär, nach Möglichkeit zu ermitteln, wie größere Komplementaritäten und Synergien zwischen der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und anderen Hauptdienststellen des Sekretariats der Vereinten Nationen sowie anderen einschlägigen Akteuren des Systems der Vereinten Nationen herbeigeführt werden können;

26. *betont*, wie wichtig klare Berichtswege und Rechenschaftsstrukturen zwischen den besonderen politischen Missionen und dem Amtssitz sind;

27. *beschließt*, die Abteilung Naher Osten und Westasien einzurichten, sie jedoch nicht in Sektionen und Gruppen zu untergliedern, und betont die Notwendigkeit, die derzeitige Regelung beizubehalten;

28. *erinnert* an alle Resolutionen der Vereinten Nationen zur Situation im Nahen Osten und zur Palästina-Frage und weist auf die diesbezüglichen Aufgaben der Abteilung Naher Osten und Westasien hin;

29. *beschließt*, dass die Abteilung Asien und Pazifik aus den beiden folgenden Sektionen bestehen wird:

a) Sektion Asien-Pazifik I (Länder Zentral-, Süd- und Nordostasiens);

b) Sektion Asien-Pazifik II (Länder Südostasiens und des Pazifiks);

30. *beschließt außerdem*, dass die Abteilung Amerika die folgenden vier Sektionen umfassen wird:

a) Nordamerika;

b) Zentralamerika;

c) Karibik;

d) Südamerika;

31. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten zur Unterstützung der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze der Situation in Haiti auch weiterhin angemessene Aufmerksamkeit widmet, gemeinsam mit der Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten, der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik und den anderen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen;

32. *beschließt*, dass die Sektion Karibik von einem/r Bediensteten der Rangstufe P-5 geleitet wird;

33. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten den regionalen und subregionalen Organisationen auch weiterhin angemessene Aufmerksamkeit widmet;

34. *beschließt*, keine Abteilung Politik, Partnerschaften und Unterstützung von Vermittlungsbemühungen einzurichten und keine Höherstufung der dem Direktor einer solchen Abteilung zugeordneten Stelle von D-1 auf D-2 zu bewilligen, und ersucht den Generalsekretär, seine Vorschläge unter voller Berücksichtigung des im strategischen Rahmen festgelegten Mandats der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten erneut vorzulegen;

35. *beschließt außerdem*, keine Gruppe Unterstützung für besondere politische Missionen einzurichten, bevor sie nicht einen Bericht über das Management und die Verwaltung besonderer politischer Missionen durch die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten behandelt hat;

36. *betont*, dass der Generalsekretär den aktuellen Stand der Feldpräsenz der mit der Förderung von Frieden und Sicherheit befassten Institutionen der Vereinten Nationen unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Mandats prüfen muss, bevor er die Einrichtung von Regionalbüros vorschlägt;

37. *verweist auf* Ziffer 23 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁵ und *betont*, dass die Einrichtung künftiger Regionalbüros für politische Angelegenheiten der Zustimmung aller Mitgliedstaaten bedarf, die unter das von den zuständigen beschlussfassenden Organen jeweils gebilligte Mandat fallen;

38. *legt dem Generalsekretär nahe*, die Mitgliedstaaten auch künftig regelmäßig über Fragen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten zu unterrichten und weiterhin für ein angemessenes Zusammenwirken der Hauptabteilung und der Hauptorgane der Organisation zu sorgen;

39. *ersucht* den Generalsekretär, das Amt für interne Aufsichtsdienste damit zu beauftragen, im Nachgang zum Bericht des Amtes eine Prüfung des Managements der besonderen politischen Missionen durch die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten durchzuführen, und der Generalversammlung zur Behandlung während des Hauptteils ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Prüfung vorzulegen;

40. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen um-

fassenden Bericht über die Effizienz und Wirksamkeit der neuen Struktur bei der Erfüllung der Mandate und der Programm Durchführung sowie über Verbesserungen in den Verwaltungs- und Managementprozessen und Effizienzsteigerungen vorzulegen;

41. *beschließt*, die in der Anlage zu dieser Resolution aufgeführten Stellen zu schaffen.

Anlage

Hauptabteilung Politische Angelegenheiten: im Rahmen des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 zu schaffende Stellen

Organisationseinheit	Zahl der Stellen	Besoldungsgruppe
Verbindungsbüro der Vereinten Nationen	Neu Neueinstufung	3 1 P-5, 1 P-3, 1 LL 1 D-1 zu D-2
Büro des Unter- generalsekretärs	Neueinstufung Stellenumsetzung	1 P-3 zu P-4 D-2 von Abteilung Amerika
Büro des Beigeordne- ten Generalsekretärs (Afrika)	Neu	1 1 P-4
Abteilung Afrika I	Neu	8 3 P-4, 2 P-3, 1 P-2, 2 GS (OL)
Abteilung Afrika II	Neu	6. 1 P-3, 4 P-2, 1 GS (OL)
Abteilung Naher Osten und Westasien	Neu	5 1 P-5, 1 P-4 (Irak), 2 P-3, 1 P-2
Abteilung Asien und Pazifik	Neu	4 3 P-3, 1 P-2
Abteilung Amerika	Neu Stellenumsetzung	3 1 P-5, 2 P-2 D-2 zu Büro des Untergene- ralsekretärs
Abteilung Europa	Neu Neueinstufung	1 1 P-4 (Zypern) 1 D-1 zu D-2
Gruppe zur Unter- stützung von Ver- mittlungsbemühun- gen	Neu	7 1 P-4, 3 P-3, 2 P-2, 1 GS (OL)
Abteilung Wahlhilfe	Neu Neueinstufung	8 1 P-5, 3 P-4, 4 GS (OL) 1 P-2 zu P-3
Abteilung Angele- genheiten des Sicher- heitsrats	Neu	2 2 P-2
Verwaltungsstelle	Neu Neueinstufung	1 1 P-4 1 P-5 zu D-1
Gesamt		49 2 D-2, -1 D-1, 3 P-5, 12 P-4, 12 P-3, 12 P-2, 8 GS (OL), 1 LL

Abkürzungen: GS (OL): Allgemeiner Dienst (sonstige Rangstufen), LL: Ortskraft

RESOLUTION 63/262

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/648/Add.3, Ziff. 6).

63/262. Informations- und Kommunikationstechnologie, organisationsweite Standardsoftware sowie Sicherheit, Notfallwiederherstellung und Geschäftskontinuität

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57/304 vom 15. April 2003, 59/275 vom 23. Dezember 2004, 60/283 Abschnitt II vom 7. Juli 2006 und 62/250 vom 20. Juni 2008,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs „In die Informations- und Kommunikationstechnologie investieren: Informations- und Kommunikationsstrategie für das Sekretariat der Vereinten Nationen“⁹⁸ und des dazugehörigen Addendums⁹⁹, des Berichts des Generalsekretärs „Informations- und Kommunikationstechnologie: organisationsweite Systeme für das Sekretariat der Vereinten Nationen weltweit“¹⁰⁰, des Berichts des Generalsekretärs über Sicherheit, Notfallwiederherstellung und Geschäftskontinuität im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie für die Vereinten Nationen¹⁰¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰², des ersten Fortschrittsberichts des Generalsekretärs über die Annahme der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor durch die Vereinten Nationen¹⁰³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁴, des Berichts des Generalsekretärs „In die Informations- und Kommunikationstechnologie investieren: Sachstandsbericht“¹⁰⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁶, der Mitteilung des Generalsekretärs über Sicherheit, Geschäftskontinuität und Notfallwiederherstellung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie¹⁰⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁸, des Berichts des Generalsekretärs „In die Vereinten Nationen investieren – die Organisation weltweit stärken: Zwischenbericht: In die Informations- und Kommunikationstechnologie investieren“¹⁰⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁰, der Mitteilungen des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Gemein-

samen Inspektionsgruppe über die Politiken der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen in Bezug auf den Einsatz von quelloffener Software in den Sekretariaten¹¹¹ und der diesbezüglichen Anmerkungen des Generalsekretärs und des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen¹¹², der Mitteilungen des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über das Wissensmanagement im System der Vereinten Nationen¹¹³ und der diesbezüglichen Anmerkungen des Generalsekretärs und des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen¹¹⁴ und des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführbarkeit der Anwendung von Kostenrechnungsgrundsätzen im Sekretariat der Vereinten Nationen¹¹⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁶,

unterstreichend, wie wichtig die Informations- und Kommunikationstechnologie dafür ist, den wachsenden Bedarf der immer stärker auf ihre informations- und kommunikationstechnische Infrastruktur angewiesenen Organisation zu decken,

außerdem unterstreichend, wie wichtig die Informations- und Kommunikationstechnologie dafür ist, die Aufsicht und die Rechenschaftslegung zu stärken und die Verfügbarkeit genauer und aktueller Informationen zur Unterstützung der Entscheidungsfindung zu erhöhen,

1. *bekräftigt*, dass der Fünfte Ausschuss der für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist;

2. *verweist* auf die Rolle des Generalsekretärs als höchster Verwaltungsbeamter der Organisation gemäß Artikel 97 der Charta der Vereinten Nationen;

3. *erkennt an*, dass eine zentrale Stelle erforderlich ist, die gemeinsame Normen festlegt, eine organisationsweite Perspektive bietet, den Ressourceneinsatz optimiert und die informations- und kommunikationstechnischen Dienste verbessert;

4. *erkennt außerdem an*, dass ein integriertes, globales Informationssystem erforderlich ist, das das wirksame Management der personellen, finanziellen und materiellen Ressourcen ermöglicht und auf gestrafften Geschäftsprozessen und bewährten Praktiken beruht;

5. *erkennt ferner* die Notwendigkeit eines globalen operativen Rahmens *an*, der die Vereinten Nationen in die Lage versetzt, wirksam auf Notsituationen zu reagieren, die den Betrieb wesentlicher Elemente ihrer informations- und kom-

⁹⁸ A/62/793 und Corr.1.

⁹⁹ A/62/793/Add.1.

¹⁰⁰ A/62/510/Rev.1.

¹⁰¹ A/62/477.

¹⁰² A/63/487 und Corr.1 und 2.

¹⁰³ A/62/806.

¹⁰⁴ A/63/496.

¹⁰⁵ A/62/502.

¹⁰⁶ A/62/7/Add.31. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7A.*

¹⁰⁷ A/61/290.

¹⁰⁸ A/61/478.

¹⁰⁹ A/61/765.

¹¹⁰ A/61/804.

¹¹¹ A/60/665.

¹¹² A/60/665/Add.1.

¹¹³ A/63/140.

¹¹⁴ A/63/140/Add.1.

¹¹⁵ A/61/826.

¹¹⁶ A/62/537.

munikationstechnischen Infrastruktur und Anlagen beeinträchtigen können;

6. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen^{102,106} an;

I

Strategie und Lenkungsstruktur für die Informations- und Kommunikationstechnologie

aner kennend, wie wichtig die Vorschläge des Generalsekretärs zum Wissensmanagement sind, insbesondere im Hinblick darauf, eine fundiertere Entscheidungsfindung zu ermöglichen und die Wirksamkeit der Organisation zu verbessern,

betont, wie wichtig eine starke, zentrale Führung für die Festlegung und Umsetzung organisationsweiter informations- und kommunikationstechnischer Normen und Aktivitäten ist, die die effiziente Nutzung der Ressourcen, die Modernisierung der Informationssysteme und die Verbesserung der den Vereinten Nationen zur Verfügung stehenden informations- und kommunikationstechnischen Dienste gewährleisten,

1. *erkennt an*, dass die erfolgreiche Integration der zentralen Informations- und Kommunikationstechnologiefunktionen im gesamten Sekretariat unerlässlich dafür ist, die Kohärenz und Koordinierung bei der Arbeit der Organisation und zwischen dem Sekretariat und den Fonds, Programmen und Sonderorganisationen zu gewährleisten;

2. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Generalsekretärs, das Amt für Informations- und Kommunikationstechnologie haushaltsneutral und ohne zusätzlichen Personalaufwand einzurichten;

3. *betont* die Notwendigkeit einer einfachen und operativ wirksamen Lenkungsstruktur für die Informations- und Kommunikationstechnologie mit klaren Zuständigkeiten und Rechenschaftsstrukturen;

4. *beschließt*, das Amt für Informations- und Kommunikationstechnologie als eigenständige Organisationseinheit einzurichten, die in einem gesonderten Haushaltskapitel ausgewiesen wird und dem Leiter der Informationstechnologie im Range eines Beigeordneten Generalsekretärs untersteht;

5. *betont*, dass kein Lenkungsmodell für die Informations- und Kommunikationstechnologie als das einzig geeignete für die Vereinten Nationen angesehen werden kann;

6. *vermerkt*, dass im Internationalen Rechenzentrum ein beträchtliches Maß an Sachverstand vorhanden ist, und ersucht den Generalsekretär, die Dienste des Zentrums zur Unterstützung der informations- und kommunikationstechnischen Tätigkeiten der Vereinten Nationen zu nutzen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Zentralisierung und Integration der Funktionen der Informations- und Kommunikationstechnologie im Amt für Informations- und Kommunikationstechnologie keine negativen

Auswirkungen auf die den Feldeinsätzen weltweit gewährte Unterstützung haben;

8. *ermutigt* den Generalsekretär, als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, eine engere Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Organisationen der Vereinten Nationen in allen die Informations- und Kommunikationstechnologie betreffenden Angelegenheiten zu fördern;

9. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit ihrer Resolution 58/269 vom 23. Dezember 2003 dem Programm- und Koordinierungsausschuss auf seiner neunundvierzigsten Tagung einen überarbeiteten strategischen Rahmen vorzulegen, der den programmspezifischen Aspekten der Änderungen Rechnung trägt, die sich aus der Einrichtung des Amtes für Informations- und Kommunikationstechnologie ergeben;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer fünfundsechzigsten Tagung über seine Strategie für die Informations- und Kommunikationstechnologie Bericht zu erstatten, darunter über folgende Punkte:

a) alle Anpassungen der Lenkungsstruktur, die erforderlich sind, um sie zu vereinfachen und zu einem operativ wirksamen Politikgestaltungs- und Managementinstrument zu machen;

b) aktualisierte Informationen über die Management- und Berichterstattungsregelungen;

c) eine eingehende Bewertung der organisatorischen Einbindung, einschließlich der Möglichkeit, die Einordnung des Amtes für Informations- und Kommunikationstechnologie innerhalb der Organisationsstruktur zu ändern;

d) ein umfassendes Verzeichnis der Kapazitäten für Informations- und Kommunikationstechnologie im gesamten Sekretariat, einschließlich des vollzeitlich und teilzeitlich in diesem Bereich tätigen Personals;

e) eine genauere Ermittlung und Quantifizierung der Effizienzsteigerungen oder der Vorteile, die die Umsetzung der Strategie für die Informations- und Kommunikationstechnologie erwarten lässt;

f) die Methodik und die Kriterien für die Ermittlung und Messung dieser Vorteile;

g) die Rolle und die Verantwortlichkeiten des Büros des Leiters der Informationstechnologie und der Sekretariats-Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze in Bezug auf die informations- und kommunikationstechnischen Tätigkeiten, einschließlich der Zuständigkeiten, der Rechenschaftsstrukturen und der Arbeitsteilung, die in der neuen Organisationsstruktur vorgesehen sind;

II

Projekt einer organisationsweiten Standardsoftware

1. *verweist* auf Abschnitt II Ziffer 4 ihrer Resolution 60/283, in der sie beschloss, das Integrierte Management-Informationssystem durch eine organisationsweite Standard-

software (ERP-System) der nächsten Generation oder ein anderes vergleichbares System zu ersetzen;

2. *betont*, dass die Einführung des ERP-Systems dazu dienen sollte, das Management aller finanziellen, personellen und materiellen Ressourcen im Rahmen eines einheitlichen integrierten Informationssystems für die gesamte Organisation, einschließlich der Friedenssicherungs- und Feldmissionen, zu konsolidieren;

3. *erkennt an*, dass die Einführung des ERP-Systems beträchtliche operative und finanzielle Risiken birgt, und betont, dass der Generalsekretär eine umfassende Rechenschaftslegung und klare Zuständigkeiten für das Projekt gewährleisten muss;

4. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Generalsekretärs, die Funktionen des ERP-Systems der Vereinten Nationen auf eine Weise einzuführen, die die organisatorischen und managementbezogenen Risiken mindert;

5. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die verschiedenen Funktionen des ERP-Systems in allen Dienststellen der Vereinten Nationen weltweit auf sorgfältig geplante Weise und Schritt für Schritt einzuführen, um jedem Standort eine angemessene Vorbereitung und Schulung zu ermöglichen und die durch die Veränderungen entstehende Belastung für die Organisation und ihre Ressourcen möglichst gering zu halten und so die organisatorischen und managementbezogenen Risiken weiter zu mindern;

6. *stellt fest*, dass das ERP-System ein integriertes Paket informationstechnischer Anwendungen umfassen soll, wie vom Generalsekretär in Ziffer 20 seines Berichts¹⁰⁰ dargelegt, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über diese Anwendungen Bericht zu erstatten;

7. *billigt* den vorgeschlagenen Lenkungsrahmen für das ERP-Projekt;

8. *stellt fest*, dass sich die vom Generalsekretär vorgeschlagene Lenkungsstruktur für das ERP-Projekt von der Lenkungsstruktur für die Informations- und Kommunikationstechnologie unterscheidet;

9. *erkennt an*, dass die erfolgreiche Durchführung des ERP-Projekts die umfassende Unterstützung und das volle Engagement seitens der oberen Führungsebene sowie ein enges und fortlaufendes Zusammenwirken mit den wichtigsten Interessenträgern erfordert;

10. *betont*, dass das ERP-Projekt in erster Linie als geschäftsorientiertes Projekt angesehen werden soll, das an den Erfordernissen der Geschäftsprozesse in der Organisation ausgerichtet ist und mittels komplexer informationstechnologischer Systeme verwirklicht wird, die ein hohes Maß an technischem Sachverstand voraussetzen;

11. *erinnert daran*, dass mit dem ERP-Projekt die Wirksamkeit und die Transparenz des Einsatzes der Ressourcen der Organisation gesteigert werden sollen, und betont in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, konkrete und messbare Effizienz- und Produktivitätssteigerungen aufzuzeigen, die durch das Projekt entstehen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, Anpassungen der ERP-Software möglichst gering zu halten, um Kostenwirksamkeit und Flexibilität im Hinblick auf künftige Aktualisierungen der Software zu gewährleisten, und über erforderliche Anpassungen unter umfassender Angabe der Gründe und der Kosten Bericht zu erstatten;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, für den Fall, dass sich eine Anpassung im Hinblick auf eine bestimmte Funktion nicht vermeiden lässt, zu erwägen, die vorhandenen Systeme zu verbessern oder eine spezialisierte, in das ERP-System integrierbare Software einzusetzen, sofern dies langfristig kostenwirksamer ist;

14. *betont*, dass vor einer Anpassung stets geprüft werden soll, ob sich die Arbeitspraktiken und Geschäftsprozesse des Sekretariats umstellen lassen;

15. *bekundet ihre Bereitschaft*, jeden ordnungsgemäß begründeten Vorschlag zu prüfen, der darauf abzielt, Anpassungen gering zu halten, und betont, dass alle vorgeschlagenen Änderungen der Vorschriften der Vereinten Nationen der vorherigen Zustimmung der Generalversammlung bedürfen;

16. *betont*, dass die Vereinten Nationen aufgrund der späteren Einführung des ERP-Systems von den Erfahrungen anderer Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, die solche Systeme bereits anwenden, profitieren können;

17. *nimmt Kenntnis* von dem im einschlägigen Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁰ enthaltenen Gesamtmittelbedarf für die Einführung des ERP-Systems bei den Vereinten Nationen;

18. *bewilligt* für die Einführung des ERP-Systems den Betrag von 20 Millionen US-Dollar, der sich wie folgt zusammensetzt: 5.110.000 Dollar aus dem ordentlichen Haushalt für den Zweijahreszeitraum 2008-2009, 7.050.000 Dollar aus dem Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 und 7.840.000 Dollar aus den außerplanmäßigen Mitteln für den Zweijahreszeitraum 2008-2009;

19. *beschließt*, die Verwendung des per 31. Dezember 2007 verfügbaren Zinsbetrags von 2.346.000 Dollar aus dem Fonds für das Integrierte Management-Informationssystem zur Deckung der in Ziffer 18 dieses Abschnitts bewilligten Mittel aus dem ordentlichen Haushalt für das ERP-Projekt zu genehmigen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, den auf den ordentlichen Haushalt entfallenden Anteil der Mittel für das ERP-System in Höhe von 2.764.000 Dollar aus den ordentlichen Haushaltsmitteln zu finanzieren, die für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 insgesamt veranschlagt wurden, und über die entsprechenden Ausgaben nach Bedarf im Rahmen des zweiten Haushaltsvollzugsberichts für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 Bericht zu erstatten;

21. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt Verpflichtungen bis zu einem Gesamtbetrag von 7.050.000 Dollar einzugehen, um den auf den

Friedenssicherungs-Sonderhaushalt entfallenden Anteil der Mittel für das ERP-Projekt zu finanzieren;

22. *stellt fest*, dass ein geschätzter Betrag von 7.840.000 Dollar aus den außerplanmäßigen Mitteln für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 finanziert wird;

23. *billigt* die vom Generalsekretär in Ziffer 79 seines Berichts¹⁰⁰ vorgeschlagene Kostenteilungsvereinbarung für die Finanzierung des ERP-Projekts;

24. *beschließt*, die Bestimmungen der Artikel 3.2 d), 5.3 und 5.4 der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen¹¹⁷, betreffend die Anrechnung von Guthaben, in Bezug auf die Verwendung der verfügbaren Restbeträge auf dem Überschusskonto des Allgemeinen Fonds und der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel der aktiven Friedenssicherungseinsätze nicht außer Kraft zu setzen;

25. *ermächtigt* den Generalsekretär, ein mehrjähriges Sonderkonto zur Erfassung der Einnahmen und Ausgaben für dieses Projekt einzurichten;

26. *ersucht* den Generalsekretär, die Lenkungsstruktur für das ERP-Projekt weiter zu prüfen und der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer vierundsechzigsten Tagung über das ERP-Projekt Bericht zu erstatten, darunter über

- a) eine Bewertung der organisatorischen Regelungen;
- b) einen überarbeiteten Plan für die Durchführung des ERP-Projekts und einen aktualisierten Haushaltsplan samt einer Bilanz der Konzeptionsphase sowie einer vollständigen und detaillierten Begründung des Mittelbedarfs;
- c) eine aktualisierte Wirtschaftlichkeitsanalyse mit detaillierten Angaben zu konkreten und messbaren Effizienz- und Produktivitätssteigerungen im operativen und administrativen Bereich, die mit der Einführung des ERP-Systems erzielt werden sollen, sowie Kriterien für die Messung der Fortschritte und der voraussichtlichen Investitionsrendite;
- d) eine Aufstellung der Module, die unverzichtbar für die Einführung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor sind;
- e) aktualisierte Informationen über die Einführung der Systeme für Kundenbeziehungsmanagement und organisationsweites Inhaltsmanagement, einschließlich des weiteren Ressourcenbedarfs, sowie die Kostenteilungsvereinbarung für ihre fortgesetzte Einführung;
- f) Begründung der Notwendigkeit von Notfallreserven und Optionen für die Bildung solcher Reserven, einschließlich einer möglichen alternativen Haushaltslösung;
- g) Optionen für ein reduziertes ERP-Paket zu geringeren Kosten;

III

Systeme für Kundenbeziehungsmanagement und organisationsweites Inhaltsmanagement

1. *anerkennt* die Vorteile, die sich aus der Einführung der Systeme für Kundenbeziehungsmanagement und organisationsweites Inhaltsmanagement ergeben, und ersucht den Generalsekretär, die Einführung dieser Anwendungen in der gesamten Organisation je nach Bedarf fortzusetzen;

2. *betont*, dass die Systeme für Kundenbeziehungsmanagement und organisationsweites Inhaltsmanagement unter der Aufsicht des Leiters der Informationstechnologie zu entwickeln und einzuführen sind, um ein koordiniertes Herangehen an die Entwicklung organisationsweiter Systeme zu gewährleisten;

3. *unterstreicht*, dass die Komplementarität zwischen den Systemen für Kundenbeziehungsmanagement und organisationsweites Inhaltsmanagement und dem vorgesehenen ERP-System gewährleistet werden muss;

4. *beschließt*, für das Projekt für organisationsweites Inhaltsmanagement zusätzliche Mittel in Höhe von 2 Millionen Dollar zu bewilligen, und ersucht den Generalsekretär, diese Mittel aus den im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 insgesamt veranschlagten Mitteln zu finanzieren und über die entsprechenden Ausgaben nach Bedarf im Rahmen des zweiten Haushaltsvollzugsberichts für den Zweijahreszeitraum Bericht zu erstatten;

5. *stellt fest*, dass die Einführung der Systeme für Kundenbeziehungsmanagement und organisationsweites Inhaltsmanagement bereits im Gange ist und dass der Generalsekretär zum Zeitpunkt des Beginns dieser Projekte der Generalversammlung keinen vollständigen Vorschlag vorgelegt hatte;

IV

Sicherheit, Notfallwiederherstellung und Geschäftskontinuität

1. *betont* die Notwendigkeit geeigneter Pläne für die Sicherheit, die Notfallwiederherstellung und die Geschäftskontinuität im Zusammenhang mit der Informations- und Kommunikationstechnologie;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Systeme in zentralen Datenzentren zu konsolidieren, um die Notfallwiederherstellung und die Geschäftskontinuität zu stärken, und die Größe der lokalen primären und sekundären Datenzentren auf ein Mindestmaß zurückzuführen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Systeme nach Prioritäten zu ordnen, um die Kosten der Notfallwiederherstellung und der Geschäftskontinuität möglichst gering zu halten;

4. *verweist* auf Abschnitt XV ihrer Resolution 60/266 vom 30. Juni 2006 und betont die Notwendigkeit, den raschen und sicheren Kommunikations- und Informationsaustausch an den und zwischen den Dienstorten zu gewährleisten und sicherzustellen, dass eine solide und fehlertolerante Infra-

¹¹⁷ ST/SGB/2003/7.

struktur vorhanden ist, die im Falle einer Naturkatastrophe oder einer vom Menschen verursachten Katastrophe oder einer Betriebsstörung die Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Betriebs ermöglicht;

5. *stellt fest*, dass das Sekretariat nicht über einen organisationsweiten Ansatz für die Notfallwiederherstellung und die Geschäftskontinuität verfügt, wodurch die Organisation erheblichen Risiken ausgesetzt wird, und begrüßt in dieser Hinsicht die Ausarbeitung eines einheitlichen Ansatzes für die Aktivitäten im Zusammenhang mit der Notfallwiederherstellung und der Geschäftskontinuität im gesamten Sekretariat;

6. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, bei der Notfallwiederherstellung und der Geschäftskontinuität einen einheitlichen Ansatz unter Nutzung der gesamten verfügbaren Infrastruktur zu verfolgen, um Größenvorteile und Kosteneinsparungen zu erzielen;

7. *bedauert zutiefst*, dass der Generalsekretär einen Langzeitmietvertrag für das geplante Datenzentrum in Long Island City abgeschlossen hat, bevor die Eignung des Standorts als sekundäres Datenzentrum für den Amtssitz der Vereinten Nationen abschließend festgestellt wurde, und legt dem Generalsekretär eindringlich nahe, mit Vorrang alternative Möglichkeiten der Nutzung der angemieteten Räumlichkeiten zu erkunden;

8. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die dadurch verursachte Verzögerung zu weiteren Kostensteigerungen, auch in Bezug auf den Sanierungsgesamtplan, und zu Risiken für Daten führen kann;

9. *nimmt Kenntnis* von der besonderen Herausforderung, Notfallwiederherstellung und Geschäftskontinuität für informations- und kommunikationstechnische Systeme zu gewährleisten, die auf den spezifischen Bedarf einzelner Hauptabteilungen zugeschnitten sind, und legt dem Generalsekretär nahe, dort, wo dies möglich ist, einen organisationsweiten Ansatz für die Informations- und Kommunikationstechnologie zu verfolgen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, zu gewährleisten, dass die Vereinten Nationen so weit wie möglich mit institutionellen anstatt mit lokalen Datenzentren arbeiten;

11. *beschließt*, den Vorschlag des Generalsekretärs für ein neues sekundäres Datenzentrum vorläufig nicht zu billigen, und ersucht ihn, der Generalversammlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen dreiundsechzigsten Tagung über die während des Umzugs des primären Datenzentrums in das Gebäude auf dem Nordrasen zu ergreifenden Risikominderungsmaßnahmen Bericht zu erstatten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, einen einheitlichen Plan für die Notfallwiederherstellung und die Geschäftskontinuität, einschließlich einer Dauerlösung für den Amtssitz, vorzulegen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, unter Berücksichtigung der Erfahrungen anderer Institutionen der Vereinten Nationen und der globalen Entwicklungen in der Informations- und Kommunikationstechnologie umfassend

zu erkunden, wie die Datenspeicherung, die Dienste zur Sicherung der Geschäftskontinuität und das Hosting organisationsweiter Systeme unter Verwendung der zuverlässigsten und kostenwirksamsten Lösung konsolidiert werden können, und der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer vierundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

14. *befürwortet* ein Anwendungs- und Daten-Reengineering, sofern es dem langfristigen Ziel dient, die Datenwiederherstellung und die Geschäftskontinuität in systemweiten Datenzentren zu gewährleisten, und sofern es auf lange Sicht kostenwirksamer als die Unterbringung der Anwendungen und Daten in einem lokalen Datenzentrum ist;

15. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Zusage der Regierung Spaniens, in Valencia (Spanien) eine sekundäre aktive Telekommunikationsanlage zur Unterstützung der friedenssichernden Tätigkeiten einzurichten, und billigt den entsprechenden Vorschlag;

16. *beschließt*, die Pläne, Datenverarbeitungs- und Datenspeichungsgeräte für die Aktivitäten des Sekretariats im Zusammenhang mit der Geschäftskontinuität und organisationsweiten Lösungen in der sekundären aktiven Telekommunikationsanlage in Valencia unterzubringen, vorläufig nicht weiter zu verfolgen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, in den in Ziffer 13 dieses Abschnitts angeforderten Bericht Pläne zur Verringerung der Zahl der lokalen Datenzentren am Amtssitz, an Dienststellen außerhalb des Amtssitzes und bei den Friedenssicherungsmissionen aufzunehmen;

18. *billigt* die vom Generalsekretär vorgeschlagene Kostenteilungsvereinbarung für das neue primäre Datenzentrum des Amtssitzes der Vereinten Nationen¹¹⁸;

19. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des in Ziffer 11 dieses Abschnitts angeforderten Berichts über das neue sekundäre Datenzentrum einen Vorschlag über Kostenteilungsvereinbarungen vorzulegen;

20. *nimmt Kenntnis* von der Absicht, den geschätzten Mittelbedarf in Höhe von 149.400 Dollar für die Einrichtung der sekundären aktiven Telekommunikationsanlage in Valencia für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 aus den Mitteln zu finanzieren, die für denselben Zeitraum für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) bewilligt wurden;

21. *bewilligt* den Betrag von 7.145.500 Dollar für die Einrichtung eines neuen primären Datenzentrums im Gebäude auf dem Nordrasen am Amtssitz, wovon 5.716.400 Dollar aus den im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 veranschlagten Mitteln zu finanzieren sind, und ermächtigt den Generalsekretär, über die entsprechenden Ausgaben nach Bedarf im Rahmen des zweiten Haushalts-

¹¹⁸ A/62/477, Ziff. 113.

vollzugsberichts für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 Bericht zu erstatten;

22. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 Verpflichtungen bis zu einem Gesamtbetrag von 1.429.100 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt einzugehen, um den auf den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt entfallenden Anteil der Mittel für das neue primäre Datenzentrum im Gebäude auf dem Nordrasen zu finanzieren;

23. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 89 und 96 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰² und beschließt, den aus dem ordentlichen Haushalt für den laufenden Zweijahreszeitraum zu finanzierenden Betrag von 2,5 Millionen Dollar für die Bereitstellung von Diensten für die Notfallwiederherstellung und die Geschäftskontinuität am Amtssitz, an Dienststellen außerhalb des Amtssitzes und bei Feldmissionen zu bewilligen, und ersucht den Generalsekretär, diese Mittel aus den für den betreffenden Zweijahreszeitraum insgesamt veranschlagten ordentlichen Haushaltsmitteln zu finanzieren und über die entsprechenden Ausgaben nach Bedarf im Rahmen des zweiten Haushaltsvollzugsberichts für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 Bericht zu erstatten;

V

Internationale Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor

1. *nimmt Kenntnis* von dem ersten Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Annahme der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor¹⁰³;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁴ an;

3. *erinnert* daran, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 60/283 die Annahme der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor durch die Vereinten Nationen gebilligt hat;

4. *unterstreicht*, dass die Annahme der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor die Verwaltungsführung, die Rechenschaftslegung und die Transparenz im System der Vereinten Nationen verbessern wird;

5. *erkennt an*, dass das ERP-System als Grundgerüst für die Anwendung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor durch die Vereinten Nationen dienen wird;

6. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, sich als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen innerhalb des Rates darum zu bemühen, die Anwendung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor zu überwachen, um Kohärenz im gesamten System der Vereinten Nationen zu gewährleisten;

VI

Kostenrechnung

1. *billigt* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁶;

2. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 12, 17 und 18 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁶;

3. *stellt fest*, dass sich die Kostenrechnung besser für die Anwendung bei den Unterstützungsdiensten der Organisation eignet, für einen Einsatz bei ihrer Sachtätigkeit jedoch möglicherweise nicht geeignet ist;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Methoden für die Berechnung der Kosten der Unterstützungsdienste auch weiterhin zu verbessern, einschließlich mittels eines Rahmens für die Kostenrechnung, um die derzeitigen Kostenrechnungspraktiken zu standardisieren, und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in den in Ziffer 4 dieses Abschnitts angeforderten Bericht eine Analyse anderer Bereiche innerhalb der Unterstützungsdienste der Organisation aufzunehmen, in denen die Kostenrechnung eingesetzt werden könnte.

RESOLUTION 63/263

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/648/Add.4, Ziff. 44).

63/263. Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2008-2009

Die Generalversammlung,

I

Bau zusätzlicher Konferenzeinrichtungen im Internationalen Zentrum Wien und zusätzlicher Bürogebäude bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba und Verbesserung und Modernisierung der Konferenzeinrichtungen und Bau zusätzlicher Bürogebäude beim Büro der Vereinten Nationen in Nairobi

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/270 vom 27. März 2002, Abschnitt IV ihrer Resolution 58/272 vom 23. Dezember 2003 und die Abschnitte IX und X ihrer Resolution 62/238 vom 22. Dezember 2007,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Verbesserung und Modernisierung der Konferenzeinrichtungen und den Bau zusätzlicher Bürogebäude beim Büro der Vereinten Nationen in Nairobi¹¹⁹ und über den Bau zusätzli-

¹¹⁹ A/62/794.

cher Konferenzeinrichtungen im Internationalen Zentrum Wien und den Bau zusätzlicher Bürogebäude bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba¹²⁰ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²¹,

eingedenk dessen, dass der Bau, die Verbesserung und die Modernisierung von Einrichtungen bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba, beim Büro der Vereinten Nationen in Nairobi und im Internationalen Zentrum Wien unabdingbar sind, damit die Organisation effizient arbeiten kann,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Regierungen der Gastländer Äthiopien und Kenia unternehmen, um den Bau zusätzlicher Bürogebäude bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba und die Verbesserung und Modernisierung der Konferenzeinrichtungen und den Bau zusätzlicher Bürogebäude beim Büro der Vereinten Nationen in Nairobi zu erleichtern, und von den Anstrengungen, die die Regierung des Gastlandes Österreich unternimmt, um den Bau neuer Konferenzeinrichtungen im Internationalen Zentrum Wien abzuschließen und gute Fortschritte bei dem Projekt der Asbestbeseitigung zu erzielen;

2. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs¹²²;

3. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²¹ an;

4. *unterstreicht*, dass die Durchführung von Bauprojekten Risiken birgt, und betont, wie wichtig eine angemessene Planung, Koordinierung und Projektüberwachung ist, um Haushaltsüberschreitungen zu vermeiden;

5. *bekundet ihre Besorgnis* über die Verzögerungen und Verfahrensschwierigkeiten bei der Durchführung der Projekte bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba und beim Büro der Vereinten Nationen in Nairobi, die zur Eskalation der Projektkosten beitragen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Projekte bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba und beim Büro der Vereinten Nationen in Nairobi einer Managementüberprüfung zu unterziehen, mit dem Ziel, ihre Durchführung zu beschleunigen, dafür zu sorgen, dass bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba und im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi entsprechende Projektmanagementkapazitäten vorhanden sind, und der Generalversammlung im Rahmen seiner nächsten jährlichen Fortschrittsberichte darüber Bericht zu erstatten;

7. *betont*, wie wichtig es ist, dass das Sekretariat in New York auf der einen Seite und die Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba und das Büro der Vereinten Nationen

in Nairobi auf der anderen Seite im Rahmen klar festgelegter Berichtswege einander beraten, miteinander interagieren und sich abstimmen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass für die Verzögerungen, die mangelnde Rücksicht der Führungsebene auf die Erfordernisse der Bauprojekte in Addis Abeba und Nairobi und andere Faktoren, die zu Verzögerungen bei der Durchführung der Projekte und zur Eskalation der Projektkosten beigetragen haben, umfassend Rechenschaft abgelegt wird, und diese Informationen in seine nächsten jährlichen Fortschrittsberichte aufzunehmen;

9. *betont*, wie wichtig es ist, dass der Generalsekretär und die obere Führungsebene vorangehen und die Richtung vorgeben und dass alle betroffenen Parteien während der Durchführung und Fertigstellung der Bauprojekte bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba und beim Büro der Vereinten Nationen in Nairobi das entsprechende Projektengagement zeigen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten durch regelmäßige informelle Unterrichtungen über die Bauprojekte bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba und im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi auf dem Laufenden zu halten;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Bauprojekte bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba und beim Büro der Vereinten Nationen in Nairobi plangemäß und ohne weitere Verzögerungen oder zusätzlichen Mittelbedarf aus dem ordentlichen Haushalt abzuschließen, dafür zu sorgen, dass die Untergeneralsekretärin für Management die Fortschritte überwacht, und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dafür zu sorgen, dass die baulichen Vorschriften und Regeln der Organisation, einschließlich der Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen¹²³, in allen Phasen der Bauprojekte bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba und beim Büro der Vereinten Nationen in Nairobi befolgt und in vollem Umfang mitgetragen werden;

13. *billigt* die revidierten Kostenansätze für den Bau zusätzlicher Bürogebäude beim Büro der Vereinten Nationen in Nairobi in Höhe von 25.252.200 US-Dollar;

14. *billigt außerdem* die Verwendung von Zinserträgen in Höhe von 798.200 Dollar zum 31. Dezember 2007 sowie die Verwendung künftiger Zinserträge aus kumulierten Mieteinnahmen für den Bau zusätzlicher Bürogebäude beim Büro der Vereinten Nationen in Nairobi;

15. *billigt ferner* die revidierten Kostenansätze für die Verbesserung und Modernisierung der Konferenzeinrichtungen im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi in Höhe von 3.479.000 Dollar;

¹²⁰ A/63/303.

¹²¹ A/63/465.

¹²² A/62/794 und A/63/303.

¹²³ Resolution 61/106, Anlage I. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

16. *ersucht* den Generalsekretär, das Amt für interne Aufsichtsdienste damit zu beauftragen, für eine kontinuierliche wirksame Rechnungsprüfung und regelmäßige, eingehende Prüfungen des Managements des Baus zusätzlicher Bürogebäude bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba und beim Büro der Vereinten Nationen in Nairobi zu sorgen und in seinem Jahresbericht an die Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

17. *erinnert an* die Ziffern 24, 25, 35 und 44 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²¹ und *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 Informationen vorzulegen, aus denen klar hervorgeht, wie das Sekretariat in New York und die anderen Dienstorte bei Bau- und langfristigen Renovierungsprojekten zusammenwirken, und die alle Aspekte der Teilung der Verantwortung und Rechenschaftspflicht aufzeigen;

II

Revidierte Ansätze für die Einheit für Rechtsstaatlichkeit

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze für die Einheit für Rechtsstaatlichkeit im Rahmen des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009¹²⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁵,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹²⁴;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁵ an;
3. *beschließt*, mit Wirkung vom 1. Januar 2009 eine P-5-Stelle, zwei P-4-Stellen und eine P-3-Stelle für die Einheit für Rechtsstaatlichkeit zu schaffen;
4. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Stelle des Direktors der Einheit im Jahr 2009 weiter durch Abordnung besetzt wird;
5. *beschließt*, sich im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 erneut mit dieser Frage zu befassen;

III

Verwaltungsbezogene und finanzielle Auswirkungen der Beschlüsse und Empfehlungen in dem Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2008

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/251 vom 24. Dezember 2008 mit dem Titel „Gemeinsames System der Ver-

einten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst“,

nimmt Kenntnis von der vom Generalsekretär gemäß Regel 153 der Geschäftsordnung der Generalversammlung vorgelegten Erklärung¹²⁶ über die verwaltungsbezogenen und finanziellen Auswirkungen der Beschlüsse und Empfehlungen in dem Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2008¹²⁷ und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁸;

IV

Revidierte Ansätze aufgrund der vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2008 verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse

nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze aufgrund der vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2008 verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse¹²⁹ und billigt den entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³⁰;

V

Revidierte Ansätze aufgrund der vom Menschenrechtsrat auf seiner siebenten, achten und neunten Tagung verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse, Vorschläge zur Verbesserung des Verfahrens für die Vorlage des sich aus den Resolutionen und Beschlüssen des Rates ergebenden Mittelbedarfs an die Generalversammlung und Gesamtdarstellung der von dem Rat aufgrund seiner fortlaufenden Überprüfung seiner Nebenorgane verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse und der damit zusammenhängenden Auswirkungen auf den Programmhaushalt

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs¹³¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³²,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs¹³¹;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³² an;

¹²⁶ A/63/360.

¹²⁷ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 30 (A/63/30)*.

¹²⁸ A/63/501.

¹²⁹ A/63/371.

¹³⁰ A/63/567.

¹³¹ A/63/541 und Add.1 und A/63/587.

¹³² A/63/629.

¹²⁴ A/63/154.

¹²⁵ A/63/594.

VI

Revidierte Ansätze aufgrund des Inkrafttretens des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und des dazugehörigen Fakultativprotokolls

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹³³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³⁴,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹³³;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³⁴ an;

VII

Überprüfung der Pauschalzuschussregelung für das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹³⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³⁶,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹³⁵;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³⁶ an;

VIII

Personalmanagement

unter Hinweis auf Abschnitt II ihrer Resolution 63/250 vom 24. Dezember 2008,

1. *beschließt*, im Zusammenhang mit der Harmonisierung der Regelungen in Bezug auf die Anstellungsverträge zusätzliche Mittel in Höhe von 13.165.400 Dollar unter Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 zu bewilligen;
2. *ersucht* den Generalsekretär, in die Haushalte der betroffenen Friedenssicherungsmissionen für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 einen Betrag von insgesamt 80.900.900 Dollar aufzunehmen;

¹³³ A/63/583.

¹³⁴ A/63/628.

¹³⁵ A/63/537.

¹³⁶ A/63/616.

IX

Verwaltungsbezogene und finanzielle Auswirkungen des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹³⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³⁸,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹³⁷;
2. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des zweiten Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 über jeglichen zusätzlichen Mittelbedarf aufgrund der Empfehlungen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten;

X

Revidierte Ansätze unter Kapitel 32 (Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 betreffend die Einrichtung eines integrierten Hauptquartiers für die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak in Bagdad

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 62/237 A und 62/238 vom 22. Dezember 2007,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze unter Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) und Kapitel 32 (Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 betreffend die Einrichtung eines integrierten Hauptquartiers für die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak in Bagdad¹³⁹, der einschlägigen Teile des Berichts des Generalsekretärs über die Haushaltsvoranschläge für die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak¹⁴⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴¹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze unter Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) und Kapitel 32 (Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 betreffend die Einrichtung eines integrierten Hauptquartiers für die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak in Bagdad¹³⁹;

¹³⁷ A/63/363.

¹³⁸ A/63/556.

¹³⁹ A/62/828.

¹⁴⁰ A/63/346 und Corr.1 und Add.5.

¹⁴¹ A/63/601.

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴¹ an;

3. *begrüßt* den Beitrag der Regierung Iraks und anerkennt die Wichtigkeit des Vorschlags, eigens für die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak ein integriertes Hauptquartier zu errichten;

4. *billigt* eine Verpflichtungsermächtigung für 2009 für die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak in Höhe von 5 Millionen Dollar unter Kapitel 32 des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 zur Durchführung von Planungsarbeiten für den Bau des integrierten Gebäudekomplexes der Vereinten Nationen in Bagdad;

5. *betont*, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass das Projekt auf korrekten Annahmen beruht und dass in seiner Planungsphase die Erfahrungen der Vereinten Nationen bei der Durchführung anderer Bauprojekte berücksichtigt werden, sowie eine ordnungsgemäße Rechenschaftslegung im Hinblick auf die Durchführung des Projekts zu gewährleisten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, ihr zur Behandlung zu Beginn des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen dreiundsechzigsten Tagung unter Kapitel 32 des Programmhaushaltsplans einen neuen, vollständigen und detaillierten Vorschlag für den Bau des integrierten Gebäudekomplexes der Vereinten Nationen in Bagdad samt einer detaillierten, umfassenden Darstellung des Mittelbedarfs und klarer Fristen für die Durchführung der verschiedenen Phasen des Projekts vorzulegen;

XI

Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder dem Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 62/237 A und 62/238 vom 22. Dezember 2007 und 62/245 vom 3. April 2008,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder dem Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen¹⁴² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴³,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs¹⁴²;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des

Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴³ an;

3. *bedauert*, dass der Bericht des Generalsekretärs dem Fünften Ausschuss erst in der letzten Woche des Hauptteils der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung vorgelegt wurde, und ersucht den Generalsekretär, künftige Haushaltsvoranschläge für die besonderen politischen Missionen spätestens in der letzten Oktoberwoche vorzulegen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Begründung und den logischen Rahmen des Haushaltsplans für den Sondergesandten des Generalsekretärs für die Durchführung der Resolution 1559 (2004) des Sicherheitsrats unter Berücksichtigung der jüngsten Entwicklungen und der von den Mitgliedstaaten erhobenen Bedenken zu überarbeiten und der Generalversammlung vor dem ersten Teil ihrer wiederaufgenommenen dreiundsechzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen;

5. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 94 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴³ und beschließt, eine P-3-Stelle für einen Politischen Referenten und fünf Stellen für Ortskräfte zu schaffen;

6. *nimmt außerdem Kenntnis* von Ziffer 158 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴³ und beschließt die Höherstufung der Stelle des Leitenden technischen Beraters von D-1 auf D-2;

7. *beschließt*, im Büro des Sonderberaters des Generalsekretärs für Zypern eine P-5-Stelle anstatt einer P-4-Stelle zu schaffen;

8. *billigt* die in Tabelle 1 des Berichts des Generalsekretärs¹⁴⁴ dargestellten Haushaltspläne der siebenundzwanzig von der Generalversammlung und/oder dem Sicherheitsrat genehmigten besonderen politischen Missionen in Höhe von insgesamt 429.497.600 Dollar;

9. *nimmt Kenntnis* von den geschätzten nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 15.850.800 Dollar;

10. *beschließt*, nach Berücksichtigung der geschätzten nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel in Höhe von 15.850.800 Dollar einen Betrag von 413.646.800 Dollar in Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 zu veranschlagen, in Übereinstimmung mit den Verfahren nach Ziffer 11 der Anlage I zu Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986;

11. *beschließt außerdem*, einen Betrag von 26.432.000 Dollar in Kapitel 35 (Personalabgabe) zu veranschlagen, der gegen einen Betrag gleicher Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 aufzurechnen ist;

¹⁴² A/63/346 und Corr.1 und Add.1 und Corr.1 und 2 und Add.2-5.

¹⁴³ A/63/593.

¹⁴⁴ A/63/346 und Corr.1.

XII

Erster Bericht über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009

nach Behandlung des ersten Berichts des Generalsekretärs über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009¹⁴⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁶,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 62/237 A und B vom 22. Dezember 2007 und 62/245 vom 3. April 2008,

Kenntnis nehmend von den aktuellen, durch die weltweite Finanzkrise verursachten Herausforderungen,

1. *bekräftigt* das in ihrer Resolution 41/213 gebilligte und in späteren Resolutionen bekräftigte Haushaltsverfahren;

2. *nimmt Kenntnis* von dem ersten Bericht des Generalsekretärs über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009¹⁴⁵ und schließt sich vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁶ an;

3. *nimmt außerdem Kenntnis* von Ziffer 5 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁶ und betont, dass der erste Vollzugsbericht inhaltlich im Prinzip auf eine Beschreibung der von der Generalversammlung gebilligten Parameteränderungen beschränkt sein soll;

4. *schließt sich* der Ziffer 11 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁶ an und ersucht den Generalsekretär, die von anderen internationalen Organisationen verwendeten Methoden der Neukalkulation im Vergleich zu der, die das Sekretariat verwendet, zu untersuchen, unter Berücksichtigung des besonderen Charakters der Vereinten Nationen, und der Generalversammlung im Rahmen des zweiten Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 darüber Bericht zu erstatten;

¹⁴⁵ A/63/573.

¹⁴⁶ A/63/620.

5. *verweist* auf Abschnitt III Ziffer 6 ihrer Resolution 60/283 vom 7. Juli 2006 und ersucht den Generalsekretär, die in der genannten Ziffer enthaltenen Bestimmungen durchzuführen und der Generalversammlung im Rahmen des zweiten Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 darüber Bericht zu erstatten;

6. *bewilligt* eine Nettoerhöhung der für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 bewilligten Haushaltsmittel um 174 Millionen Dollar und eine Nettoerhöhung der Einnahmenansätze für den Zweijahreszeitraum um 6,8 Millionen Dollar, die dem Bericht des Generalsekretärs¹⁴⁵ entsprechend auf die Ausgaben- und Einnahmenkapitel aufzuteilen sind;

7. *beschließt*, den Betrag von 129 Millionen Dollar für Ausgaben im Zusammenhang mit dem ersten Bericht über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 unter den Mitgliedstaaten zu veranlassen;

8. *bewilligt* für Ausgaben im Zusammenhang mit dem ersten Bericht über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 einen Betrag von bis zu 45 Millionen Dollar, der nach Eingang eines Schreibens des Generalsekretärs beim Präsidenten der Generalversammlung unter den Mitgliedstaaten zu veranlassen ist, abweichend von Artikel 3.3 der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen¹⁴⁷;

9. *betont* eingedenk des dritten Absatzes der Präambel dieses Abschnitts, dass die Bestimmungen der Ziffer 8 eine außerordentliche Maßnahme darstellen;

XIII

Außerordentlicher Reservefonds

nimmt davon Kenntnis, dass der außerordentliche Reservefonds einen Ausgabenrest von 5.122.000 Dollar ausweist¹⁴⁸.

¹⁴⁷ ST/SGB/2003/7.

¹⁴⁸ A/C.5/63/20.

RESOLUTIONEN 63/264 A-C

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/648/Add.4, Ziff. 44).

63/264. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2008-2009

A

REVIDIERTE MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DEN ZWEIJAHRESHAUSHALT 2008-2009

Die Generalversammlung

trifft hiermit für den Zweijahreshaushalt 2008-2009 *den Beschluss*, den von ihr in ihren Resolutionen 62/237 A vom 22. Dezember 2007 und 62/245 vom 3. April 2008 bewilligten Betrag von 4.207.608.400 US-Dollar um 657.471.800 Dollar wie folgt anzupassen:

Kapitel	<i>Mit den Resolutionen 62/237 A, und 62/245 bewilligter Betrag</i>			<i>Revidierte Mittel- bewilligungen</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>			
<i>Einzelplan I. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung</i>				
1.	Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung	89.215.800	5.346.300	94.562.100
2.	Angelegenheiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie Konferenzmanagement	629.339.800	32.921.300	662.261.100
Einzelplan I insgesamt		718.555.600	38.267.600	756.823.200
<i>Einzelplan II. Politische Angelegenheiten</i>				
3.	Politische Angelegenheiten	527.240.800	435.341.900	962.582.700
4.	Abrüstung	21.607.900	851.800	22.459.700
5.	Friedenssicherungseinsätze	101.412.700	4.375.800	105.788.500
6.	Friedliche Nutzung des Weltraums	7.439.800	202.500	7.642.300
Einzelplan II insgesamt		657.701.200	440.772.000	1.098.473.200
<i>Einzelplan III. Internationale Rechtspflege und Völkerrecht</i>				
7.	Internationaler Gerichtshof	41.200.400	3.927.300	45.127.700
8.	Rechtsangelegenheiten	46.069.000	1.639.200	47.708.200
Einzelplan III insgesamt		87.269.400	5.566.500	92.835.900
<i>Einzelplan IV. Internationale Entwicklungszusammenarbeit</i>				
9.	Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten	158.384.800	7.149.600	165.534.400
10.	Am wenigsten entwickelte Länder, Binnenentwicklungsländer und kleine Inselentwicklungsländer	5.440.400	422.500	5.862.900
11.	Unterstützung der Vereinten Nationen für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas	11.641.900	566.200	12.208.100
12.	Handel und Entwicklung	123.746.100	9.348.500	133.094.600
13.	Internationales Handelszentrum UNCTAD/WTO	28.099.800	2.773.900	30.873.700
14.	Umwelt	13.796.600	263.200	14.059.800
15.	Menschliche Siedlungen	20.520.800	280.800	20.801.600

VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

Kapitel	Mit den Resolutionen 62/237 A, und 62/245 bewilligter Betrag	Erhöhung (bzw. Verringerung)	Revidierte Mittel- bewilligungen
	(in US-Dollar)		
16. Internationale Drogenkontrolle, Ver- brechensverhütung und Strafrechtspflege	36.819.000	756.900	37.575.900
Einzelplan IV insgesamt	398.449.400	21.561.600	420.011.000
<i>Einzelplan V. Regionale Entwicklungszusammenarbeit</i>			
17. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika	119.798.200	8.843.900	128.642.100
18. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik	83.926.400	8.489.400	92.415.800
19. Wirtschaftliche Entwicklung in Europa	59.917.100	4.809.200	64.726.300
20. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik	104.445.000	(1.285.700)	103.159.300
21. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Westasien	58.107.500	6.611.200	64.718.700
22. Reguläres Programm der technischen Zusammenarbeit	50.951.400	3.881.100	54.832.500
Einzelplan V insgesamt	477.145.600	31.349.100	508.494.700
<i>Einzelplan VI. Menschenrechte und humanitäre Angelegenheiten</i>			
23. Menschenrechte	116.938.400	10.414.800	127.353.200
24. Internationaler Schutz, dauerhafte Lösungen und Hilfe für Flüchtlinge	73.069.300	6.936.200	80.005.500
25. Palästinaflüchtlinge	40.727.500	4.342.600	45.070.100
26. Humanitäre Hilfe	28.492.300	1.369.500	29.861.800
Einzelplan VI insgesamt	259.227.500	23.063.100	282.290.600
<i>Einzelplan VII. Öffentlichkeitsarbeit</i>			
27. Öffentlichkeitsarbeit	184.000.500	5.374.100	189.374.600
Einzelplan VII insgesamt	184.000.500	5.374.100	189.374.600
<i>Einzelplan VIII. Gemeinsame Unterstützungsdienste</i>			
28A. Büro des Untergeneralsekretärs für Management	15.002.500	591.400	15.593.900
28B. Bereich Programmplanung, Haushalt und Rechnungswesen	39.169.900	1.475.800	40.645.700
28C. Bereich Personalmanagement	70.688.100	2.360.600	73.048.700
28D. Bereich Zentrale Unterstützungsdienste	236.300.100	(25.211.700)	211.088.400
28E. Verwaltung, Genf	112.185.000	9.862.100	122.047.100
28F. Verwaltung, Wien	39.019.800	632.600	39.652.400
28G. Verwaltung, Nairobi	27.838.900	(196.700)	27.642.200
36. Amt für Informations- und Kommunika- tionstechnologie	—	37.031.600	37.031.600
Einzelplan VIII insgesamt	540.204.300	26.545.700	566.750.000

VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Kapitel</i>	<i>Mit den Resolutionen 62/237 A, und 62/245 bewilligter Betrag</i>	<i>Erhöhung (bzw. Verringerung)</i>	<i>Revidierte Mittel- bewilligungen</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>		
<i>Einzelplan IX. Interne Aufsicht</i>			
29. Interne Aufsicht	35.997.700	1.485.000	37.482.700
Einzelplan IX insgesamt	35.997.700	1.485.000	37.482.700
<i>Einzelplan X. Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten und Sonderausgaben</i>			
30. Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten	11.459.300	996.100	12.455.400
31. Sonderausgaben	97.011.600	3.361.100	100.372.700
Einzelplan X insgesamt	108.470.900	4.357.200	112.828.100
<i>Einzelplan XI. Ausgaben betreffend das Anlagevermögen</i>			
32. Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten	58.782.600	3.416.800	62.199.400
Einzelplan XI insgesamt	58.782.600	3.416.800	62.199.400
<i>Einzelplan XII. Sicherheit</i>			
33. Sicherheit	197.169.300	10.756.600	207.925.900
Einzelplan XII insgesamt	197.169.300	10.756.600	207.925.900
<i>Einzelplan XIII. Entwicklungskonto</i>			
34. Entwicklungskonto	18.651.300	—	18.651.300
Einzelplan XIII insgesamt	18.651.300	—	18.651.300
<i>Einzelplan XIV. Personalabgabe</i>			
35. Personalabgabe	465.983.100	44.956.500	510.939.600
Einzelplan XIV insgesamt	465.983.100	44.956.500	510.939.600
Gesamtsumme	4.207.608.400	657.471.800	4.865.080.200

B

REVIDIERTE EINNAHMENANSÄTZE FÜR DEN ZWEIJAHRESHAUSHALT 2008-2009

Die Generalversammlung

trifft hiermit für den Zweijahreshaushalt 2008-2009 *den Beschluss*, die von ihr in ihren Resolutionen 62/237 B vom 22. Dezember 2007 und 62/245 vom 3. April 2008 gebilligten Einnahmenansätze in Höhe von 520.077.700 US-Dollar um 35.198.700 Dollar wie folgt zu erhöhen:

<i>Einnahmenkapitel</i>	<i>Mit den Reso- lutionen 62/237 A, und 62/245 bewilligter Betrag</i>	<i>Erhöhung (bzw. Verringerung)</i>	<i>Revidierte Mittel- bewilligungen</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>		
1. Einnahmen aus der Personalabgabe	470.397.500	45.148.000	515.545.500
Einnahmenkapitel I insgesamt	470.397.500	45.148.000	515.545.500
2. Allgemeine Einnahmen	47.946.900	(10.195.900)	37.751.000
3. Dienste für die Öffentlichkeit	1.733.300	246.600	1.979.900
Einnahmenkapitel 2 und 3 insgesamt	49.680.200	(9.949.300)	39.730.900
Gesamtsumme	520.077.700	35.198.700	555.276.400

C

FINANZIERUNG DER BEWILLIGTEN MITTEL FÜR DAS JAHR 2009

Die Generalversammlung

trifft für das Jahr 2009 den folgenden Beschluss:

1. Die Haushaltsbewilligungen in einer Gesamthöhe von 2.779.400.350 US-Dollar, die sich zusammensetzen aus einem Betrag von 2.085.679.850 Dollar, das heißt der Hälfte des in ihrer Resolution 62/237 A vom 22. Dezember 2007 ursprünglich bewilligten Betrags für den Zweijahreshaushalt 2008-2009, einem Betrag von 36.248.700 Dollar, das heißt dem in ihrer Resolution 62/245 vom 3. April 2008 zusätzlich für den Zweijahreshaushalt bewilligten Betrag, und einem Betrag von 657.471.800 Dollar, das heißt der in Resolution A bewilligten Erhöhung, werden gemäß den Artikeln 3.1 und 3.2 der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen¹⁴⁹ wie folgt finanziert:

a) der Betrag von 14.890.800 Dollar, der sich wie folgt zusammensetzt:

i) 24.840.100 Dollar, entsprechend der Hälfte der in ihrer Resolution 62/237 B vom 22. Dezember 2007 für den Zweijahreshaushalt bewilligten geschätzten Einnahmen, die nicht aus der Personalabgabe stammen;

ii) 9.949.300 Dollar, entsprechend der in Resolution B für den Zweijahreshaushalt gebilligten Verringerung der Einnahmen, die nicht aus der Personalabgabe stammen;

b) 2.764.509.550 Dollar, entsprechend den veranlagten Beiträgen der Mitgliedstaaten nach ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006, wovon 45 Millionen Dollar der Veranlagung nach Abschnitt XII Ziffer 8 der Resolution 63/263 vom 24. Dezember 2008 unterliegen;

2. im Einklang mit Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 ist der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds auf ihre veranlagten Beiträge anzurechnen, und zwar ein Gesamtbetrag von 283.193.400 Dollar, der sich wie folgt zusammensetzt:

a) 232.890.200 Dollar, entsprechend der Hälfte der von der Versammlung in ihrer Resolution 62/237 B bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe;

b) 4.617.100 Dollar, entsprechend den von der Versammlung in ihrer Resolution 62/245 bewilligten geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe;

c) 45.148.000 Dollar, entsprechend den von der Versammlung in Resolution B bewilligten geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe;

d) 538.100 Dollar, entsprechend den Mehreinnahmen aus der Personalabgabe für den Zweijahreshaushalt 2006-2007 verglichen mit den von der Versammlung in ihrer Resolution 62/235 B vom 22. Dezember 2007 bewilligten revidierten Ansätzen.

¹⁴⁹ ST/SGB/2003/7.

RESOLUTION 63/265

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/658, Ziff. 6).

63/265. Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Tätigkeiten

Die Generalversammlung,

I

Tätigkeiten des Amtes für interne Aufsichtsdienste

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/218 B vom 29. Juli 1994, 54/244 vom 23. Dezember 1999, 59/272 vom 23. Dezember 2004 und 60/259 vom 8. Mai 2006,

nach Behandlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Tätigkeiten¹⁵⁰ und der entsprechenden Mitteilung des Generalsekretärs¹⁵¹ sowie der Abschnitte III.A bis C des Jahresberichts des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung¹⁵²,

1. *bekräftigt* ihre vorrangige Rolle bei der Prüfung der ihr vorgelegten Berichte und bei der diesbezüglichen Beschlussfassung;

2. *bekräftigt außerdem* ihre Aufsichtsrolle sowie die Rolle des Fünften Ausschusses in Verwaltungs- und Haushaltsangelegenheiten;

3. *bekräftigt ferner* die Unabhängigkeit und die gesonderten und unterschiedlichen Rollen der internen und der externen Aufsichtsmechanismen;

4. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung;

5. *erinnert* an ihre Resolution 61/275 vom 29. Juni 2007, in der sie die Aufgabenstellung des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung billigte;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Tätigkeiten¹⁵⁰ und der entsprechenden Mitteilung des Generalsekretärs¹⁵¹;

7. *betont*, wie wichtig die vollständige Umsetzung der akzeptierten Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste ist, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass umfassende Informationen über die Umsetzung dieser Empfehlungen und in etwaigen Fällen, in denen sie nicht vollständig umgesetzt wurden, detaillierte Gründe dafür vorgelegt werden;

8. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass alle einschlägigen Resolutionen, wie etwa Querschnittsfragen betreffende Resolutionen über Friedenssicherungseinsätze, den zuständigen Führungskräften zur Kenntnis gebracht wer-

¹⁵⁰ A/63/302 (Part I) und Add.1.

¹⁵¹ A/63/302 (Part I)/Add.2.

¹⁵² A/63/328.

den und dass das Amt für interne Aufsichtsdienste diese Resolutionen bei der Durchführung seiner Tätigkeiten ebenfalls berücksichtigt;

9. *ersucht* den Generalsekretär in dieser Hinsicht *außerdem*, dafür zu sorgen, dass alle für die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste maßgeblichen Resolutionen den zuständigen Führungskräften zur Kenntnis gebracht werden;

10. *nimmt Kenntnis* von den das Amt für interne Aufsichtsdienste betreffenden Empfehlungen in den Abschnitten III.A bis C des Jahresberichts des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung¹⁵² und *ersucht* den Generalsekretär, die vollständige Umsetzung dieser Empfehlungen sicherzustellen, unter Berücksichtigung der Bestimmungen ihrer Resolutionen 48/218 B, 54/244 und 59/272;

11. *legt* den internen und externen Aufsichtsorganen der Vereinten Nationen *nahe*, unbeschadet ihrer jeweiligen Unabhängigkeit verstärkt zusammenzuarbeiten, etwa im Rahmen gemeinsamer Tagungen zur Arbeitsplanung;

12. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 17 des Jahresberichts des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung¹⁵² und erinnert daran, dass eine der mandatsmäßigen Aufgaben des Ausschusses darin besteht, die Generalversammlung bezüglich der Wirksamkeit, der Effizienz und der Auswirkungen der Prüfungstätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste und der anderen von ihm wahrgenommenen Aufsichtsfunktionen zu beraten;

13. *stellt fest*, dass die fünfjährige, nicht verlängerbare Amtszeit der Untergeneralsekretärin für interne Aufsichtsdienste im Juli 2010 endet, und *legt* dem Generalsekretär in dieser Hinsicht eindringlich *nahe*, sicherzustellen, dass in vollem Einklang mit Ziffer 5 b) ihrer Resolution 48/218 B rechtzeitig Vorkehrungen getroffen werden, um einen Nachfolger zu finden;

II

Disziplinaruntersuchungen und die Arbeitsgruppe Beschaffungswesen des Amtes für interne Aufsichtsdienste

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/218 B vom 29. Juli 1994, 54/244 vom 23. Dezember 1999, 57/282 Abschnitt IV vom 20. Dezember 2002, 59/272 vom 23. Dezember 2004, 59/287 vom 13. April 2005, 61/245 vom 22. Dezember 2006, 61/275 und 61/279 vom 29. Juni 2007, 62/234 vom 22. Dezember 2007 und 62/247 vom 3. April 2008,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die in Ziffer 17 ihrer Resolution 62/247 erbetenen Informationen¹⁵³ und über die Praktiken im Zusammenhang mit dem Informationsaustausch zwischen den Vereinten Nationen und den nationalen Strafverfolgungsbehörden und mit der Überweisung möglicher Strafsachen betreffend Bedienstete und Amtsträger der Vereinten Nationen sowie Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen¹⁵⁴, des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Tätigkeit der Arbeits-

gruppe Beschaffungswesen für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 31. Juli 2008¹⁵⁵ und des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe Beschaffungswesen¹⁵⁶, der entsprechenden Mitteilungen des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Anmerkungen¹⁵⁷ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵⁸,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die in Ziffer 17 der Resolution 62/247 der Generalversammlung erbetenen Informationen¹⁵³;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Praktiken im Zusammenhang mit dem Informationsaustausch zwischen den Vereinten Nationen und den nationalen Strafverfolgungsbehörden und mit der Überweisung möglicher Strafsachen betreffend Bedienstete und Amtsträger der Vereinten Nationen sowie Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen¹⁵⁴;

3. *nimmt ferner Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe Beschaffungswesen für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 31. Juli 2008¹⁵⁵ und dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe Beschaffungswesen¹⁵⁶ und den entsprechenden Mitteilungen des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Anmerkungen¹⁵⁷;

4. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵⁸ *an*;

5. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der Arbeitsgruppe Beschaffungswesen;

6. *betont* ihre Entschlossenheit zur Verhütung und Abschreckung von Betrug und rechtswidrigen Handlungen innerhalb der Organisation und räumt ein, dass solche Anstrengungen langfristig nicht von einem Ad-hoc-Gremium aufrechterhalten werden können;

7. *erinnert* an den Ad-hoc-Charakter der Arbeitsgruppe Beschaffungswesen;

8. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Generalsekretärs, die verbleibenden Fälle der Arbeitsgruppe Beschaffungswesen des Amtes für interne Aufsichtsdienste Anfang 2009 der Abteilung Disziplinaruntersuchungen des Amtes zu übergeben;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste im Rahmen seiner genehmigten Struktur über das Fachwissen und die Kapazitäten verfügt, um Vorwürfe von Betrug, Korruption und Fehlverhalten im Beschaffungswesen wirksam zu untersuchen;

¹⁵⁵ A/63/329.

¹⁵⁶ Siehe A/63/167.

¹⁵⁷ A/63/329/Add.1 und A/63/167/Add.1.

¹⁵⁸ A/63/492 und A/63/490.

¹⁵³ A/63/369.

¹⁵⁴ A/63/331.

10. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 12 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵⁹, die besonders die personellen Ressourcen betrifft;

11. *hebt* Artikel 101 der Charta der Vereinten Nationen *hervor*, bekräftigt Abschnitt II ihrer Resolution 61/244 vom 22. Dezember 2006 und ersucht den Generalsekretär, die vollständige Anwendung der die Rekrutierung von Personal der Vereinten Nationen regelnden Bestimmungen des Personalstatuts und der Personalordnung der Vereinten Nationen zu gewährleisten;

12. *erklärt erneut*, dass die Verwaltung nicht gezielt entscheiden soll, eine bestimmte Anzahl von Stellen nicht zu besetzen, da ein derartiges Vorgehen das Haushaltsverfahren weniger transparent und das Management der personellen und finanziellen Ressourcen weniger effizient macht;

13. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass einige Stellen in der Abteilung Disziplinaruntersuchungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste seit Anfang 2008 unbesetzt sind, und ersucht den Generalsekretär, alles zu tun, damit diese freien Stellen vorrangig besetzt werden, im Einklang mit den bestehenden einschlägigen Bestimmungen zur Rekrutierung bei den Vereinten Nationen;

14. *betont*, dass alle Veränderungen mit verwaltungsbezogenen und finanziellen Auswirkungen der Überprüfung und Genehmigung durch die Generalversammlung im Einklang mit den etablierten Verfahren, einschließlich Artikel 2.9 der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen¹⁶⁰, unterliegen;

15. *ist sich dessen bewusst*, dass es bei Untersuchungen von Betrug, Korruption und Fehlverhalten im Beschaffungswesen häufig auf Eile ankommt;

16. *erinnert an* Ziffer 18 ihrer Resolution 62/247, in der sie den Generalsekretär ersuchte, in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für interne Aufsichtsdienste einen Bericht zu ihrer Behandlung und Genehmigung auszuarbeiten, der ausführliche Informationen über die Aufgabenstellung für die vorgeschlagene umfassende Überprüfung der Disziplinaruntersuchungen bei den Vereinten Nationen enthält, bevor die Generalversammlung einen Beschluss über die Notwendigkeit einer solchen Überprüfung fasst, unter Berücksichtigung der Rolle und des Mandats des Amtes für interne Aufsichtsdienste, die in ihrer Resolution 48/218 B festgelegt sind, des in Abschnitt IV ihrer Resolution 57/282 und in ihrer Resolution 59/287 verabschiedeten Rahmens für die Disziplinaruntersuchungen, der Reform des Systems der internen Rechtspflege, der Beschlüsse der Versammlung zur Stärkung der Disziplinaruntersuchungsfunktion des Amtes für interne Aufsichtsdienste und ihrer Beschlüsse über den Rahmen für die Rechenschaftslegung, das ergebnisorientierte Management, das organisationsweite Risikomanagement und den Rahmen für die interne Kontrolle;

17. *betont*, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste bei der Durchführung seiner Disziplinaruntersuchungen die Rechte der betroffenen Bediensteten auf ein ordnungsgemäßes Verfahren in vollem Umfang berücksichtigen und achten soll;

18. *nimmt davon Kenntnis*, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste daran arbeitet, ein umfassendes Handbuch für Disziplinaruntersuchungen zu erstellen, die wichtigsten ständigen Dienstanweisungen für Disziplinaruntersuchungen zu überarbeiten und zu erweitern und ein umfassendes Fortbildungsprogramm für die an Disziplinaruntersuchungen beteiligten Führungskräfte und Bediensteten zu entwickeln, und betont, wie wichtig es ist, diese Arbeit abzuschließen und ihre Ergebnisse allen Mitarbeitern der Vereinten Nationen so bald wie möglich zur Verfügung zu stellen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, so bald wie möglich standardisierte und konsolidierte Vorschriften und Regeln zu erarbeiten, die für alle nicht vom Amt für interne Aufsichtsdienste durchgeführten Disziplinaruntersuchungen bei den Vereinten Nationen gelten, dafür zu sorgen, dass diese Vorschriften und Regeln allen Mitarbeitern der Vereinten Nationen zur Verfügung gestellt werden, und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung Informationen darüber vorzulegen, unbeschadet der Ziffer 18 ihrer Resolution 62/247;

20. *betont*, wie wichtig eine wirksame Umsetzung der akzeptierten Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste, einschließlich Verweisungen an nationale Behörden und gegebenenfalls Beitreibungsmaßnahmen, sowie eine wirksame diesbezügliche Koordinierung zwischen dem Amt und anderen Teilen des Sekretariats sind.

RESOLUTION 63/266

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/649, Ziff. 8).

63/266. Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986, in der sie den Generalsekretär ersuchte, in den Nicht-Haushaltsjahren den Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den darauffolgenden Zweijahreszeitraum vorzulegen,

sowie in Bekräftigung des Abschnitts VI ihrer Resolution 45/248 B vom 21. Dezember 1990,

ferner in Bekräftigung der Regel 153 ihrer Geschäftsordnung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/269 vom 23. Dezember 2003,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den

¹⁵⁹ A/63/490.

¹⁶⁰ ST/SGB/2003/7.

Zweijahreszeitraum 2010-2011¹⁶¹ und der Empfehlungen in dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁶²,

1. *bekräftigt*, dass der Fünfte Ausschuss der zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist, dem die Verantwortung für Verwaltungs- und Haushaltsfragen obliegt;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁶² an;

3. *erklärt erneut*, dass der Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans folgende Angaben zu enthalten hat:

a) einen Voranschlag der erforderlichen Mittel für das geplante Tätigkeitsprogramm während des Zweijahreszeitraums;

b) Prioritäten, die die allgemeinen Tendenzen nach Hauptbereichen widerspiegeln;

c) das reale positive oder negative Wachstum im Vergleich zum vorhergehenden Haushalt;

d) den Umfang des außerordentlichen Reservefonds, ausgedrückt als Prozentsatz der Gesamtmittel;

4. *erklärt außerdem erneut*, dass der Rahmen-Haushaltsplan eine größere Vorhersehbarkeit des Mittelbedarfs für den darauffolgenden Zweijahreszeitraum gestatten, eine stärkere Mitwirkung der Mitgliedstaaten am Haushaltsprozess fördern und somit eine möglichst weitgehende Einigung in Bezug auf den Programmhaushaltsplan erleichtern soll;

5. *erklärt ferner erneut*, dass die in den Haushaltsvoranschlägen des Generalsekretärs angesetzten Mittel so bemessen sein sollen, dass sie die volle, effiziente und wirksame Durchführung der Mandate erlauben;

6. *ersucht* den Generalsekretär, in dem Rahmenentwurf des Haushaltsplans und in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans auch weiterhin Mittel für Ausgaben für besondere politische Missionen im Zusammenhang mit Frieden und Sicherheit zu veranschlagen, deren Verlängerung oder Genehmigung im Laufe des Zweijahreszeitraums zu erwarten ist;

7. *betont*, dass der Rahmen-Haushaltsplan einen Voranschlag der Mittel darstellt;

8. *bittet* den Generalsekretär, seinen Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 auf der Grundlage eines Voranschlags von 4.871.048.700 US-Dollar auf der berichtigten Basis 2008-2009 zu erstellen;

9. *stellt fest*, dass die vom Generalsekretär vorgelegten Voranschläge für den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 keine Ansätze zur

Deckung des Mittelbedarfs enthalten, der von der Generalversammlung erörtert wird, und dass der auf den ordentlichen Haushalt entfallende Mittelbedarf im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 berücksichtigt werden soll, vorbehaltlich der Zustimmung der Versammlung und im Einklang mit ihren Resolutionen 41/213 vom 19. Dezember 1986 und 42/211 vom 21. Dezember 1987;

10. *begrüßt* die Informationen in Ziffer 8 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und in dem dazugehörigen Anhang¹⁶²;

11. *nimmt Kenntnis* von den zusätzlichen Informationen in dem Anhang zu dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁶² und ersucht den Generalsekretär, in einem Anhang zu künftigen Rahmen-Haushaltsplänen ähnliche Informationen vorzulegen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, in den Bericht über besondere politische Missionen einen Anhang aufzunehmen, der einen auf dem voraussichtlichen Bedarf basierenden aktualisierten Voranschlag des Gesamthaushalts für besondere politische Missionen für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 zur Prüfung durch die Generalversammlung zu Beginn ihrer vierundsechzigsten Tagung enthält, ohne den Beschlüssen der zuständigen beschlussfassenden Organe der Vereinten Nationen vorzugreifen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 den Gesamtbetrag der Mittel aufzunehmen, die ihm aus allen Finanzierungsquellen für die volle Durchführung aller mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten zur Verfügung stehen sollen;

14. *betont*, dass der Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans früh genug vorgelegt werden soll, um als praktisches Instrument im Haushaltsplanungsprozess dienen zu können, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, künftige Rahmen-Haushaltspläne mindestens dreißig Tage vor dem vorgesehenen Einreichungstermin, spätestens jedoch am 15. November des Nicht-Haushaltsjahres herauszugeben;

15. *beschließt*, dass der Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 die Neukalkulation auf der Grundlage der bestehenden Methode vorsehen soll;

16. *bekräftigt*, dass der Rahmen-Haushaltsplan im Einklang mit den von der Generalversammlung gesetzten Prioritäten vorgelegt werden soll;

17. *beschließt*, dass für den Zeitraum 2010-2011 folgenden Prioritäten gelten:

a) Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen;

b) Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;

c) Entwicklung Afrikas;

¹⁶¹ A/63/600.

¹⁶² A/63/622.

- d) Förderung der Menschenrechte;
- e) wirksame Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen;
- f) Förderung der Gerechtigkeit und des Völkerrechts;
- g) Abrüstung;
- h) Drogenkontrolle, Verbrechensverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen;

18. *stellt fest*, dass die indikativen Voranschläge im derzeitigen Rahmen-Haushaltsplan in manchen Bereichen, namentlich in den Entwicklungsbereichen, den Prioritäten der Generalversammlung nicht genau entsprechen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Vorlage des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 den in Ziffer 17 genannten Prioritäten Rechnung zu tragen;

20. *stellt fest*, dass der Haushaltsvoranschlag den Nutzen aufzeigen wird, der sich aus weiteren Überprüfungen mögli-

cherweise nicht mehr aktueller Aktivitäten, zusätzlichen kostenwirksamen Maßnahmen und vereinfachten Verfahren ergibt, und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, dies im Einklang mit Artikel 5.6 der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden¹⁶³ und mit der gängigen Praxis sehr genau zu verfolgen;

21. *beschließt*, dass der außerordentliche Reservefonds auf 0,75 Prozent des Voranschlags, das heißt auf 36.532.900 Dollar, festgesetzt wird und dass dieser Betrag zusätzlich zu der Gesamthöhe des Voranschlags zur Verfügung steht und im Einklang mit den Verfahren für die Nutzung und Verwaltung des außerordentlichen Reservefonds zu verwenden ist.

¹⁶³ ST/SGB/2000/8.